

Fotograf/ Fotografin

Fotograf/ Fotografin

Informationen für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

Impressum

© 2025 Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn
<https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Annette Pohl

Bundesinstitut für Berufsbildung
annette.pohl@bibb.de

Jennifer Wintgens

Bundesinstitut für Berufsbildung
jennifer.wintgens@bibb.de

Dr. Heike Krämer

Bundesinstitut für Berufsbildung
kraemer@bibb.de

Autoren/Autorinnen:

Henning Arndt

PHOTO+MEDIENFORUM KIEL e. V.
Henning.Arndt@photomedienforum.de

Jörg P. Bongartz

Studio Bongartz fotografiert
info@bongartz-fotografiert.de

Stefanie Meile-Fritz

Staatliche Berufsschule I Bayreuth
Stefanie.Meile-Fritz@bs1-bt.de

Kathrin Püttmann

Handwerkskammer Dortmund, Bildungszentrum
Kathrin.Puettmann@hwk-do.de

Kristian Peters

Fotostudio Lichtrevier® GbR
info@lichtrevier.de

Lizenzierung:



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

urn:nbn:de:

ISBN: 978-3-8474-2816-9 (Print)

ISBN: 978-3-96208-511-7 (PDF)

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
<https://www.budrich.de>
info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Fotograf/-in in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im Juni 2025
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	6
1.1 Warum eine Neuordnung?	6
1.2 Was ist neu?	7
1.3 Entwicklung des Berufs	9
1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung	10
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	11
2.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung	12
2.2 Ausbildungsrahmenplan	25
2.2.1 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	26
2.2.2 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	27
2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan	65
2.4 Ausbildungsnachweis	65
2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	68
2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	68
2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	68
2.5.3 Ausbilder/-innen als Lernbegleiter/-innen	70
2.5.4 Feedbackgespräche	70
2.5.5 Checklisten	71
2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	75
2.7 Praxisbeispiel	77
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	80
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	81
3.2 Rahmenlehrplan	82
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen	82
3.2.2 Übersicht Lernfelder	84
3.3 Lernsituationen	94
4 Prüfungen	97
4.1 Zwischenprüfung	97
4.2 Gesellenprüfung	97
4.3 Prüfungsinstrumente	98
4.4 Prüfungsstruktur	101
4.4.1 Zwischenprüfung	102
4.4.2 Gesellenprüfung	103
4.5 Beispiele für Prüfungsaufgaben	106
4.5.1 Beispielaufgabe für die Zwischenprüfung	106
4.5.2 Beispielaufgabe für die Gesellenprüfung	107
4.6 Checkliste Prüfungsvorbereitung	108

5 Weiterführende Informationen.....	109
5.1 Wissenswertes	109
5.2 Links	116
5.3 Adressen	121



Die berufsbezogenen Inhalte dieser Umsetzungshilfe geben den Sachstand nach abgeschlossener Neuordnung des Berufs 2025 wieder. Aktuelle Informationen und eventuell erfolgte Änderungen der gesetzlichen Vorgaben finden Sie unter:

[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/foto25]



ZUSATZMATERIALIEN ZUM DOWNLOAD

Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis
finden Sie auf der Webseite des BIBB.



[https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/foto25?page=3]

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

Der Beruf des Fotografen und der Fotografin zählt zu den kreativsten und vielseitigsten Handwerksberufen. Fotografen und Fotografinnen halten nicht nur besondere Momente fest, sondern sie erzählen durch visuelle Mittel Geschichten, wecken Emotionen und schaffen bleibende Erinnerungen. Die gängigsten Tätigkeitsfelder umfassen u. a. Porträt- und Hochzeitsfotografie, Produkt- und Werbefotografie sowie Reportagen, Architektur- und Landschaftsaufnahmen. Spezialfelder sind z. B. Reproduktionen von Kunstwerken und wissenschaftliche Fotografie.

Die fortschreitende Digitalisierung hat den Beruf entscheidend verändert. Neben dem fachkundigen Umgang mit moderner Kameratechnik zählen heute die digitale Bildbearbeitung, softwaregestützte Bilderstellung, Social-Media-Kompetenz und (Online-)Marketing zu den wesentlichen Anforderungen. Kompetenzen in diesen Bereichen sind unerlässlich, um sich in einem wettbewerbsintensiven Markt erfolgreich zu positionieren.

Der Beruf vereint technisches Know-how und kreative Gestaltung. Fotografen und Fotografinnen benötigen ein geschultes Auge für Komposition, Licht und Ästhetik. Sie müssen zudem fähig sein, technische Herausforderungen professionell zu bewältigen und sich im Laufe ihres Berufslebens neue Technologien anzueignen. Darüber hinaus erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an Flexibilität und Kommunikationsstärke, um betriebliche Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen und individuell auf Kundenwünsche einzugehen. Die Ausbildung legt die Grundlage für eine erfolgreiche Karriere in einem dynamischen Berufsfeld, das handwerkliche Präzision, künstlerisches Talent und unternehmerisches Denken miteinander verbindet.

1.1 Warum eine Neuordnung?

Mit der Neuordnung der Ausbildung im Fotografenhandwerk wird auf wesentliche Veränderungen und Herausforderungen in der Branche reagiert: Zum einen führt die stete Entwicklung digitaler Kameras Fotografen und Fotografinnen zu hybriden Aufgabenstellungen – von der Standbilderstellung bis hin zum Bewegtbild. Zum anderen haben die Veränderungen der Publikationsformen die Anforderungen sowohl an technische Fertigkeiten als auch an Arbeitsweisen sowie die Zusammenarbeit im Team und mit Dienstleistenden im beruflichen Alltag grundlegend verändert.

Weitere Aspekte ergaben sich durch ökonomische und ökologische Veränderungen der Neuzeit sowie durch gestiegene soziale Anforderungen der Diversität. Dabei spielen Umweltverträglichkeit, Kreislaufwirtschaft, Lebensdauer, Recyclingvorschriften, der Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen, die Integration von kulturellen Besonderheiten und die Inklusion eine weitaus größere Rolle in den Arbeits- und Herstellungsprozessen.

Fotoaufträge betreffen nicht mehr ausschließlich digital bearbeitete und druckfähige Standbilder für Printmedien. Für

den Einsatz in sozialen Medien, Digitalausgaben von Zeitungen, Magazinen und anderen digitalen Veröffentlichungen wird das bildschirmoptimierte und vermehrt auch das bewegte Bild konsumiert und gefordert. In der Folge müssen sich Arbeitsabläufe des Handwerks an diese erweiterten Anforderungen anpassen.

Kunden und Kundinnen erwarten heute ein umfassendes Dienstleistungsangebot, das über die klassische Fotografie als reine Bilderstellung hinausgeht. Fotografen und Fotografinnen sollen im Rahmen eines Auftrags zunehmend Social-Media-Inhalte erstellen und weitere Formen der visuellen Kommunikation abdecken. Die Nachfrage nach spezialisierten Dienstleistungen im Bereich der softwaregestützten Bildgenerierung hat insbesondere durch die Entwicklung von Computer Generated Imagery (CGI) enorm zugenommen. Auch durch die voranschreitende Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) wird der Bedarf an spezialisierten Dienstleistungen bei der Bilderstellung weiter zunehmen, während einfachere Aufgaben vermehrt von den Kunden und Kundinnen selber übernommen werden.

Unberührt von diesen Änderungen hat sich das fotografische Sehen als Kernkompetenz des Berufs erhalten. Die Fähigkeit zur fotografischen Bildgestaltung spielt gerade durch den Wandel des Konsumverhaltens von Bildinhalten eine wichtigere Rolle denn je. Nutzende digitaler Plattformen und Medien entscheiden in immer kürzeren Intervallen, ob Inhalte – als Stand- oder Bewegtbilder – für sie interessant sind oder nicht. Dieses veränderte Aufmerksamkeitsverhalten hat sich auch auf Printprodukte ausgewirkt: Fließtexte sind oft kürzer, Bilder werden in größerer Anzahl sinnerschließend und illustrierend eingesetzt.

Die weite Verbreitung hochauflösender digitaler Kamerasysteme, z. B. in Smartphones, versetzt viele Menschen in die Lage, Fotos selbst zu erstellen. Der Wettbewerb zwischen professionellen Fotografen und Fotografinnen sowie Hobbyfotografen und -fotografinnen verschärft sich dadurch weiter, da viele technische Merkmale professioneller Fotografie auch für Laien und Laiinnen erreichbar und erschwinglich geworden sind. Umso mehr spielen das Verständnis wirtschaftlicher Grundlagen, das Erstellen von Angebotskalkulationen, die Anwendung qualitätssichernder Maßnahmen sowie das Planen und Organisieren von Projekten und Arbeitsprozessen eine größere Rolle als zuvor.

Auf Basis dieser Entwicklungen wurde die Ausbildungsordnung inhaltlich und strukturell modernisiert. Das Berufsbild wurde handlungsorientierter gestaltet und es wurden Wahlqualifikationen geschaffen, die auch als Zusatzqualifikation zertifiziert werden können. Im Rahmen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten das Erstellen von Bildkonzeptionen und das Entwickeln von erzählenden Bildserien (Storytelling) einen großen Stellenwert. Das softwaregestützte und das kamerabasierte Umsetzen von Bildideen bilden, ebenso wie die zentrale Bedeutung der Beleuchtung, weitere Schwerpunkte. Neben den neuen technischen und den erforderlichen sozialen Kompetenzen

sind vermehrt rechtliche Aspekte wie Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie Anforderungen an den Datenschutz im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen in die Verordnung eingeflossen.

In dem inzwischen durchgängig globalisierten Wirtschaftsraum digitaler Kompetenz stellt die Neuordnung zudem sicher, dass auch der grenzüberschreitende Austausch auf europäischer und internationaler Ebene gewährleistet bleibt. Die neue Ausbildungsordnung ist darauf ausgelegt, den Beruf des Fotografen/der Fotografin zukunftsfähig zu erhalten. Sie soll die Ausübenden des Handwerks dabei unterstützen, den hohen Ansprüchen des sich weiter verändernden Marktes gerecht zu werden, während sie gleichzeitig Ausbildungsstandards und Qualitätsmerkmale bewahrt.

1.2 Was ist neu?

Wer heute in einem Kommunikationsberuf erfolgreich sein möchte, muss sich nicht nur fachlich qualifizieren, sondern sich auch mit Fertigkeiten und Fähigkeiten beschäftigen, die ein hohes Maß an Übersicht verlangen. Damit dies in der Ausbildungsordnung entsprechend verständlich dargestellt werden kann, gliedert sich die Berufsausbildung nun in wahlqualifikationsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der eigentliche Grund, warum überhaupt ein Stand- oder ein Bewegtbild entstehen soll, ist der Wunsch nach Vermittlung von Kommunikation, also Inhalten. Deshalb steht die Analyse von Kundenbedarfen, die Beratung von Kunden und Kundinnen, das Erstellen von Bildkonzeptionen und die Entwicklung von erzählenden Bildserien als Fundament der eigentlichen Tätigkeit am Anfang des Prozesses der Bildentstehung.

Aufgrund wachsender gemeinschaftlich organisierter Arbeit in Form von Teams oder externen Dienstleistenden sowie projektbezogener Steuerung in der Arbeitswelt verlangt das Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen und Projekten innerhalb der Ausbildung gestiegene Aufmerksamkeit. Die Verantwortung in einem Team wird aufgeteilt. Statt für den ganzen Prozess ist der Fotograf/die Fotografin im Arbeitsleben nicht mehr unbedingt für alle Arbeitsschritte verantwortlich, sondern für einen Teilbereich, für den er/sie besonders qualifiziert ist. Dennoch muss der ganze Prozess verstanden und qualifiziert beurteilt werden können.

Neben der Handhabung von Aufnahmegaräten, dem Einsetzen von Beleuchtung und dem kamerabasierten Umsetzen von Bildkonzeptionen braucht ein Fotograf/eine Fotografin auch die Kompetenz für das softwaregestützte Umsetzen eines Auftrags. Zudem müssen die Stand- und Bewegtbildern nicht nur entstehen, sie müssen auch beurteilt, bearbeitet, ausgegeben und archiviert werden.

Neben den 2021 modernisierten Standardberufsbildpositionen wurde diese Ausbildungsordnung um zwei zusätzliche integrative Berufsbildpositionen ergänzt. Im Mittelpunkt stehen hier übergreifende Qualifikationen: Wie ist der Arbeitsbetrieb organisiert? Wie stellt sich das Arbeits- und Tarifrecht dar? Welche Rolle spielt das lebenslange Lernen?

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Ausbildung stehen ebenso auf der Agenda wie der Umweltschutz und die Nachhaltigkeit sowie die Anforderungen der digitalisierten Arbeitswelt. Wie schon angesprochen, wird auch die Förderung von Kommunikation und Kooperation als besonders wichtig betrachtet. Mit dem gestiegenen Bildbedarf ist auch die Bedeutung der rechtlichen Regelungen gewachsen, wie Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Datensicherheit sowie die barrierefreie Gestaltung von Stand- und Bewegtbildern.

In der modernisierten Ausbildungsordnung treten sechs Wahlqualifikationen an die Stelle der bisherigen vier Schwerpunkte:

- ▶ Die herkömmliche Porträtfotografie ist nun ein Teilbereich der Wahlqualifikation **Peoplefotografie**. Gründe dafür sind die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten und die Veränderung der Kundenwünsche in Bezug auf Anlässe, Stil und natürliche Komposition von Fotos als Stand- und Bewegtbilder.
- ▶ Die Schwerpunkte der **Produktfotografie** und der **Architekturfotografie/Industriefotografie** bleiben je als Wahlqualifikation Produktfotografie und Architekturfotografie sowie Industriefotografie mit angepasster Schwerpunktsetzung erhalten.
- ▶ Neu hinzu kommt die Wahlqualifikation **Editorialfotografie**. Sie deckt die stark nachgefragte Anforderung an die Kompetenz zur Bildredaktion ab. Diese ist mit der Fähigkeit verbunden, mit visuellen Mitteln eine Geschichte zu erzählen, die in Publikationen oder sozialen Medien verwendet und von dem Fotografen bzw. von der Fotografin als Bildredakteur/-in auch ergänzt oder fortgesetzt werden kann.
- ▶ Neu ist auch die Wahlqualifikation **softwaregestützte Bildgenerierung**. Sie hat sich innerhalb des Berufsbilds inzwischen zu einer wichtigen Spezialisierung und Ergänzung entwickelt. Insbesondere im Bereich der Werbung ist die Kompetenz zur softwaregestützten Bildgenerierung für Fotografen und Fotografinnen zu einem Wirtschaftsfaktor geworden, der Wettbewerbsvorteile mit sich bringt.
- ▶ Ebenso neu hinzugekommen ist als Wahlqualifikation die klassisch **analoge Fotografie**. Die mitunter zu Unrecht als überholt dargestellte Technologie des Analogfotos hat sich eine Nische im Markt erkämpft. Wer das Besondere anbieten möchte, arbeitet – bewusst unterschieden von der digitalen Bilderstellung – analog auf der Grundlage künstlerischer Bildkonzepte. Spezialisten und Spezialistinnen, die heute bewusst analog arbeiten, bieten innerhalb ihres Tätigkeitsfeldes individuelle Konzepte, Bilderstellung und -ausarbeitung, die oft in aufwendigen Edeldruckverfahren erfolgt.

Aus den genannten Wahlqualifikationen ist eine im Ausbildungsvertrag festzulegen, die auch Gegenstand der Gesellenprüfung ist. Darüber hinaus kann eine dieser Wahlqualifikationen auch als Zusatzqualifikation gewählt werden. Die Prüfung dieser Zusatzqualifikation erfolgt im Rahmen der Gesellenprüfung und wird bei Bestehen entsprechend zertifiziert.

Die Änderungen im Überblick

	2009 bis 2025	seit 1. August 2025
Berufsbezeichnung	Fotograf/-in	Fotograf/-in
Ausbildungsdauer	3 Jahre	3 Jahre
Ausbildungsrahmenplan	<p>Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <p>1. Gemeinsame Ausbildung (8 BBP + 1 BBP nur in der 1. Hälfte der Ausbildung)</p> <p>2. Berufsausbildung in den Schwerpunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Porträtfotografie (3 BBP) ▶ Produktfotografie (3 BBP) ▶ Industrie- und Architekturfotografie (3 BBP) ▶ Wissenschaftsfotografie (3 BBP) <p>Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (6 BBP)</p>	<p>Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (10 BBP)</p> <p>Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen (6 BBP)</p> <p>Wahlqualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Peoplefotografie ▶ Produktfotografie ▶ Architekturfotografie sowie Industriefotografie ▶ Editorialfotografie sowie Bildredaktion ▶ softwaregestützte Bildgenerierung ▶ analoge Fotografie <p>Abschnitt C: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (6 BBP)</p>
Prüfung	Zwischen- und Gesellenprüfung	Zwischen- und Gesellenprüfung
Zwischenprüfung im 4. Ausbildungshalbjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ein Prüfungsbereich ▶ schriftliche und praktische Aufgaben ▶ Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zwei Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Aufgaben ▶ Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein
Gesellenprüfung am Ende der Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ vier Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ fünf Prüfungsbereiche ▶ schriftliche und praktische Aufgaben

1.3 Entwicklung des Berufs

Die handwerkliche Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin blickt in Deutschland inzwischen auf eine 90-jährige Geschichte zurück, die 1934 mit der erstmaligen Aufführung im Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmä-

ßig betrieben werden können, begann. 1957 wurde das Berufsbild für das Photographen-(Phototechniker-)Handwerk erstmals anerkannt und seitdem mehrmals modernisiert, zuletzt mit der Ausbildungsordnung 2009.

Genealogie Fotograf/-in

- 30.06.1934**
erstmalig im Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, aufgeführt
- 24.05.1957**
Anerkennung des Berufsbildes für das Photographen-(Phototechniker-)Handwerk durch Erlass des BMWi
- 16.01.1981**
Erneute Anerkennung des Berufsbildes durch Verordnung
- 12.05.1997**
Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin
- 12.05.2009**
Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin (Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung – FotoAusbV)
- 31.01.2025**
Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin (Fotografen-Ausbildungsverordnung – FotoAusbV)

Abbildung 1: Historische Entwicklung des Berufs Fotograf/-in (Quelle: BIBB)

Das Berufsfeld des Fotografen/der Fotografin hat sich seit der Ausbildungsordnung von 2009 stark verändert. Die technische Entwicklung der digitalen Kamera von der Spiegelreflex- zur spiegellosen Systemkamera sowie die Weiterentwicklung von Smartphones mit leistungsfähigen Kameras, entsprechend leistungsfähigen Algorithmen und KI-unterstützten Apps, haben den Zugang zur Fotografie für Laien und Laiinnen vereinfacht. Auch die Verfügbarkeit von interaktiven Lerninhalten auf digitalen Plattformen hat die Veränderung des Berufsbilds geprägt. Zudem erleichtern Technologien zur automatisierten Bildbearbeitung und ste-

tig wachsender KI-Einsatz in der Bildbearbeitung viele manuelle Prozesse wie Retusche und Farbkorrektur.

Die mit dem Bedeutungszuwachs des Marktes für digitale Inhalte einhergehende Ausweitung des Bildbedarfs hat ein Übriges getan: Wurden in der ersten Dekade nach der Jahrtausendwende z.B. im Bereich der Stockfotografie noch Verwendungshonorare von mehreren 100 Euro erzielt, schrumpften diese innerhalb weniger Jahre auf Cent-Beträge bei gleichzeitiger Abtretung umfangreicher Rechte. Social-Media-Angebote unterschiedlicher Anbieter bieten zudem eine Werbebühne für immer mehr nebenberufliche Fotografen/Fotografinnen und Hobbyfotografen/-fotogra-

finnen, die mit günstigen Preisen niedergelassene Fotografen/Fotografinnen unter Preisdruck setzen.

Gewachsen ist hingegen der Bedarf an Corporate Content, d. h. multimedialer Kommunikation. Das Auftragsvolumen für visuelle Inhalte, z. B. für Webauftritte von Unternehmen, Social Media und Werbung, ist gestiegen. Ein Teil dieser Inhalte wird in absehbarer Zukunft aber durch softwaregestützte Stand- und Bewegtbilder ersetzt werden. Die Do-it-yourself-Mentalität von Unternehmen und Dienstleistenden führt dazu, dass die Produktion visueller Inhalte zunehmend betriebsintern vorgenommen wird oder solche Inhalte möglichst günstig erworben werden, oft von nicht ausgebildeten Produzierenden, die keine Kompetenzen in Bezug auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte haben.

Mehr denn je geht das Berufsfeld des Fotografen/der Fotografin über ein bloßes Bedienen der Kamera hinaus. Es vereint auch heute, in einer sich verändernden Marktlage, vielfältige Kompetenzen bei der Erstellung visueller Inhalte: Fotografen und Fotografinnen leisten professionelle Kommunikation, verfügen über stetig aktualisiertes Fachwissen, kennen rechtliche Grundlagen sowie neueste technologische Entwicklungen und verbinden dies mit ihrem kreativen Talent, einzeln und im Team.

1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung

Fotografen und Fotografinnen stehen im Bereich der geregelten Branchenfortbildung folgende Wege offen:

Fotografenmeister/-in

Hierbei handelt es sich um eine berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung (HwO). Die Meisterprüfung in diesem zulassungsfreien Handwerk ist bundesweit einheitlich geregelt. Die Handwerksorganisationen und andere Bildungseinrichtungen bieten Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung an (z. B. Vollzeit ca. sieben Monate, Teilzeit ca. zwei Jahre). Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme jedoch nicht verpflichtend. Diese Form der Weiterbildung wird z. B. in der Handwerkskammer Dortmund sowie im Medienforum in Kiel oder an der Fachschule BSZ Alois Senefelder in München angeboten. Mit dem Meisterbrief erlangt man eine Zugangsberechtigung zu Hochschulen. Spezifische Regelungen zu möglichen Fachrichtungen an Fach- oder Hochschulen können je nach Bundesland variieren.

Obwohl es möglich ist, ein Fotostudio auch ohne Meisterprüfung zu betreiben, ist der Meisterbrief ein sichtbarer Beleg für den professionellen Qualitätsstandard.

Studium

Aktuell gibt es in Deutschland über 50 Fotografie-Studiengänge. Viele davon können an staatlichen Hochschulen studiert werden, einige auch an Instituten mit privater Trägerschaft. Die Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V. (DGPh) hat auf ihrer Internetpräsenz eine umfassende Übersicht bereitgestellt.¹

Mögliche Abschlüsse sind:

- ▶ Bachelor Fotografie (B.A.)
- ▶ Master Fotografie (M.A.)
- ▶ Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- ▶ Diplom Fotografie
- ▶ Promotion (im rein künstlerischen Bereich eher selten, aber möglich)

Weitere themennahe Studiengänge sind z. B.:

- ▶ Kommunikationsdesign
- ▶ Game Design
- ▶ Modedesign
- ▶ Grafikdesign

Spezialisierungen

Weiterhin bietet die Fotografie ein weites Feld an Spezialisierungen an, z. B.:

- ▶ Unterwasserfotografie
- ▶ Luftbildfotografie mit und ohne Drohnentechnik
- ▶ wissenschaftliche Fotografie
- ▶ Museumsfotografie
- ▶ analytische Fotografie (Multi Spektrale Technik)
- ▶ vermessende Fotografie (Fotogrammetrie)

¹ Deutsche Gesellschaft für Photographie e. V. (DGPh) [<https://www.dgph.de>]

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit selbst ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden. Betriebe können gezielt nach ihren Bedürfnissen ausbilden und die Kompetenzen vermitteln, die für ihr Unternehmen von Bedeutung sind.
- ▶ Auszubildende tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern. Durch die Ausbildung entstehen zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten, aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig.²
- ▶ Auszubildende bringen neue Ideen und Innovationen in den Betrieb, kennen sich mit aktuellen Themen wie Digitalisierung häufig sehr gut aus und können selbstständig Projekte umsetzen, die dem Betrieb nutzen.
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter/-innen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein“ (§ 3 Ausbildungsordnung).

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildungstätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

2 Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>]

2.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragrafen der Ausbildungsordnung erläutert (siehe graue Kästen). Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin (Fotografen-Ausbildungsverordnung – FotoAusV)

Vom 31. Januar 2025

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Ausbildungsberuf „Fotograf und Fotografin“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Auszubildende. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in einem Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen, der staatlich anerkannt ist.

Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen – hier die Handwerkskammern (HWK).

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrkräften der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite erarbeitet.

Kurzübersicht

[▼ Abschnitt 1]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ Abschnitt 2]: Zwischenprüfung (§§ 6 bis 10)

[▼ Abschnitt 3]: Gesellenprüfung (§§ 11 bis 20)

[▼ Abschnitt 4]: Zusatzqualifikation (§§ 21 bis 22)

[▼ Abschnitt 5]: Schlussvorschrift (§ 23)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Fotografen und der Fotografin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 38 Fotograf der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern (HWK), nach der Handwerksordnung (§ 41 a HwO). Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder/-innen zu fördern.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass den Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (siehe § 1 Absatz 3 BBiG). Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer oder mit dem Bestehen der Gesellenprüfung, d. h. mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG).

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

- (3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Auszubildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Bei den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten handelt es sich um Mindestinhalte, die von einem Ausbildungsbetrieb in jedem Fall vermittelt werden müssen. Weitere (betriebsspezifische) Inhalte können darüber hinaus vermittelt werden. Innerhalb dieses inhaltlichen Mindestrahmens kann in begründeten Fällen von der Organisation der Berufsausbildung abgewichen werden. Weitere Erläuterungen finden sich in [[▼ Kapitel 2.2 „Ausbildungsrahmenplan“](#)].

Umfassendes Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, d. h., Fotografen und Fotografinnen können die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen der Auswahlliste mit einem zeitlichen Richtwert von 18 Wochen sowie
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen und Wahlqualifikationen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Analysieren von Kundenbedarfen und Beraten von Kundinnen und Kunden,
2. Erstellen von Bildkonzeptionen und Entwickeln von erzählenden Bildserien,
3. Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen und Projekten,
4. Handhaben von Aufnahmegegeräten,
5. Einsetzen von Beleuchtung,
6. kamerabasiertes Umsetzen von Bildkonzeptionen,
7. softwaregestütztes Umsetzen von Bildkonzeptionen,
8. Beurteilen von Bilddaten sowie Bearbeiten von Bilddaten,
9. Ausgeben und Archivieren von Standbilddaten und Bewegtbilddaten und
10. Anwenden von Instrumenten der kaufmännischen Steuerung.

- (3) Es ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:

1. Peoplefotografie,
2. Produktfotografie,

3. Architekturfotografie sowie Industriefotografie,
4. Editorialfotografie sowie Bildredaktion,
5. softwaregestützte Bildgenerierung oder
6. analoge Fotografie.

Bei Auswahl der Nummer 5 oder der Nummer 6 können Objekte nach den Nummern 1 bis 4 zugrunde gelegt werden.

(4) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt,
5. Fördern von Kommunikation und Kooperation und
6. Einhalten rechtlicher Regelungen.

In ihrer Summe bilden die Berufsbildpositionen das Ausbildungsberufsbild und charakterisieren damit den Ausbildungsberuf. Das Ausbildungsberufsbild umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Fotograf/-in notwendig sind. Es enthält die Ausbildungsinhalte in übersichtlich zusammengefasster Form und gliedert sich in wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (gemäß Absatz 2), Wahlqualifikationen (gemäß Absatz 3) sowie wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten zu vermitteln sind (gemäß Absatz 4). Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Erläuterungen zu den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der einzelnen Berufsbildpositionen finden sich in [[▼ Kapitel 2.2.2 „Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan“](#)].

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Für den individuellen Ausbildungsplan erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem und jeder Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll den Auszubildenden die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen [[▼ Kapitel 2.3 „Betrieblicher Ausbildungsplan“](#)].

Abschnitt 2: Zwischenprüfung

§ 6 Zeitpunkt

- (1) Die Zwischenprüfung soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (2) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll den Auszubildenden, aber auch dem Ausbildungsbetrieb Hinweise geben, ob und, wenn ja, in welcher Form korrigierend auf den Ablauf der weiteren Ausbildung eingegriffen werden muss.

Die Zwischenprüfung gibt als Lernstandserhebung einen ersten umfassenden Überblick auf das eigene Lern- und Prüfungsverhalten. Diese Erfahrungen können vom Prüfling in der Vorbereitung auf die Gesellenprüfung genutzt werden.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Die Teilnehmenden erhalten von der HWK eine Teilnahmebescheinigung mit dem Ergebnis der Leistungen [[▼ Kapitel 4.1 „Zwischenprüfung“](#)].

§ 7 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und diese unter Prüfungsbedingungen nachweisen können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und fließt auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG) [[▼ Kapitel 4.1 „Zwischenprüfung“](#)].

§ 8 Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren“ und
2. „Fotografien erstellen und optimieren“.

§ 9 Prüfungsbereich „Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren“

- (1) Im Prüfungsbereich „Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Arbeitsprozesse zu organisieren und dabei Arbeitsschritte zu planen und die Auswahl der Arbeitsmittel zu begründen,
 2. Bilder und deren Wirkung sowie deren Aussage zu analysieren sowie den Einsatz von Gestaltungsmitteln zu begründen,
 3. gestalterische Grundlagen anzuwenden, um einen Aufnahmeentwurf zu beurteilen,
 4. den Einsatz vonameratechnik sowie den Einsatz von Lichttechnik in Bezug auf ihre jeweilige Wirkung zu begründen,
 5. Bilddaten zu beurteilen,
 6. die auftragsbezogene Aufbereitung von Bilddaten zu beschreiben und
 7. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Aspekte der Nachhaltigkeit und Aspekte der Digitalisierung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 10 Prüfungsbereich „Fotografien erstellen und optimieren“

- (1) Im Prüfungsbereich „Fotografien erstellen und optimieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. einen Fotoauftrag entsprechend eines Aufnahmeentwurfs kamerabasiert unter Verwendung von Beleuchtung umzusetzen,
 2. Gestaltungsmittel entsprechend dem vorgegebenen Kommunikationsziel einzusetzen sowie
 3. Bilddaten zu optimieren und zu retuschieren.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Diese besteht aus einem schriftlichen Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte sowie der Realisierung eines Fotoauftrags und einem auftragsbezogenen Fachgespräch. Für den Aufnahmeentwurf erhält er vom Prüfungsausschuss eine thematische Vorgabe. Nach der Realisierung des Fotoauftrags wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 170 Minuten. Für die Erstellung des schriftlichen Aufnahmeentwurfs mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte hat der Prüfling 90 Minuten Zeit. Der Auszubildende hat zu bestätigen, dass der schriftliche Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte eigenständig im Betrieb durchgeführt worden ist. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den schriftlichen Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte spätestens fünf Arbeitstage nach Aushändigung der Aufgabenstellung vorzulegen. Für die Realisierung eines Fotoauftrags und das auftragsbezogene Fachgespräch hat der Prüfling 80 Minuten Zeit. Davon entfallen höchstens 20 Minuten auf das auftragsbezogene Fachgespräch.

Der Aufnahmeentwurf ist im Ausbildungsbetrieb während der Arbeitszeit zu erstellen. Dieses Vorgehen soll es dem Prüfling ermöglichen, sich im Sinne einer Ideenfindung auf den Aufnahmeentwurf vorzubereiten. Hiermit soll eine berufstypische Auftragssituation simuliert werden. Die Realisierung erfolgt zu einem späteren Termin unter Aufsicht des Prüfungsausschusses. Erwartet werden entsprechend kreative und anspruchsvolle Lösungen bei der Realisierung. Das Fachgespräch unterstreicht die Notwendigkeit, Bildlösungen gegenüber Kunden und Kundinnen erläutern zu können.

Abschnitt 3: Gesellenprüfung

§ 11 Zeitpunkt

- (1) Die Gesellenprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 12 Inhalt

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan in der Anlage genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 13 Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Aufnahmen erstellen und optimieren“,
2. „Personenaufnahmen und Sachaufnahmen erstellen“,
3. „Wahlqualifikation“,
4. „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“ sowie
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

§ 14 Prüfungsbereich „Aufnahmen erstellen und optimieren“

- (1) Im Prüfungsbereich „Aufnahmen erstellen und optimieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. einen Kundenauftrag hinsichtlich der Zielgruppe und des Kommunikationsziels zu analysieren,
 2. auf Grundlage der Analyse des Kundenauftrags, Aufnahmen unter Verwendung von Beleuchtung und der Beachtung zielgruppenorientierter Gestaltung wie folgt zu erstellen:
 - a) kamerabasiert,
 - b) softwaregestützt oder
 - c) kamerabasiert und softwaregestützt.
 3. Gestaltungsmittel entsprechend der Zielgruppe und des Kommunikationsziels einzusetzen, die erstellten Bilddaten zu optimieren und zu bearbeiten.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Diese besteht aus der Realisierung von Aufnahmen. Für die Arbeitsaufgabe erhält er vom Prüfungsausschuss eine thematische Vorgabe.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 110 Minuten. Für die Analyse des Kundenauftrags steht dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zur Verfügung. Für die Realisierung von Aufnahmen hat der Prüfling 90 Minuten Zeit.

Die Arbeitsaufgabe wird unter der Aufsicht des Prüfungsausschusses umgesetzt. Die zu erstellenden Aufnahmen müssen nicht zwingend konventionell mit einer Kamera fotografiert werden. Auch softwaregestützt generierte Bilder (Computer Generated Imagery, KI-Bildgeneratoren etc.) oder eine Kombination dieser mit konventionell fotografierten Fotos können gefordert werden. Die 20-minütige Vorbereitungszeit unterstreicht die Anforderung an den Prüfling, sich fundiert mit der Zielgruppe und dem Kommunikationsziel auseinanderzusetzen, was in den zu erstellenden Aufnahmen anhand der Gestaltung und des Bildinhalts erkennbar sein soll. Die hier gestellte Aufgabe berücksichtigt nicht die für den Prüfling gewählte Wahlqualifikation.

§ 15 Prüfungsbereich „Personenaufnahmen sowie Sachaufnahmen erstellen“

- (1) Im Prüfungsbereich „Personenaufnahmen sowie Sachaufnahmen erstellen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. einen Kundenauftrag gemäß eines Briefings bestehend aus Personendarstellungen und Sachdarstellungen zielgruppenorientiert zu analysieren, zu planen und zu kalkulieren,
 2. den Auftrag unter Einsatz von Kamera, Beleuchtung und gestalterischen Aspekten wie folgt umzusetzen:
 - a) als Standbild,
 - b) als Bewegtbild oder
 - c) als Standbild sowie als Bewegtbild,
 3. die Bildergebnisse zu optimieren und zu bearbeiten und diese auftragsbezogen auszugeben.
- (2) Der Prüfling hat ein Prüfungsstück zu erstellen. Das Prüfungsstück besteht aus der Erstellung von Personenaufnahmen sowie von Sachaufnahmen, der Ausgabe der Aufnahmen sowie der darauf bezogenen Kalkulation eines Kundenangebots.

- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 8 Stunden. Dabei entfallen 30 Minuten auf das Erstellen der Kalkulation und 7,5 Stunden auf das Umsetzen, Bearbeiten und Ausgeben des Auftrags.

Die Realisierung des Prüfungsstücks erfolgt im Ausbildungsbetrieb. Mit der Umsetzung sowohl einer Personen- als auch einer Sachaufnahme soll der Prüfling zeigen, dass er das breite Spektrum an Anforderungen im Berufsbild beherrscht. Mit dem Anfertigen einer Kalkulation belegt der Prüfling sein Verständnis für eine wirtschaftlich nachhaltige Auftragskalkulation. Der Umfang der Aufgabenstellung entspricht einem Arbeitstag. Die hier gestellte Aufgabe berücksichtigt nicht die für den Prüfling gewählte Wahlqualifikation.

§ 16 Prüfungsbereich „Wahlqualifikation“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wahlqualifikation“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. ein Konzept für eine Aufnahmeserie für einen Kundenauftrag zu erstellen,
 2. auf der Grundlage des Konzepts eine Aufnahmeserie unter Verwendung der Kamertechnik, Beleuchtung und Software umzusetzen,
 3. die an den Aufnahmen Beteiligten zu koordinieren,
 4. die Aufnahmeergebnisse zu optimieren und zu bearbeiten und
 5. die Aufnahmeergebnisse hinsichtlich ihrer Bildwirkung und ihrer Bildaussage zu begründen.
- (2) Unbeschadet des § 4 Absatz 3 Satz 2 hat der Prüfling ein Prüfungsstück in der gewählten Wahlqualifikation zu erstellen. Das Prüfungsstück besteht aus einer Bildkonzeption, der Erstellung der Aufnahmeserie sowie einer Präsentation der Aufnahmeserie und einem auftragsbezogenen Fachgespräch. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss spätestens zehn Arbeitstage vor der Erstellung der Aufnahmeserie die Bildkonzeption für eine Aufnahmeserie zur Billigung vorzulegen. Die Bildkonzeption besteht aus:
1. einer Analyse des Auftrags hinsichtlich des Auftraggebenden, der Zielgruppe und des Kommunikationsziels,
 2. einer daraus abgeleiteten Beschreibung der Bildidee,
 3. der Beschreibung der Bildgestaltung,
 4. der Planung der Umsetzung,
 5. der Erläuterung der technischen Realisierung und
 6. Scribbles und Lichtskizzen.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 10 Stunden. Für die Erstellung der Bildkonzeption hat der Prüfling 90 Minuten Zeit. Für die Aufnahmeserie hat der Prüfling 8 Stunden Zeit. Der Auszubildende hat zu bestätigen, dass die Bildkonzeption und die Erstellung der Aufnahmeserie eigenständig durchgeführt worden sind. Für die Präsentation und das auftragsbezogene Fachgespräch hat der Prüfling 30 Minuten Zeit. Davon entfallen höchstens 15 Minuten auf das auftragsbezogene Fachgespräch.
- (4) Die Bildkonzeption und das Ergebnis der Erstellung der Aufnahmeserie ist mit 75 Prozent und die Präsentation einschließlich des auftragsbezogenen Fachgesprächs mit 25 Prozent zu gewichten.

Dieser Prüfungsbereich berücksichtigt die für den Prüfling gewählte Wahlqualifikation. Die Umsetzung der Aufnahmeserie als Prüfungsstück erfolgt im Ausbildungsbetrieb. Der Prüfling wählt selbst eine Aufgabenstellung im Sinne eines fiktiven Auftrags, für die er eine Bildkonzeption erstellt. Bei der Aufnahmeserie kann es sich um Stand- oder Bewegtbilder handeln, die konventionell mit einer Kamera aufgenommen oder softwarebasiert generiert werden. Hinsichtlich der geforderten Anzahl an Standbildern und der Dauer der Bewegtbilder muss der Prüfungsausschuss auf einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad für die Prüflinge achten. Als Maßstab für die Aufnahmeserie in Form von Standbildern wird ein Umfang von fünf Aufnahmen empfohlen. Die Kombination aus Präsentation und auftragsbezogenem Fachgespräch gibt einerseits dem Prüfling die Möglichkeit, seine Aufnahmeserie zu präsentieren, andererseits wird der Prüfungsausschuss im Rahmen des auftragsbezogenen Fachgesprächs ein fiktives Kundengespräch führen.

§ 17 Prüfungsbereich „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“

- (1) Im Prüfungsbereich „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Kundengespräche auftragsbezogen vorzubereiten und auszuwerten, auch in englischer Sprache,
 2. Anwendung der Kommunikationsformen sowie Kommunikationsregeln zu beschreiben,
 3. Bildkonzepte kundenorientiert, auftragsorientiert, zielgruppenspezifisch sowie medienspezifisch zu planen sowie die Bildkonzepte und deren Planung zu begründen,
 4. Prinzipien der Gestaltung und der Wahrnehmung zu erläutern,
 5. medienrechtliche Vorschriften einzuhalten,
 6. Kamerasysteme, Aufnahmesysteme sowie Lichtsysteme zu beschreiben und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu begründen,
 7. Bilder unter Berücksichtigung der Ausgabekanäle sowohl gestalterisch als auch technisch zu beurteilen und Möglichkeiten der Optimierung zu beschreiben,
 8. Bildbearbeitungsprozesse, Bildausgabeprozesse und Bildarchivierung zu planen und
 9. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Aspekte der Nachhaltigkeit und Aspekte der Digitalisierung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

§ 18 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

- (1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Bei den Angaben zu diesem Prüfungsbereich handelt es sich um einen einheitlich geregelten Standard. Die zu prüfenden Inhalte, das Prüfungsinstrument und die Prüfungszeit sind für die meisten anerkannten Ausbildungsberufe anzuwenden.

§ 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. „Aufnahmen erstellen und optimieren“ mit 15 Prozent,
 2. „Personenaufnahmen und Sachaufnahmen erstellen“ mit 15 Prozent,
 3. „Wahlqualifikation“ mit 30 Prozent,
 4. „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“ mit 30 Prozent sowie
 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 20 – wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung zu fassen.

Es ist kein Sperrfach vorhanden.

§ 20 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt eine Möglichkeit dar, bei nicht ausreichenden Leistungen in mindestens einem Prüfungsbereich doch noch bestehen zu können.

Als schlecht empfundene Leistungen können jedoch nicht verbessert werden (z. B. um aus einer ausreichenden noch eine befriedigende Bewertung zu machen).

Erfolgt die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich, der mehrere Prüfungsinstrumente beinhaltet, wird die mündliche Prüfung ausschließlich auf das Prüfungsinstrument Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben bezogen.

Abschnitt 4: Zusatzqualifikation

§ 21 Inhalt der Zusatzqualifikation

- (1) Als Zusatzqualifikation kann die Ausbildung in einer weiteren Wahlqualifikation nach § 4 Absatz 3 vereinbart werden, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung gewählt worden ist.
- (2) Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation ist die sachliche Gliederung der Anlage entsprechend anzuwenden.

Mit dem Angebot der Prüfung einer Zusatzqualifikation soll insbesondere leistungsstarken Auszubildenden die Möglichkeit geboten werden, über die eigentliche Ausbildung hinausgehende Kompetenzen nachzuweisen und darüber ein Zertifikat zu erhalten.²

§ 22 Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des Auszubildenden oder der Auszubildenden geprüft, wenn der Auszubildende oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang der Gesellenprüfung als gesonderte Prüfung statt.
- (2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § 16 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Prüfling erhält für das Anfertigen der Aufnahmeserie im Rahmen der Zusatzqualifikation zusätzliche Prüfungszeit entsprechend § 16 FotoAusbV. Es gelten die unter § 16 genannten Hinweise.

² Weiterführende Informationen: AusbildungPlus/Rund um das Thema Zusatzqualifikationen [<https://www.bibb.de/ausbildungplus/de/34710.php>]

Abschnitt 5: Schlussvorschrift

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fotografiergewerbe-Ausbildungsverordnung vom 12. Mai 2009 (BGBl. I S. 1051) außer Kraft.

2.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 BBiG bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. auf dem Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

Standardberufsbildpositionen

Um Auszubildende auf die aktuelle und zukünftige Arbeitswelt vorzubereiten und zu kompetenten, kooperativen und kreativen Fachkräften auszubilden, ist die Vermittlung bestimmter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der dualen Ausbildung nötig. Seit dem 1. August 2021 gelten für alle modernisierten und neuen anerkannten Ausbildungsberufe neue verbindliche und einheitliche Standards in Bezug auf diese berufsübergreifenden Kernkompetenzen. Sie sind in vier sogenannten Standardberufsbildpositionen festgelegt, die von Sozialpartnern, Bund und Ländern abgestimmt wurden:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit und
4. digitalisierte Arbeitswelt.

Die berufsübergreifenden Inhalte sind fester Bestandteil jedes Ausbildungsrahmenplans und von den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung integrativ, d. h. im Zusammenspiel mit den berufsspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, zu vermitteln. Alle auszubildenden Betriebe müssen die Vermittlung sicherstellen, indem sie die Inhalte im betrieblichen Ausbildungsplan verankern. Sie können in Abhängigkeit von berufs- oder branchenspezifischen Besonderheiten erweitert werden. Erläuterungen zu den Lernzielen der Standardberufsbildpositionen finden sich in Kapitel [▼ Kapitel 2.2.2 „Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan“].

Weitere Informationen:

- Hintergründe und Erläuterungen zu den Standardberufsbildpositionen
[<https://www.bibb.de/de/134898.php>]

2.2.1 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für die Zwischenprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte der Gesellenprüfung dem Zeitraum 19. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte im Ausbildungsrahmenplan beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Hierbei handelt es sich jedoch um Bruttozeiten. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, an werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ⁴	114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	60 Tage
abzüglich Urlaub ⁵	30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Analysieren von Kundenbedarfen und Beraten von Kundinnen und Kunden		8
2	Erstellen von Bildkonzeptionen und Entwickeln von erzählenden Bildserien	18	6
3	Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen und von Projekten	4	4
4	Handhaben von Aufnahmegeräten	8	4
5	Einsetzen von Beleuchtung	10	4
6	kamerabasiertes Umsetzen von Bildkonzeptionen	12	8
7	softwaregestütztes Umsetzen von Bildkonzeptionen	10	8
8	Beurteilen von Bilddaten sowie Bearbeiten von Bilddaten	6	4
9	Ausgeben und Archivieren von Standbilddaten und Bewegtbilddaten	4	4
10	Anwenden von Instrumenten der kaufmännischen Steuerung		4
Wochen insgesamt:		72	54

^{4,5} Vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen

Lfd. Nr.	Wahlqualifikation*	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Peoplefotografie		18
2	Produktfotografie		18
3	Architekturfotografie sowie Industriefotografie		18
4	Editorialfotografie sowie Bildredaktion		18
5	softwaregestützte Bildgenerierung		18
6	analoge Fotografie		18

* Es ist eine Wahlqualifikation auszuwählen.

Abschnitt C: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	digitalisierte Arbeitswelt		
5	Fördern von Kommunikation und Kooperation	6	
6	Einhalten rechtlicher Regelungen		6

2.2.2 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen und Hinweise zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (rechte Spalte) illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detailierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie erheben keinen Anspruch auf Voll-

ständigkeit, sondern sind als Beispiele zu verstehen. Ausbildungsinhalte werden dadurch für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und unterstützen somit Auszubildende bei der Durchführung der Ausbildung. Je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

► Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Analysieren von Kundenbedarfen und Beraten von Kundinnen und Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		
a) Kundengespräche unter Beachtung der gegebenen Rahmenbedingungen und interessenspezifischen Anforderungen der Kundinnen und Kunden vorbereiten	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einholen von Informationen über den Kunden/die Kundin, z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> • Anlass der Kontaktaufnahme • Branche • Produkt/Dienstleistung • Marktumfeld • Position des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin ▶ Recherchieren von Grundlagen zum bisherigen Erscheinungsbild, der Unternehmensphilosophie bzw. Corporate Identity (CI) des Kunden/der Kundin, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Design (CD) • Bildsprache/Corporate Imagery • Kommunikationskanäle ▶ Recherchieren des Erscheinungsbildes der Mitbewerberinnen
b) Kommunikationsziele des Auftrags, insbesondere Corporate Identity, Zielgruppe und Botschaft, ermitteln und analysieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einholen von Informationen bei den Kunden/Kundinnen im Rahmen eines Briefings, z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsziel/Botschaft • Zielgruppe • Verwendungszweck • Kommunikationskanäle • Anzahl der Fotos, Dauer des Videos/der Animation • Terminvorgaben • Budget ▶ Sammeln von Anforderungen an die Bildsprache ▶ Berücksichtigen der Wünsche und Werte des Kunden/der Kundin, z. B. CI ▶ Berücksichtigen der Elemente des CI, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Layout • Logo • Farben ▶ Beschreiben der Zielgruppe, z. B. Buyer Persona ▶ Formulieren der zu vermittelnden Botschaft
c) Entwürfe erstellen, visualisieren und präsentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Visualisierungstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Scribbles • Lichtskizzen • Moodboards • Testshots ▶ Auswählen einer geeigneten Präsentationsform: <ul style="list-style-type: none"> • Print • Film/Video • Präsentationsfolien • Prototyp

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) kundengerechte Lösungen anbieten, erläutern und Alternativen aufzeigen, dabei jeweils rechtliche Regelungen erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten des Kundengesprächs, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Terminabstimmung • Einladung • Agenda ▶ Vorstellen und Erläutern der vorgeschlagenen Lösungen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentieren in einem verständlichen Format • Begründen der Bildidee und Aufzeigen der Bildwirkung für die Zielgruppe ▶ Berücksichtigen von Faktoren, die Einfluss auf die Umsetzbarkeit haben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Budget • rechtliche Einschränkungen • technische Machbarkeit ▶ aktives Einbinden der Kunden/Kundinnen in den Prozess der Lösungsentwicklung ▶ Fördern von Kundenzufriedenheit und Kundenbindung durch Einholen von Feedback zu den Vorschlägen ▶ Identifizieren, Berücksichtigen und Erläutern von rechtlichen Aspekten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Urheberrechte • Panoramafreiheit • Nutzungsrechte • Recht am eigenen Bild • Datenschutzbestimmungen ▶ Einholen eines Abschlussfeedbacks des Kunden/der Kundin zur kontinuierlichen Verbesserung der Dienstleistungsqualität
e) Ergebnisse der Kundengespräche internen und externen Beteiligten rückmelden und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ sorgfältiges Dokumentieren aller Schritte – von der Analyse der Kundenbedürfnisse bis hin zu den vorgeschlagenen und final beschlossenen Lösungen ▶ Informieren von an der Umsetzung oder Bearbeitung beteiligten Teammitgliedern durch Weitergabe der gesammelten Informationen ▶ Übermitteln aller relevanten Informationen an betroffene Abteilungen, z. B. mittels Präsentationen in internen Meetings ▶ Verwenden von Kommunikationstools zur Einholung und Weitergabe von Informationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail • Intranet • Projektmanagement-Tools ▶ Einholen von Feedback der Mitarbeitenden und Sicherstellen, dass die Informationen verstanden wurden
2 Erstellen von Bildkonzeptionen und Entwickeln von erzählenden Bildserien (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
a) Standbildmaterial sowie Bewegtbildmaterial und deren Wirkung sowie deren Aussage analysieren, dabei Bildquellen berücksichtigen und bewerten	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren von Fotos unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • syntaktischer Analyse • semantischer Analyse • Analyse der Gestaltungsmittel ▶ Analysieren von Filmen/Videos unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • visueller Ebene • narrativer Ebene • auditiver Ebene • Deutung der Filmsprache ▶ Recherchieren von Bildquellen ▶ Identifizieren und Dokumentieren der Herkunft des Bildmaterials zur Bewertung der Authentizität und Relevanz

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ kritisches Bewerten von Bildinhalten, z. B. hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung beabsichtigter Botschaften • der Wirkung bei der Zielgruppe ▶ Überprüfen der Bildnutzungsrechte sowie anderer rechtlicher Rahmenbedingungen
<p>b) Gestaltungsmittel, insbesondere Figur-Grund-Beziehungen, grafische Elemente, Bildformate, Beleuchtung, Farbe, Schärfe, Perspektive, Räumlichkeit und Kontraste, auswählen und einsetzen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen spezifischer visueller Elemente, die zum Ausdruck der beabsichtigten Botschaft beitragen ▶ Erzeugen einer Figur-Grund-Beziehung durch Steuern der Wahrnehmung und Blickführung des Betrachters/der Betrachterin ▶ Gestalten mit grafischen Formen (Punkt, Linie, Fläche/Form) zur Schaffung von Strukturen oder zusätzlichen Bedeutungsebenen ▶ Auswählen des Bildformats (Querformat, Hochformat, Quadrat) und des Seitenverhältnisses zur Unterstützung der Bildaussage ▶ Erzeugen von verschiedenen Stimmungen und Bildtiefe, z. B. durch Verwendung verschiedener <ul style="list-style-type: none"> • Lichtquellen • Lichtrichtungen • Lichtformungen • Lichttechniken ▶ Einstellen von Farbschemen durch Auswahl und Kombination von Farben, die die visuelle Wirkung des Bildes verbessern und zur Kommunikation der Botschaft beitragen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbkontraste • Farbharmonien ▶ Gestalten, z. B. mit: <ul style="list-style-type: none"> • selektiver Schärfe, um bestimmte Bildteile hervorzuheben oder in den Hintergrund zu rücken • totaler Schärfe • Bewegungsunschärfe zur Darstellung von Bewegung ▶ Bestimmen der Perspektive mittels Festlegung des Kamerastandpunkts und des Bildwinkels zum Erzielen einer bestimmten räumlichen Wahrnehmung ▶ Erzeugen einer Raumillusion durch Einsetzen von Gestaltungsmitteln, die Tiefe im Bild symbolisieren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fluchtlinien • Überschneidungen • Verkleinerung • Luft- und Farbperspektive ▶ Integrieren von Kontrasten zur Steigerung der Bildwirkung mittels gezielter Nutzung von Hell-Dunkel-Kontrasten oder Farbkontrasten
<p>c) Gestaltungsmittel entsprechend der Kommunikationsziele anpassen und in eine Bildsprache umsetzen, dabei die Grundlagen der Wahrnehmung und der Bildkommunikation berücksichtigen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Reflektieren von Grundsätzen der Kommunikation, z. B. mithilfe von Kommunikationsmodellen ▶ Verstehen von Wahrnehmungsgrundsätzen anhand von Gestaltungsgesetzen ▶ Auswählen von Gestaltungselementen entsprechend ihrer Wirkung/Symbolik
<p>d) Zielgruppen und Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Kommunikationsziele recherchieren</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen von Zielgruppenmerkmalen durch Identifizieren und Analysieren von Eigenschaften und Bedürfnissen der für die Kommunikation relevanten Zielgruppen ▶ Interpretieren von Mediadaten ▶ Anwenden von Modellen zur Zielgruppenbeschreibung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sinus-Milieus • Limbic-Map • Buyer Persona

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren von Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Kommunikation haben können, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • umgebende Faktoren, z. B. Marktbedingungen • rechtliche Einschränkungen • kulturelle Aspekte ▶ sorgfältiges Dokumentieren der Rechercheergebnisse, z. B. von gesammelten Daten und Erkenntnissen, die für die Strategieentwicklung und Kommunikationsplanung nützlich sind
e) Kreativitätstechniken zur Ideenfindung anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ermitteln und Anwenden von Kreativitätstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Brainstorming • Mindmapping • Morphologische Matrix • SCAMPER ▶ Nutzen von Kreativitätstechniken, z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Fragestellung • Generierung vielfältiger Ideen • Prüfung der generierten Inhalte auf deren Eignung ▶ Modifizieren und Anpassen ausgewählter Techniken zur Erfüllung spezifischer Anforderungen und Ziele der Bildkommunikation
f) wirtschaftliche Rahmenbedingungen prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen der Auftragskalkulation, unter Beachtung z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Recherche, Konzeptentwicklung, Projektsteuerung • Anzahl der Produktionstage • Honoraren für Dienstleistende • Nutzungsrechten • Nebenkosten • Postproduktion ▶ Sichern der Budgetüberwachung, d. h. Kontrolle der Finanzmittel im Hinblick auf die Einhaltung des vorgesehenen Budgets
g) Bildmaterial auswählen und einsetzen, dabei Besonderheiten der Ausgabekanäle und ihre spezifischen Eigenschaften berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Bildmaterial unter Berücksichtigung des Kommunikationsziels und der Zielgruppe, dabei Beachten folgender Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Bildgestaltung • technische Qualität • Aufmerksamkeitswert • Informationswert • emotionale Wirkung • Storytelling • aktuelle Trends ▶ Berücksichtigen der Eigenschaften verschiedener Ausgabekanäle, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Druck • Video • Onlinemedien • soziale Netzwerke ▶ Anpassen an Spezifikationen: Modifikation des Bildmaterials zur Erfüllung technischer Vorgaben der Ausgabekanäle, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung • Farbraum • Format

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
h) Bildkonzepte, einschließlich Scribbles, Lichtskizzen und Moodboards, erstellen, präsentieren und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Bildkonzepten unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • Briefing • Analyse des Auftraggebers/der Auftraggeberin • Analyse der Zielgruppe • Analyse der Botschaft • Herleitung der Bildidee • Begründung der Bildgestaltung • Shootingplanung • technischer Umsetzung ▶ Präsentieren der entwickelten Ideen vor Kunden/Kundinnen oder Teammitgliedern zur weiteren Diskussion und Entwicklung ▶ Dokumentieren aller im Kreativprozess wichtigen Arbeitsschritte, Überlegungen und Entscheidungen, die für die weitere Projektbearbeitung und als Nachweis der Urheberschaft wichtig sind
i) individuelle Methoden des Storytelling entwickeln, dabei erzählend Botschaften medienübergreifend kommunizieren, mit visuellen und audiovisuellen Methoden Emotionen wecken, Bildserien editieren und präsentieren	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwenden von Storytelling-Methoden, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Heldenreise • Story Spine • Urthemen • Archetypen ▶ medienübergreifendes Kommunizieren: <ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen verschiedener Medienplattformen • Einsetzen visueller und audiovisueller Techniken • Editieren von geeigneten Bildserien ▶ sorgfältiges Auswählen und Zusammenstellen von Bildmaterial im Hinblick auf wirkungsvolle Erzählstrukturen und die Vermittlung der Kernbotschaften
3 Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen und von Projekten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		
a) Auftragsunterlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit prüfen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der Angaben in den Auftragsunterlagen ▶ Kontrollieren der Dokumentation auf Vollständigkeit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Verträge • technische Spezifikationen • Kundenkorrespondenz ▶ Abgleichen mit Anforderungen ▶ Überprüfen der Einhaltung von Fristen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitiger Eingang von Unterlagen • Erfüllung der zeitlichen Auftragsvorgaben
b) medienspezifische Besonderheiten in Planungs- und Organisationsprozessen berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennen von Medienvoraussetzungen, z. B. technische und konzeptionelle Anforderungen verschiedener Medienformate ▶ Anpassen von Inhalten ▶ Erstellen strategischer Verteilungs- und Veröffentlichungspläne
c) Umsetzbarkeit des Auftrags prüfen sowie bei Bedarf Lösungsschritte vorschlagen und einleiten	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleichen der spezifischen Auftragsanforderungen mit den verfügbaren Ressourcen ▶ Ermitteln und Beheben von Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> • externe Dienstleistende • Lieferzeiten
d) erforderliche Genehmigungen für Aufnahmeorte, Aufnahmesituationen und abzubildende Personen einholen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einholen von Genehmigungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung bei den zuständigen Behörden/privaten Eigentümern/Eigentümerinnen • Recht am eigenen Bild • Nutzungsrechte • Copyright ▶ Dokumentieren der Genehmigungen und Aufbewahren für den Nachweis im Bedarfsfall

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Teilaufgaben für den Arbeitsprozess definieren und deren Umsetzung überprüfen sowie mit internen und externen Beteiligten koordinieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Identifizieren des Arbeitsumfangs ▶ Festlegen von Teilaufgaben entsprechend den Zuständigkeiten der Produktionsbeteiligten ▶ Führen von Vorgesprächen mit allen Produktionsbeteiligten ▶ Kooperation mit Kollegen und Kolleginnen/externen Dienstleistenden ▶ Einweisen, Delegieren, Koordinieren ▶ Führen von Nachgesprächen mit allen Produktionsbeteiligten
f) Aufgaben im Team und mit Dienstleistenden planen, abstimmen und bearbeiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen und Definieren der intern und extern durchzuführenden Aufgaben ▶ Abstimmen mit den Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> • Koordinieren aller Teammitglieder und externer Dienstleistenden • Überprüfen des Fortschritts der Aufgaben • Einholen von Feedback von internen und externen Beteiligten zur Qualität der Arbeit und bei Bedarf Anpassen der Aufgaben oder Methoden ▶ Erfassen und übersichtliches Dokumentieren aller relevanten Informationen und Fortschritte in einem zentralen System oder Dokument zur Erleichterung der Kommunikation
g) Termine strukturieren, planen und kontrollieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln eines Terminplans, basierend auf den Projektanforderungen und verfügbaren Ressourcen ▶ Kontrollieren der Termineinhaltung ▶ Sicherstellen einer klaren und kontinuierlichen Kommunikation über den aktuellen Stand der Terminplanung sowie über etwaige Änderungen an alle Projektbeteiligte ▶ Dokumentieren des Terminplans und aller Änderungen für eine nachvollziehbare Projektdokumentation und Berichterstattung (Reporting)
h) Arbeitsanweisungen erstellen und Arbeitsabläufe dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen detaillierter Anweisungen, z. B. anhand von: <ul style="list-style-type: none"> • Checklisten • Auftragsmodulen ▶ regelmäßiges Überprüfen der Arbeitsanweisungen und Arbeitsabläufe, um sicherzustellen, dass sie aktuell und effektiv sind ▶ Dokumentieren von Arbeitsabläufen der verschiedenen Arbeitsprozesse innerhalb eines Auftrags bzw. Betriebes. Dies umfasst sowohl die regelmäßigen täglichen Abläufe als auch weniger häufige Prozesse.
i) Auftragsmanagement während des gesamten Arbeitsprozesses berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommunikation mit Kunden/Kundinnen: <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Updates zum Status des Auftrags an den Kunden/die Kundin • Klären von Kundenanforderungen und -wünschen vor Beginn der Arbeit • schnelles Reagieren auf Kundenanfragen und -feedback während des Projekts ▶ Ressourcenmanagement: <ul style="list-style-type: none"> • Überwachen der Ressourcennutzung, z. B. Materialien, Ausrüstung • rechtzeitiges Bestellen oder Anmieten zusätzlicher Ressourcen bei Bedarf • Optimieren des Ressourceneinsatzes für Effizienz und Kosteneinsparungen ▶ Qualitätskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Anpassen von Prozessen oder Materialien, basierend auf Qualitätsprüfungen • Sicherstellen, dass das Endprodukt die Qualitätsstandards und Kundenerwartungen erfüllt

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentation und Reporting: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassen detaillierter Aufzeichnungen über den Arbeitsfortschritt • Analysieren von Projektberichten zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen für zukünftige Aufträge
j) Datenorganisation planen und Daten auftragspezifisch strukturieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen der passenden <ul style="list-style-type: none"> • Speichermedien • Ordnerstrukturen • Dateibenennungen • Dateiformate • Zugriffsrechte • Datenerhaltung und Archivierung • Back-ups
k) Ergebnisse von Arbeitsprozessen überprüfen und bei Bedarf Maßnahmen zur Korrektur einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildqualitätskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Fotoqualität unmittelbar nach Shootings anhand von Schlüsselkriterien wie Schärfe, Belichtung und Komposition • Anwenden von Korrekturen in der Nachbearbeitung, sofern Fotos nicht den Kundenerwartungen oder den technischen Standards entsprechen ▶ Nachbearbeitungsprozess: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Konsistenz und Qualität der Nachbearbeitung • bei Bedarf Einleiten einer zusätzlichen Bearbeitungsrunde, insbesondere wenn das finale Produkt die Erwartungen nicht erfüllt ▶ Kundenfeedback: <ul style="list-style-type: none"> • Nachbereiten von Kundenmeetings zur Diskussion und Bewertung der Fotografien • Nutzen von Kundenfeedback zur Verbesserung spezifischer Aspekte der Fotografie, z. B. das Einfangen von Emotionen oder die Anpassung des Stils ▶ technische Überprüfung der Ausrüstung: <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßiges Überprüfen der Kameraausrüstung und des Zubehörs auf Funktionalität und Zustand • korrekatives Handeln, z. B. Reparieren oder Ersetzen von Ausrüstung zur Behebung technischer Probleme, die sich auf die Bildqualität auswirken könnten ▶ Datenmanagement und Archivierung: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der ordnungsgemäßen Speicherung und Sicherung von digitalen Fotodateien • Organisieren und Strukturieren der Bildarchive zur Sicherstellung einer effizienten Wiederverwendung und Zugänglichkeit ▶ Workflow-Optimierung: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Effizienz des gesamten Fotoprozesses vom Shooting bis zur Auslieferung • Identifizieren von Engpässen oder ineffizienten Prozessen und Entwickeln von Lösungen zur Zeitersparnis und Qualitätssteigerung
l) Materiallisten erstellen sowie Geräte, Requisiten und Hilfsmittel vorbereiten und für externe Aufnahmeorte verpacken		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Materiallisten: <ul style="list-style-type: none"> • Kameraausrüstung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Kameras – Objektive – Speicherkarten – Akkus • Lichtequipment, einschließlich Reflektoren, Blitzgeräte und Lichtständer • Requisiten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Möbel – Kleidungsstücke – Dekoartikel

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten von Geräten: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen und Reinigen aller Ausrüstungsteile vor dem Packen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft • Aufladen aller Akkus zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs vor Ort • Sicherstellen einer ausreichenden Menge an Speichermedien ▶ Zusammenstellen von Requisiten und Hilfsmitteln: <ul style="list-style-type: none"> • Auswählen und Bereitstellen der spezifischen Requisiten, die zum Thema und Konzept des Shootings passen • Zusammenstellen aller notwendigen Hilfsmittel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Gaffertape – Mehrfachsteckdosen – Werkzeugsets für unvorhergesehene Reparaturen ▶ Verpackung für externe Aufnahme-Location: <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden von spezialisierten, gepolsterten Taschen und Koffern zum Schutz von Ausrüstung und Requisiten während des Transports • Strukturieren und Beschriften der Packstücke für eine schnelle und effiziente Entnahme vor Ort • Überprüfen des Wetters und ggf. Packen von Schutzausrüstung für Equipment und Mitarbeiter/-innen
m) Projekte organisieren, durchführen und dokumentieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektplanung: <ul style="list-style-type: none"> • Definieren des Projektumfangs und der spezifischen Ziele • Erstellen eines detaillierten Zeitplans mit allen wichtigen Meilensteinen und Fristen • Zuweisen von Verantwortlichkeiten und Ressourcen ▶ Teamkoordination: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführen regelmäßiger Teammeetings zur Überprüfung des Projektfortschritts und zur Klärung offener Punkte • Sicherstellen der Kommunikation zwischen allen Teammitgliedern • Sicherstellen der Motivation des Teams • Unterstützen des Teams ▶ Durchführung der Projektaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • kontinuierliches Überwachen der Einhaltung des Zeitplans und der Projektstandards • bei Bedarf Anpassen des Projektplans • Qualitätssicherung aller Projektergebnisse ▶ Dokumentation und Berichterstattung: <ul style="list-style-type: none"> • Führen einer lückenlosen Dokumentation des Projektverlaufs und aller Entscheidungen • Erstellen regelmäßiger Statusberichte für die Verantwortlichen • Archivieren aller projektbezogenen Dokumente und Ergebnisse für zukünftige Referenzen ▶ Projektabschluss und Evaluation: <ul style="list-style-type: none"> • offizielle Abnahme des Projekts durch den Kunden/die Kundin oder die Geschäftsführung • Durchführen einer Abschlussevaluation zur Identifikation von Stärken und Schwächen des Projektablaufs • Sammeln von Feedback von allen Projektbeteiligten zur kontinuierlichen Verbesserung zukünftiger Projekte
4 Handhaben von Aufnahmegegeräten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)		
a) Kamerasysteme und Bilderfassungssysteme sowie Objektive für Standbild und Bewegtbild auftragsbezogen auswählen und einsetzen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der spezifischen Anforderungen des Auftrags, einschließlich des gewünschten Bildstils, der Bildqualität und der Umgebungsbedingungen im Hinblick auf die Wahl des Kamerasystems ▶ Auswählen der Kamera nach Projekttyp und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bildsensorgöße • Auflösung

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Verstellbarkeit (Tilt/Shift) • Videofunktion • Kompatibilität mit anderen Geräten ▶ Auswählen von Objektiven, basierend auf der erforderlichen <ul style="list-style-type: none"> • Bildkomposition • Abbildungsleistung • Verstellbarkeit (Tilt/Shift) • spezifischen Auftragsanforderung
b) Kamerazubehör und techni- sche Hilfsmittel jeweils aus- wählen und einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegen von Zubehör und Hilfsmitteln, basierend auf den spezi- fischen Anforderungen des Auftrags, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stative • Kamerasysteme • Objektive • Geräte zur Synchronisation • Gimbal, Steadycam • Mikrofone • Filter ▶ Überprüfen der Kompatibilität und Funktionalität von ausgewähl- tem Zubehör und vorhandenen Kameragehäusen und Objektiven
c) fotografische Reproduktionen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Untersuchen des zu reproduzierenden Materials auf spezifische Anforderungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbgenauigkeit • Detailtreue • Texturerhaltung • mögliche Reflexionen und deren Vermeidung ▶ Einsetzen von Kameras und Objektiven, die eine hohe Auflösung und Farbtreue bieten ▶ Aufbauen einer Beleuchtungssituation: <ul style="list-style-type: none"> • Minimieren von Schatten und Reflexionen • Erfassen natürlicher Farben mittels Farbreferenzkarte und Texturen des Originals ▶ Einstellen der Kamera: <ul style="list-style-type: none"> • Blende, Belichtungszeit • Fokus, um die größtmögliche Schärfe und Detailgenauigkeit zu er- reichen ▶ Nachbearbeiten der Aufnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung von Farben, Kontrasten, Details • Entfernen von Unreinheiten oder Störungen im Bild ▶ Qualitätskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Reproduktionen auf Genauigkeit und Qualität im Vergleich zum Original • Dokumentieren der verwendeten Einstellungen und Techniken für zukünftige Referenzen
d) in Ebenen verstellbare Kame- rasysteme und Objektivsysteme anwenden	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einstellen von direkter und indirekter Verschiebung und Ver- schwenkung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • zur Korrektur von stürzenden Linien • zur Verlagerung der Schärfenebene • zur Perspektivmanipulation ▶ Anpassen der Kameraposition in horizontalen und vertikalen Ebenen, um die gewünschte Perspektive und Bildausrichtung zu erreichen ▶ Verwenden und Einstellen spezieller Objektive wie Tilt-Shift-Ob- jektive, z. B. um <ul style="list-style-type: none"> • Verschiebungen und Verschwenkung zu ermöglichen • Schärfe zu dehnen • selektive Schärfebereiche zu erzeugen • stürzende Linien zu korrigieren

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Einsetzen von Beleuchtung (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)		
a) unterschiedliche Beleuchtungsarten, insbesondere Dauerlicht, natürliches Licht, Blitzanlagen, Lichtformer und Zusatzgeräte, auswählen und einsetzen	10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren der benötigten Beleuchtung anhand der spezifischen Auftragsanforderungen, einschließlich der gewünschten Stimmung und Effekte ▶ Auswählen der Lichtquelle unter Berücksichtigung der verschiedenen Eigenschaften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerlicht • Blitzlicht • natürliches Licht • Tageslicht • Kunstlicht ▶ Einsetzen von Lichtformern, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Softboxen • Schirme • Reflektoren ▶ Anwenden von Hilfsmitteln für spezielle Lichteffekte und eine präzisere Kontrolle der Lichtgestaltung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Diffusoren • Filter • Gobos (Vorsatzblenden) ▶ Berücksichtigen der Umgebungsbedingungen und Vornehmen von Anpassungen für ein harmonisches Gesamtbild, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • vorhandene Lichtverhältnisse • künstliche Beleuchtung • Aufnahmeparameter der Kamera (Verschlusszeit, Blende, ISO)
b) Messinstrumente zur Bestimmung von lichtphysikalischen Eigenschaften, insbesondere Intensität, Motivkontrast und Lichtspektrum, verwenden und Ergebnisse aus den Messungen bewerten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Messgeräten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtungsmesser • Farbtemperaturmessgerät • Spektrometer ▶ Messen, z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtintensität • Motivkontrast • Farbtemperatur • Beschaffenheit des Lichtspektrums am geplanten Aufnahmeort ▶ Bewerten der Daten: <ul style="list-style-type: none"> • zur Einschätzung der gegenwärtigen Beleuchtungssituation • hinsichtlich der Anforderungen des Fotoprojekts und möglichem Anpassungsbedarf
c) Geräte zur Beleuchtung prüfen und pflegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vornehmen einer Sicht- und Funktionsprüfung auf Schäden: <ul style="list-style-type: none"> • Risse/Porosität • defekte Kabel oder Kontakte • Testen aller Funktionen der Beleuchtungssysteme • Reinigen der Geräte, insbesondere der Lichtquellen und Reflektoren ▶ Durchführen von Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben, einschließlich Austauschen von Verschleißteilen
d) Steuerung und Synchronisierung von Beleuchtungseinrichtungen auftragsbezogen einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Steuern und Synchronisieren von Blitzleuchten: <ul style="list-style-type: none"> • Steuern des Einstelllichts • Einstellen der Leistungsabgabe der Generatoren, auch symmetrisch oder asymmetrisch • Synchronisieren mit Fernauslöser, Synchrokabel oder Fotozelle ▶ Auswählen von Steuerungs- und Synchronisierungssystemen, die mit den verwendeten Beleuchtungseinrichtungen kompatibel sind ▶ Steuern von Dauerlichtleuchten nach Leistung und Farbtemperatur

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Lichtführung, insbesondere zur Darstellung von Emotionen, Form, Farbe, Kontrast, Oberflächen- und Materialwiedergabe, auftragsbezogen einsetzen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planen des Hauptlichts, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich Lichtrichtung und Lichtformung • unter Beachtung der Form-, Oberflächen- und Materialwiedergabe • entsprechend der gewünschten Lichtstimmung bzw. emotionalen Wirkung ▶ Erstellen eines Lichtaufbaus aus Haupt-, Aufhell-, Hintergrund- und Effektlicht ▶ Anpassen der Lichtquellen (ggf. auch mit Filtern) zur Manipulation von Farben und Kontrasten
f) Lichtsituationen analysieren und übertragen, Mischlichtsituationen bestimmen und bei Bedarf ausgleichen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren vorhandener Lichtquellen, z. B. natürliches und künstliches Licht, zur Entwicklung eines Verständnisses für die Gesamtbeleuchtung der Szene ▶ Einsetzen von Farbfiltern oder Anpassen der Kameraeinstellung zur Beeinflussung von Farbtemperatur und Helligkeit verschiedener Lichtquellen ▶ Verwenden zusätzlicher Beleuchtungseinrichtungen und Anwenden von: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhellblitzen • Kurzzeitblitzsynchronisation • Konversionsfiltern
6 kamerabasiertes Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)		
a) Aufnahmeverfahren, insbesondere Standbild und Bewegtbild, auswählen	12	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beurteilen der medienspezifischen Eigenschaften von Stand- und Bewegtbild zur Auswahl des Aufnahmeverfahrens gemäß dem Auftragsziel, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationskanal • Bildwirkung • Darstellung von Bewegung • Storytelling
b) Hilfsmittel, insbesondere Hintergründe, Untergründe und Requisiten, beschaffen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegen und Beschaffen der benötigten Hilfsmittel, basierend auf dem Konzept und den Anforderungen des Projekts: <ul style="list-style-type: none"> • Recherchieren von Lieferanten • Vergleichen von Kauf- und Mietoption (Fundus) • Organisieren der Lieferung und rechtzeitigen Verfügbarkeit • Qualitätskontrolle • Reinigung, Pflege und Lagerung
c) Aufnahmesets, insbesondere Kamera und Beleuchtungstechnik, einrichten sowie Personen und Objekte positionieren und Aufnahme Standpunkte festlegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einrichten der Kamera: <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen der Funktionsbereitschaft, z. B. Einlegen des Akkus • Montieren des Objektivs • Einstellen der Aufnahmeparameter • Montieren, z. B. von Stativ, Gimbal • Anschließen des Zubehörs, z. B. Mikrofon, Monitor • Herstellen des Tethering zum Rechner ▶ Aufbauen der Beleuchtung: <ul style="list-style-type: none"> • sicheres Montieren der Leuchten auf dem Leuchtenstativ, an Galgen oder am Deckenschienensystem • Einsetzen von Lichtformern • Herstellen einer fachgerechten Stromversorgung • Vornehmen von Einstellungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Blitzleistung – Einstelllicht – Funkkanal für Synchronisierung

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten der Leuchte entsprechend ihrem Verwendungszweck, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Hauptlicht – Aufhelllicht – Hintergrundlicht – Effektllicht ▶ Positionieren von Personen und Objekten unter Berücksichtigung des Bildaufbaus, der Perspektive und der Beleuchtung ▶ Anleiten der Personen für ein gezieltes Posing ▶ Festlegen der Aufnahmestandpunkte entsprechend dem Bildkonzept: <ul style="list-style-type: none"> • Kameraperspektive • Wahl der Brennweite • Bildausschnitt
d) Bildregie übernehmen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anleiten der zu fotografierenden Personen während der Aufnahme bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> • Posing • Bewegungsabläufen • Mimik ▶ Koordinieren weiterer Beteiligter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtassistent/-in • Digital-Operator • Stylist/-in ▶ Abgleichen mit dem Bildkonzept und bei Bedarf Vornehmen notwendiger Anpassungen
e) Aufnahmeprozesse für Standbildaufnahmen, für Bewegtbildaufnahmen und für Tonaufnahmen durchführen, dabei spezifische Merkmale, insbesondere von Portrait-, People-, Editorial-, Reportage-, Werbe-, Produkt-, Architektur- und Industriaufnahmen, beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen spezifischer Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Portraitaufnahmen zeigen eine individuelle Person mit ihrem Charakter, ihrer Mimik und ihren Emotionen. • Peopleaufnahmen bilden Personen zum Zweck der werblichen Darstellung (Mode-, Beauty-, Testimonialaufnahmen) oder zu illustrativen Zwecken ab. • Editorialaufnahmen dienen meist der illustrierten Berichterstattung mit einem narrativen Element. • Reportageaufnahmen fangen Ereignisse und Momente ehrlich und ungestellt ein, oft in einer dokumentarischen Manier. • Werbeaufnahmen sind hochgradig gestaltet, um Produkte oder Dienstleistungen verkaufsfördernd darzustellen. • Produktfotos fokussieren sich auf die Eigenschaften eines Produktes unter bestmöglichen Bedingungen. • Architekturaufnahmen zeigen Funktionen, betonen Formen und Strukturen von Gebäuden, sowohl innen als auch außen. • Industriaufnahmen dokumentieren industrielle Anlagen oder Arbeits- und Produktionsprozesse und sind oft für Imagewerbung oder Bildungszwecke gedacht.
f) Ergebnisse der Aufnahmeprozesse, insbesondere in Bezug auf Schärfe, Kontrastumfang, Farbton und Farbsättigung, beurteilen und optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen und Optimieren der Ergebnisse, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung/Verteilung der Tonwerte • Objektivprofile ▶ Überprüfen und Optimieren der Schärfe, insbesondere bei Aufnahmen, die eine hohe Detailgenauigkeit erfordern ▶ Bewerten des Kontrastumfangs und der Tonwertverteilung im Histogramm der Aufnahmen ▶ Beachten einer ausgewogenen Darstellung von hellen und dunklen Bildbereichen für eine natürliche und ansprechende Wirkung der Fotos und für die Gewährleistung bester Ergebnisse in der Nachbearbeitung

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anpassen von Weißabgleich, Farbton und Farbsättigung zur Erzielung einer realistischen oder gewünschten stilistischen Darstellung, abhängig von der kreativen Ausrichtung des Bildkonzepts ▶ Einsetzen spezialisierter Bildbearbeitungssoftware zur Feinjustierung, z. B. zur: <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Bilder • Korrektur eventueller Unregelmäßigkeiten
7 softwaregestütztes Umsetzen von Bildkonzeptionen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)		
a) generative Möglichkeiten der Bilderstellung beurteilen und nutzen	10	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abwägen von Kosten und Nutzen für das jeweilige Bildkonzept ▶ Einschätzen von Effizienz und Kreativitätspotenzial ▶ Auswählen geeigneter Anwendungen, z. B. „Prompt-zu Bild“- und „Bild-zu-Bild“-Generatoren ▶ Erstellen von Prompt-Designs, z. B. mit Chatbot ▶ Generieren von Stand- und Bewegtbildern ▶ Überprüfen der durch generative Prozesse erstellten Bilder ▶ Vorbereiten des generierten Materials für die Weiterverwendung
b) softwaregestützt Standbilder und Bewegtbilder erzeugen und zur Weiterverarbeitung vorbereiten, dabei jeweils insbesondere 3D-Daten übernehmen, grundlegende Modellierungen vornehmen, Texturen erstellen und anwenden, Beleuchtung und Kamera einsetzen, Parameter für das Rendering festlegen und Rendering durchführen	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Importieren und Integrieren von 3D-Modellen oder -Datensätzen in die Projektdatei als Basis für weitere Modifikationen und Visualisierungen ▶ Erstellen einfacher oder grundlegender 3D-Modelle unter Verwendung von Standard-Modellierungswerkzeugen ▶ Erstellen und Anwenden von Oberflächentexturen für eine realistische Darstellung der Modelle, z. B. hinsichtlich Farbgebung und Materialbeschaffenheit ▶ Definieren und Konfigurieren der Lichtquellen und Kameraeinstellungen im virtuellen Raum ▶ Festlegen der Rendering-Parameter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung • Ray-Tracing-Tiefe • Ausgabeformate
c) Objekte dreidimensional erfassen und für die Visualisierung verarbeiten	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassen von dreidimensionalen Objekten, z. B. mit: <ul style="list-style-type: none"> • Fotogrammetrie • 3D-Scanner ▶ Verarbeiten der erfassten 3D-Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Konvertieren in ein nutzbares Dateiformat • Optimieren der Daten • Verwenden oder Hinzufügen von Texturen • ggf. Einfügen in 3D-Szene
d) Ergebnisse der erzeugten Standbilder und Bewegtbilder beurteilen und optimieren	8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen und bei Bedarf Anpassen, z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Genauigkeit der Wiedergabe von Form und Oberfläche (Textur) • Komplexität des 3D-Modells • Tonwert- und Farbwiedergabe • Schärfe • Kontrast ▶ Abgleichen der Ergebnisse mit dem Bildkonzept

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
8 Beurteilen von Bilddaten sowie Bearbeiten von Bilddaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		
a) Bilddaten in auftragsbezogene Dateiformate übertragen	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren der Anforderungen ▶ Auswählen eines geeigneten Dateiformats unter Beachtung des Verwendungszwecks (z. B. Print, Web, Social Media), z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • TIFF • JPEG • HEIC/HEIF • MOV ▶ Vornehmen der Farbraumkonvertierung ▶ Festlegen der Bildauflösung ▶ Berücksichtigen von verlustfreier und verlustbehafteter Komprimierung ▶ Speichern im gewünschten Dateiformat ▶ Überprüfen der konvertierten Dateien hinsichtlich der Vorgaben und eventuell entstandener Fehler im Konvertierungsprozess
b) automatisierte Bearbeitung festlegen, ausführen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten und Durchführen von Bildbearbeitungsroutinen, z. B. Definieren von: <ul style="list-style-type: none"> • Voreinstellungen • Stilen • Filtern • Aktionen • Synchronisierungen ▶ Festlegen der Bearbeitungsparameter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbkorrekturen • Schärfefilter • Rauschreduzierung
c) Bildoptimierungen vornehmen und Retuschen durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbessern der Gesamtwirkung des Bildes und Schaffen einer konsistenten Farbgebung, z. B. durch Anpassen von: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung • Tonwertverteilung • Farbbalance und -sättigung • Schärfe ▶ Durchführen von Bildoptimierungen (dabei möglichst nicht destruktiv arbeiten): <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung, Tiefen, Lichter, Schwarz, Weiß • Gradationskurve • Farbtemperatur • Farbsättigung • Kontraste und Mitteltonkontraste • globale und selektive Farbkorrekturen • Rauschreduzierung • Bildausschnitt • Filter • Bildlooks/Colorgrading ▶ gezieltes Schärfen von Schlüsseldetails zur Verbesserung der Bildklarheit ▶ ggf. Weichzeichnen bestimmter Bereiche zur Erzeugung eines gewünschten stilistischen Effekts ▶ Mindern von Bildfehlern, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farb- und Luminanzrauschen • Abbildungsfehler des Objektivs ▶ Festlegen von Bildbereichen, die eine Retusche erfordern

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Retuschen unter Einsatz spezifischer Retusche- werkzeuge und -methoden, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Klonen • Heilen • Glätten • Frequenztrennung ▶ Entfernen und Korrigieren unerwünschter Elemente, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Objekten aus dem Hintergrund • Glätten von Hautunreinheiten ▶ Überprüfen der bearbeiteten Bilder auf Inkonsistenzen oder Fehler in der Bearbeitung und Durchführen letzter Anpassungen zur Sicherstellung der Qualität ▶ Dokumentieren der durchgeführten Schritte und Einstellungen zur Nachvollziehbarkeit und als Referenz für zukünftige Projekte
d) Bilddaten entsprechend der Bildkonzeption inhaltlich, gestalterisch und technisch prüfen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erkennbarkeit der gewünschten Botschaft ▶ Realisierung der gewünschten Gestaltung ▶ geforderte technische Parameter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung • Farbraum • Dateiformat
e) Farbmanagement anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegen des Arbeitsfarbraums, dabei Beachten der Anforderungen an den Workflow und die Datenbereitstellung ▶ Kalibrieren von Geräten zur Gewährleistung konsistenter Farbergebnisse, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kameras • Monitore • Drucker ▶ Auswählen und Verwenden von Farbprofilen entsprechend den verschiedenen Geräten und Medien, z. B. ICC-Profil (International Color Consortium) ▶ kontinuierliches Überprüfen und Anpassen der Farbeinstellungen in der Bearbeitungssoftware, ggf. Vornehmen von Farbraumkonvertierungen ▶ Durchführen eines Softproofs zur visuellen Beurteilung, wie das Bild auf einem bestimmten Ausgabemedium erscheinen wird ▶ Dokumentieren aller relevanten Farbmanagementprozesse, verwendeten Einstellungen und Profile für die Wiederverwendung und zur Qualitätssicherung in zukünftigen Projekten
f) Bildauswahl und Bildbearbeitung in Abstimmung mit Mitarbeitenden und Dienstleistenden für den weiteren Workflow nach wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten festlegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen des aufgenommenen Materials und Auswählen der Bilder entsprechend der Konzeptvision und den gestellten Anforderungen ▶ Durchführen gestalterischer Anpassungen, um die ästhetische Wirkung der Bilder zu verbessern und die gewünschte Botschaft zu verstärken ▶ Anwenden von Bildbearbeitungstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbkorrektur • Schärfekorrektur • Retuschieren ▶ Berücksichtigen der Kosten entsprechend den gewählten Bearbeitungsverfahren bzw. -methoden ▶ Abstimmen mit allen an der Bildproduktion beteiligten Personen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Fotografen und Fotografinnen • Designer/-innen • Postproduktionsteam

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dokumentieren aller relevanten Informationen über die Auswahl- und Bearbeitungsprozesse ▶ ggf. Präsentieren der bearbeiteten Bilder bei den Stakeholdern zur finalen Überprüfung und Genehmigung
g) Zwischenergebnisse mit Kundinnen und Kunden abstimmen sowie Korrekturen mit internen und externen Beteiligten kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Präsentieren der Zwischenergebnisse vor Kunden/Kundinnen und Teammitgliedern ▶ aktives Einholen von Feedback bei allen Stakeholdern und Berücksichtigen der Rückmeldungen im weiteren Prozess ▶ Nutzen von Kommunikationsprotokollen zur Dokumentation
h) Möglichkeiten der generativen Technologien berücksichtigen und auftragsbezogen einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Trainingsmaterial und Bereitstellen für eine Analyse
i) Bildcomposing durchführen, dabei Bildteile unter Berücksichtigung von Licht, Farbe, Perspektive, Form und gestalterischen Gesichtspunkten zusammenfügen, arrangieren und optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Bildelementen entsprechend ihrer Qualität, Relevanz und visuellen Kompatibilität für die Gesamtkonzeption des Bildes ▶ Beurteilen der Qualität der Bildelemente ▶ Zusammenfügen der selektierten Bildteile zu einem einheitlichen Gesamtbild, dabei Anwenden üblicher Funktionen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ebenen • Ebenenmasken • Ebenenmodi • Einstellungsebenen • Smartobjekte ▶ Vornehmen von Tonwert- und Farbanpassungen zum Angleich ▶ Angleichen der Perspektive ▶ Vornehmen von Anpassungen zur Harmonisierung der Farb- und Lichtverhältnisse über die kombinierten Bildteile hinweg, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtquellen, Schatten und Reflexionen (gemeinsame optische Quelle) • ausgeglichene Farbharmonie durch Einstellen von Farbton und Farbsättigung ▶ Angleichen der Perspektiven: <ul style="list-style-type: none"> • richtige Positionierung der Teile zueinander • konsistente räumliche Wirkung ▶ Anwenden von Farblooks/Colorgrading ▶ Dokumentieren des Prozesses für mögliche spätere Korrekturen oder Adaptionen
j) audiovisuelles Bildmaterial nach Verwendungszweck unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien übernehmen, bearbeiten und schneiden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Importieren des Rohmaterials, basierend auf den spezifischen Anforderungen des Projekts ▶ Analysieren der technischen Aspekte des Materials bezüglich erforderlicher Standards und beabsichtigtem Gebrauch, z. B. Auflösung und Format ▶ Erstellen eines Rohschnitts ▶ Anpassen von Farbton, Sättigung und Helligkeit zur Erreichung einer visuellen Konsistenz und gewünschter ästhetischer Wirkung ▶ Bearbeiten und Arrangieren des Bildmaterials entsprechend der narrativen Struktur oder den spezifischen Anforderungen des Endprodukts ▶ Optimieren der Bildqualität, z. B. durch Schärferegulierung ▶ Exportieren eines Videos: <ul style="list-style-type: none"> • Umwandeln des bearbeiteten Materials in das finale Format • Einhalten technischer Spezifikationen ▶ Dokumentieren aller Bearbeitungsschritte, verwendeten Einstellungen und finalen Output-Formate für künftige Referenzen oder als Nachweis gegenüber dem Kunden/der Kundin

* in Wochen, im **1. bis 18. Monat** **19. bis 36. Monat**

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
k) Bilddaten nach Grundsätzen des Qualitätsmanagements prüfen und übergeben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleichen der festgelegten Qualitätskriterien mit dem Arbeitsauftrag ▶ sorgfältiges Überprüfen der Bilddaten hinsichtlich ihrer technischen Qualität, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung • Tonwertumfang • Farbgenauigkeit • Bildschärfe ▶ Vorbereiten der Bilddaten für die Übergabe: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführen des Datentransfers • Einholen der Freigabe durch den Kunden/die Kundin
9 Ausgeben und Archivieren von Standbilddaten und Bewegbilddaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		
a) Systeme zur Archivierung und Dateibenennung nutzen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bilddatenbanken ▶ Dateibenennung ▶ Metadaten ▶ IPTC-Daten ▶ Back-ups ▶ Network Attached Storage (NAS)-Systeme ▶ Cloud-Speicher ▶ Datensynchronisierung ▶ Langzeithaltbarkeit von Speichermedien ▶ Zugriffsbeschränkungen ▶ Berücksichtigen gesetzlicher Regelungen, z. B. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
b) Systematik zur Dateibenennung entwickeln und dokumentieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln einer Systematik für die Dateibenennung, z. B. bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsnamen/Schlagwort • Datum • Nummerierung
c) Archivierungskonzepte unter Berücksichtigung von Redundanz, Datensicherheit, Metadaten und Langzeithaltbarkeit erstellen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen eines Konzepts für eine Langzeitarchivierung von Bilddaten, dabei Berücksichtigen von: <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der archivierten Bilddaten, möglichst an einem weiteren geografischen Ort • Schutz vor unberechtigtem Zugriff (Zugriffsrechte, Firewall) • Schutz vor äußeren Einflüssen (Klima, mechanische Beschädigung, Brand- und Wasserschaden etc.) • Haltbarkeit der verwendeten Speichermedien • zu erwartende Lesbarkeit der Dateiformate in der Zukunft
d) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Ausgabekanäle entsprechend der auftragsbezogenen Spezifikationen exportieren	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen, z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung • Farbtiefe • Dateiformat • Video-Codec • Bildrate • Farbraum ▶ Kontrollieren der exportierten Dateien auf Qualität und Funktionalität hinsichtlich dem der Ausgabeumgebung entsprechenden Setup ▶ Dokumentieren relevanter Informationen über den Bearbeitungs- und Exportprozess

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
10 Anwenden von Instrumenten der kaufmännischen Steuerung (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		
a) Angebotskalkulationen anhand von Stundensätzen und Honoraren für Nutzungsrechte erstellen	4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kalkulieren von Stunden-/Tagessatz unter Berücksichtigung betrieblicher Kosten ▶ Erstellen eines Angebots, unter Beachtung z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Recherche/Konzepterstellung • Projektsteuerung • Aufnahmehonoraren • Honoraren für Assistenten und Assistentinnen • Fahrtkosten/Spesen • Honoraren für Dienstleistende • KSK-Abgabe (Künstlersozialkasse) • Datenmanagement • Postproduktion • Nutzungsrechten • Umsatzsteuer • AGB
b) Rechnungen auf Basis von Leistungsdaten vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten von Rechnungen unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten • Definition der Nutzungsrechte • Umsatzsteuer • Zahlungsziel • rechtlichen Regelungen
c) Vorschläge zur Optimierung von Betriebsprozessen unterbreiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterbreiten von Vorschlägen unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsaufwand • Kostenaufwand • innerbetrieblichen Abläufen und Kommunikation • Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz • Kundenzufriedenheit
d) Kundenmanagementsysteme nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nutzen von Kundendaten für Kundenbindung und Akquise

► **Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wahlqualifikationen**

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
1 Peoplefotografie (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		
a) Briefing, insbesondere Abstimmung des Zeitplans und der Motivliste, mit den Kundinnen und Kunden erarbeiten	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besprechen und Festlegen der Auftragsparameter (Art und Umfang des Projekts/Auftrags) mit dem Kunden/der Kundin Ziel: Erhalten eines klaren Verständnisses über die zu erfüllenden Aufgaben und die erwarteten Ergebnisse zur Gewährleistung der Kundenzufriedenheit ▶ Erstellen und Vorlegen eines detaillierten Zeitplans mit allen wichtigen Zwischenterminen und Fristen Ziel: Einigung auf einen effizienten, termingerechten Projektablauf ▶ Ausarbeiten der Motivliste: Erstellen einer detaillierten Liste der für das Projekt zu fotografierenden Einstellungen, in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden/der Kundin Ziel: genaues Erfassen von Wünschen und Anforderungen des Kunden/der Kundin ▶ schriftliches Erfassen des Briefings in einem Dokument, finales Abstimmen und Genehmigen/Lassen durch den Kunden/die Kundin Ziel: Einigung über den Leitfaden und die Vertragsgrundlage zur Durchführung des Projekts/Auftrags
b) zu fotografierende Personen unter Berücksichtigung ihrer Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beraten zur Bildwirkung entsprechend dem beauftragten Zweck der Aufnahme ▶ Beraten zum Styling, z. B. in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Kleidung • Schmuck • Make-up • Accessoires ▶ Präsentieren von Beispielen zur Veranschaulichung der individuellen Vorschläge
c) zu fotografierende Personen und Bereiche sowie Aufnahmesituationen vorbereiten sowie interne und externe Beteiligte koordinieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ falls im Briefing vereinbart, Buchen eines Visagisten/einer Viagistin oder Assistenz ▶ Vorbereiten des Studios/der gebuchten Örtlichkeit nach beauftragtem Zweck der Aufnahme ▶ Wählen des individuell passenden Hintergrunds ▶ Einrichten des Lichts zur Erzeugung unterschiedlicher Lichtsituationen entsprechend der individuellen Anforderung ▶ Unterbinden potenzieller Störungen zur Erzeugung einer entspannten Situation ▶ Begrüßen der zu fotografierenden Person und Herstellen eines Vertrauensverhältnisses durch ein lockeres Gespräch ▶ Vorbereiten der zu fotografierenden Person(en) durch Visagist/Viagistin oder Assistenz, falls im Briefing vereinbart
d) Aufnahmestandpunkte entsprechend der Lichtsituation, der beabsichtigten Bildstimmung und Bildaussage festlegen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegen der Perspektive nach gewünschter Bildwirkung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Froschperspektive • Normalperspektive • Vogelperspektive ▶ Beachten der Lichtsituation: Einstellen der optimalen Mischung aus vorbereiteter Lichtquelle und Tageslicht sowie Anpassung je nach gewünschter Bildwirkung

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Kamera und Beleuchtung einrichten, dabei Kombination mit vorhandenem Licht und Bildwirkung berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Anpassen der Kameraeinstellungen entsprechend der individuellen Aufnahmesituation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Blende • Verschlusszeit • ISO ▶ Anpassen der Beleuchtung entsprechend der gewünschten Bildwirkung ▶ Achten auf Farbtemperatur bei Nutzung von natürlichem Licht ▶ Einsetzen von lichtsteuernden Hilfsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • mobile Aufheller oder Abschatter • goldene, silberne, weiße Aufheller zur Unterstützung von Farbstimmungen
f) zu fotografierende Personen unter Berücksichtigung der geplanten Bildwirkung anleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklären und Anleiten der gewünschten Positionierung und des optimalen Ausdrucks (Körperhaltung, Mimik), bei Bedarf sensibles Korrigieren
g) Bildergebnisse mit den Vorgaben aus dem Briefing abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der Bildergebnisse und Abgleichen mit den Anforderungen aus dem Briefing, einschließlich Thematik, stilistischer Elemente und technischer Spezifikationen ▶ Prüfen der Bildergebnisse auf technische Qualität, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schärfe • Farbabgleich • Belichtung • Komposition ▶ Durchführen von Anpassungen mittels digitaler Bildbearbeitung zur Korrektur, z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Farben • Schärfe • Kontrast ▶ ggf. Vornehmen kleinerer Retuschen, z. B. der Haut ▶ finales Überprüfen der Bilder vor der Freigabe: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass alle Korrekturen ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Bildergebnisse den Erwartungen des Kunden/der Kundin entsprechen • ggf. Nachbessern
2 Produktfotografie (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)		
a) Briefing, insbesondere Abstimmung des Zeitplans und der Motivliste, mit den Kundinnen und Kunden erarbeiten	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Besprechen und Festlegen der Projektparameter inklusive der Hauptziele und des Umfangs des Projekts ▶ Besprechen und Festhalten erwarteter bzw. erwartbarer Ergebnisse ▶ Erstellen eines detaillierten Zeitplans inklusive aller wichtigen Meilensteine und Fristen zur Sicherstellung der effizienten Durchführung des Projekts ▶ Erstellen einer detaillierten Liste der zu fotografierenden Objekte oder Szenen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden/der Kundin zur genauen Erfassung seiner/ihrer Vision und Anforderungen ▶ technische und kreative Besprechungen, z. B. Diskussion über: <ul style="list-style-type: none"> • spezifische technische Anforderungen des Fotoshootings • kreative Aspekte, die das Endprodukt beeinflussen könnten ▶ Dokumentieren des Briefings als Leitfaden und Vertragsgrundlage für die Durchführung des Auftrags ▶ Einholen der Genehmigung auf Basis der Abstimmung beim Kunden/bei der Kundin

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
<p>b) Produkteigenschaften beurteilen und Aufnahmeparameter gemäß Briefing festlegen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darlegen der Produkteigenschaften für die Verwendung in der Aufnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Größe • Farbe • Material • Textur • bestimmte Merkmale, die für die Verwendung in der Aufnahme hervorgehoben werden müssen ▶ Berücksichtigen der Kundenwünsche hinsichtlich des Verwendungszwecks der Fotos, z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> • Onlineshop • Social Media • Werbeanzeigen ▶ Festlegen der Stilvorgaben nach Verwendungszweck, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund für Freisteller • Lifestyle-Setting • Schatteneffekte ▶ Berücksichtigen der Produktbeschaffenheit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • reflektierende Oberflächen • Strukturen • Transparenz • Farbtreue ▶ Berücksichtigen der Aufnahmeparameter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kameras • Objektive • Lichtquellen • Reflektoren • Bildformate • Auflösungen ▶ Festlegen der Produktanzahl und Anzahl der Aufnahmen je Produkt ▶ Aufstellen eines Workflows bei Serienbildern durch Sortierung der Produkte nach Perspektiven und Untergründen ▶ Abgleichen und Dokumentieren der festgelegten Aufnahmeparameter und daraus resultierender Bilder mit den Kundenanforderungen ▶ Schaffen von Klarheit und Festhalten von Verantwortlichkeiten durch Dokumentation und Abstimmen mit dem Kunden/der Kundin
<p>c) Aufnahmesituationen gemäß Briefing aufbauen, dabei Kamerastandpunkt festlegen sowie Produkte und Umfeld vorbereiten und gestalten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analyse des vom Kunden/von der Kundin bereitgestellten Briefings ▶ Entwerfen des gesamten Aufbaus, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Auswählen des Hintergrunds • Positionieren des Produkts • Arrangieren der Dekoration • Lichtaufbau • Kameraperspektive ▶ Reinigen der ausgewählten Produkte, z. B. Entfernen von Produktionsrückständen, Staub und Fingerabdrücken

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) Kamera und Beleuchtung einrichten, dabei Kombination mit vorhandenem Licht und Bildwirkung berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einrichten von Kamera und Objektiv auf Stativ ▶ Überprüfen der Perspektive mit der Layoutvorgabe in der Aufnahmesoftware und ggf. Korrigieren ▶ Wählen geeigneter Lichtquellen nach benötigtem Charakter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Blitz • Dauerlicht • Softboxen ▶ Positionieren der Lichtquellen für eine gleichmäßige Ausleuchtung und Setzen von Akzenten ▶ Verfeinern der Lichtsetzung, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • Diffusoren • Reflektoren • Abschatter • Spiegel • Effektlichter ▶ Durchführen von Testaufnahmen zur Kontrolle des Aufbaus und der Lichtsetzung, des Produktwinkels, der Lichtwirkung und ggf. Anpassen der Parameter
e) in Ebenen verstellbare Kamerasysteme sowie Objektivsysteme einsetzen, dabei Perspektiven und Schärfebereiche entsprechend des Briefings anpassen und softwarebasierte Techniken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswerten des Briefings hinsichtlich der notwendigen Verstellmöglichkeiten für die gewünschte Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Kameraposition • Perspektive • Verstellmöglichkeiten der Kamera • Schärfenoptimierung ▶ Übernehmen der Layoutvorgabe in die Aufnahmesoftware des Rechners ▶ Auswerten der Überlagerung von Aufnahme und Layout in der Aufnahmesoftware und eventuelle Korrektur ▶ Überprüfen und Anpassen der Lichteinstellung ▶ Anwenden softwarebasierter Techniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Feinabstimmung von Schärfe • Belichtung • Farbbalance
f) Bildergebnisse mit Vorgaben aus dem Briefing abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gegenüberstellen der Bildergebnisse mit den spezifischen Anforderungen des Briefings hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Thematik • stilistischer Elemente • technischer Spezifikationen ▶ Beurteilen der Bildqualität hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Schärfe • Farbtreue • Belichtung • Komposition ▶ Durchführen von Bildbearbeitungstechniken zur Anpassung der Bilder an die Briefingvorgaben, z. B. Korrigieren von: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Schärfe • Kontrast ▶ Abstimmen mit dem Kunden/der Kundin für eine objektive Beurteilung der Optimierungen

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
3 Architekturfotografie sowie Industriefotografie (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		
a) Briefing, insbesondere Abstimmung des Zeitplans, der Motivliste und der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen, mit den Kundinnen und Kunden erarbeiten, dabei insbesondere Merkmale der Architektur, Sonnenstand, Wetter und Vegetation berücksichtigen	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erarbeiten des Briefings, dabei Berücksichtigen von: <ul style="list-style-type: none"> • Merkmalen von Baustilen, Landschafts und Stadtplanung • Zielsetzung der Bildsprache von Stand- und Bewegtbildern • Sonnenstand • Wetterbedingungen • Vegetation • rechtlichen Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Panoramafreiheit – Urheber- und Markenrechte – Haus- und Eigentumsrechte – Persönlichkeitsrechte ▶ Erstellen von Motivliste und Zeitplan
b) zu fotografierende Objekte sowie Bereiche vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klären von Aufnahmepreparierungen mit dem/der Auftraggeber/-in, Eigentümer/-in, Mieter/-in: <ul style="list-style-type: none"> • Reinigen von Flächen, Fenstern und Außenbereichen • Kontaktpersonen vor Ort, z. B. für Lichtsteuerung, Beschattungssteuerung • Vorabinformationen an alle beteiligten Personen • Zugangsrechte und Zugangsmöglichkeiten • Rechteerteilung für die Übertragung von Nutzungsrechten der Motive
c) Aufnahmestandpunkt festlegen, Beleuchtung einrichten sowie Sonnenstand berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegen des Kamerastandpunkts, dabei Beachten von Perspektive und Standortbehinderungen ▶ Einsetzen von Personen und/oder Gegenständen zur Verdeutlichung der Bildaussage ▶ Korrigieren von störenden Gegenständen und Verunreinigungen
d) in Ebenen verstellbare stationäre Objektiv- und Kamerasysteme einsetzen dabei Perspektiven entsprechend des Briefings anpassen und softwarebasierte Techniken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen von Kamera und Objektiv, dabei Beachten von Dynamikumfang, Abbildungsfehlern (Verzeichnung, Vignettierung) ▶ Auswählen von Zubehör und Hilfsmitteln, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stativ • optische Filter (ND-, Verlauf-, Polarisationsfilter) • Farbkeil • Graukarte ▶ Nutzen von Verstellungen zur Vermeidung stützender Linien und zur Perspektivkorrektur ▶ Anwenden von Multishot-Techniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Stiching • HDR
e) Drohnen für Standbild und Bewegtbild einsetzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten von Regelungen des Drohnenrechts ▶ Einsetzen der Drohne unter Beachtung aller Sicherheitsaspekte ▶ Planen und Durchführen des Drohnenflugs unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufnahmen
f) Bildergebnisse mit Vorgaben aus dem Briefing abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abgleichen der Aufnahmen mit dem Briefing hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Perspektiven • Beleuchtungen • Anordnungen von Personen und Gegenständen

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
4 Editorialfotografie sowie Bildredaktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)		
a) Briefing mit den Kundinnen und Kunden erarbeiten, dabei Besonderheiten von journalistischer Fotografie und Unternehmenskommunikation hinsichtlich besonderer Aspekte des Persönlichkeitsrechts kommunizieren und dokumentieren	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erarbeiten des Briefings unter Beachtung von: <ul style="list-style-type: none"> • Zielsetzung • Bildsprache • CI des Auftraggebers/der Auftraggeberin • Zielgruppe • Kontext der Veröffentlichung • Grundsätzen journalistischer Arbeit (Authentizität und dokumentarische Darstellung von Personen und Ereignissen sowie verantwortungsvoller Umgang mit der Realität) ▶ Beurteilen der Wirkung der Bilder nach Anforderungen der Unternehmenskommunikation auf Basis der Corporate Identity ▶ Klären der Persönlichkeitsrechte abzubildender Personen
b) Bildsprache entwickeln, Storyboard und Drehbuch erstellen, dabei Absprachen mit Medienautorinnen und Medienautoren führen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln einer Bildsprache unter Berücksichtigung von: <ul style="list-style-type: none"> • Stil • Farbgebung • Perspektiven • gewünschter Atmosphäre ▶ Sammeln entsprechender Mood-Bilder, Farben und Stile zur Ansicht (Moodboard) ▶ Visualisieren der geplanten Bildmotive im Storyboard ▶ Erstellen eines Drehbuchs mit detaillierten Informationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte • Texte • Handlung • Timing der Aufnahmen ▶ Sicherstellen der Zusammenarbeit mit den Medienautoren und -autorinnen für die jeweiligen Produktionstage, z. B. durch Vernetzung per Telefon und E-Mail ▶ Berücksichtigen von Bild-Text-Kombinationen, dramaturgischen Abläufen und redaktionellen Anforderungen für die einheitliche Umsetzung des Briefings
c) Recherchen zu Inhalten, insbesondere zu Protagonisten, Produkten und Prozessen, durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durchführen von Recherchen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Protagonisten/Protagonistinnen, Produkten und Prozessen • Unternehmen, z. B. Webseite, Pressemitteilungen • Anforderungen und möglichen Bedenken der Beteiligten
d) Quellen von Fremdmaterial recherchieren, Lizenzen klären, beachten und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfen der Quellen von Fremdmaterial mit dem Ziel einer zuverlässigen und präzisen Recherche, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Informationen • Bilder • Videos und andere Medien • Datenbanken • Archive ▶ Einordnen des Materials hinsichtlich Qualität, Stil und Relevanz ▶ Klären rechtlicher Aspekte bei sensiblen Inhalten, wie persönlichen Daten und anderen Schutzrechten Beteiligter ▶ Überprüfen der Lizenzierung auf rechtliche und wirtschaftliche Verfügbarkeit ▶ Klären und Einholen der benötigten Rechte ▶ Dokumentieren und Informieren der Beteiligten über Verwendbarkeit des Fremdmaterials hinsichtlich Umfang und Dauer

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
e) Bildmaterial nach inhaltlichen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen, einordnen und gemäß Storyboard und Drehbuch editieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen des Bildmaterials als Stand- und/oder Bewegtbild gemäß Storyboard und Drehbuch: <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragen externer Dienstleistender • Sichten, Sortieren und Priorisieren des Bildmaterials im Hinblick auf Kernbotschaft und narrative Elemente • grundlegende Bearbeitung des Bildmaterials • Beachten szenischer Grundsätze, z. B. Bildzuschnitt • dramaturgischer Ablauf • Prüfen der inhaltlichen, stilistischen und gestalterischen Einheitlichkeit
f) Bildmaterial in Bilddatenbanken einpflegen und verwalten, dabei Metadaten-Vorlagen erstellen und darin Nutzungsrechte einschließen und dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Übertragen des Bildmaterials in eine Bilddatenbank unter Beachtung von: <ul style="list-style-type: none"> • Ordnerstruktur und Wiederauffindbarkeit • Metadaten, International Press Telecommunications Council (IPTC)-Daten • Verschlagwortung • Kategorisierung • Nutzungsrechten und dazugehörigen Verträgen • Kontaktdaten des Urhebers/der Urheberin
g) Bildergebnisse mit Vorgaben aus dem Briefing abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ systematisches Abgleichen der Bildergebnisse mit dem Briefing nach den Gesichtspunkten: <ul style="list-style-type: none"> • Bildsprache • Inhalt • technische Qualität • Farben • Licht • Komposition • Themen • Botschaften • Zielgruppen • Belichtung • Perspektive • Objektwinkel • Auflösung
5 softwaregestützte Bildgenerierung (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		
a) Briefing, insbesondere Abstimmung des Zeitplans, der Motivliste und der Bereitstellung vorhandener Daten, mit den Kundinnen und Kunden erarbeiten	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Definieren der Projektziele und Vorgaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an die zu erstellenden Bilder oder Grafiken ▶ Erstellen des Zeitplans ▶ Ausarbeiten der Motivliste ▶ Verwenden vorhandener Kundendateien und -materialien zur Unterstützung und Erleichterung der Bildgenerierung
b) Entwürfe erstellen und Umsetzung vorbereiten, dabei geometrische und mathematische Grundlagen und Beleuchtungstechniken berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der Projektanforderungen und -ziele beim Festlegen des Rahmens für die Entwürfe ▶ Berücksichtigen geometrischer und mathematischer Grundlagen ▶ Erstellen detaillierter Modelle oder Prototypen ▶ Einsetzen und Optimieren von Beleuchtungstechniken ▶ Berücksichtigen der Materialität des Objektes ▶ Einholen von Feedback und Anpassen ▶ Vorbereiten auf die Implementierung

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
c) Modellierung und Gestaltung von 3D-Objekten frei und anhand von technischen Daten durchführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analysieren technischer Daten ▶ Entwickeln von 3D-Modellen, basierend auf kreativen und konzeptionellen Vorgaben ohne strikte technische Einschränkungen zur Erzeugung innovativer und visuell ansprechender Designs ▶ Einsetzen von CAD-Software oder spezialisierten 3D-Modellierungswerkzeugen zur genauen Umsetzung der technischen Daten in präzise 3D-Modelle ▶ Optimieren der Beleuchtung innerhalb der 3D-Umgebung zur Hervorhebung der Form, Textur und materiellen Eigenschaften der Modelle ▶ Feinabstimmung und Anpassungen
d) statische und bewegte reale Objekte mit verschiedenen Techniken erfassen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen geeigneter Kameras unter Berücksichtigung der Anforderungen des Objekts und der Bewegungsdynamik, z. B. Hochgeschwindigkeitskameras für bewegte Objekte ▶ Nutzen von Bildstabilisierungstechniken: <ul style="list-style-type: none"> • Stative • Gimbals • Steadicams ▶ Einsetzen passender Objektive ▶ Achten auf Lichtführung und Beleuchtung: <ul style="list-style-type: none"> • Form und Materialwiedergabe • Synchronisation der Blitzsysteme • kontinuierliches Anpassen der Lichtquellen ▶ Anwenden softwarebasierter Lösungen für die Nachbearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> • Schärfen • Optimieren von Kontrast und Farbgebung • nachträgliches Korrigieren eventueller Bewegungsunschärfen
e) Polygon-Objekte erstellen und Splines anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen von Polygon-Objekten: Diese Objekte werden durch die Definition von Vertices und Kanten in einem 3D-Raum erstellt. ▶ Anwenden von Splines (Kurven, die verwendet werden, um komplexe Formen und glatte Oberflächen in einem 3D-Modell zu erzeugen) ▶ Integrieren der Splines in Polygon-Netzsysteme ▶ Optimieren und Glätten
f) 3D-Animationen erstellen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erstellen/initiales Skizzieren eines klaren Konzepts oder Designs für die Animation, oft unter Einbeziehung von Storyboards ▶ Erstellen von 3D-Modellen der Charaktere: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Hintergründen und Objekten • Rigging/Joints: Skelettsystem, das Bewegungen und Animationen ermöglicht ▶ Texturierung und Materialzuteilung ▶ Animieren der Charaktere ▶ Beleuchtung der Szenen ▶ Rendering ▶ Nachbearbeiten und Optimieren des Ausgabematerials
g) Oberflächentexturen erzeugen und Beleuchtung von Szenen auftragsbezogen umsetzen, dabei insbesondere Materialbeschaffenheit, Farbe und Proportionen berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln und Designen von Texturen, die die Eigenschaften und das Erscheinungsbild der Materialien realistisch darstellen ▶ Anpassen von Texturen bzw. Feinabstimmung der Texturparameter, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Farbe • Diffusion • Leuchten • Transparenz • Reflektivität • Relief

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Platzieren der Lichtquellen in der Szene ▶ Bewerten, wie das Licht mit den Texturen und Materialien interagiert, um sicherzustellen, dass das Lichtsetup die Texturen und die Farben korrekt wiedergibt ▶ Test und Revision
h) intern und extern erstelltes Bildmaterial für Composings aufbereiten und verarbeiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswählen und Bewerten des intern und extern erstellten Materials hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Composing-Möglichkeiten • Harmonie • Belichtung • Farbgebung • Schärfe ▶ Zusammenfügen der Bilder unter Einsatz von Bildbearbeitungstechniken, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Angleichen von Farbprofilen und Belichtung • Entfernen störender Elemente • Anpassen von Skalierung und Perspektive ▶ Feinabstimmung und Optimierung, z. B. von: <ul style="list-style-type: none"> • Details • Helligkeit • Kontrast ▶ Qualitätskontrolle und Revision, basierend auf Feedback
i) Rendereinstellungen ergebnisorientiert beurteilen und anwenden sowie Bildergebnisse mit Vorgaben aus dem Briefing abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Analyse der aktuellen Rendereinstellungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtung • Auflösung • Sampling-Raten ▶ Überprüfen der Bildergebnisse ▶ Optimieren der Renderprozesse ▶ regelmäßiges Vergleichen der Renderergebnisse mit den Vorgaben des Briefings ▶ Erstellen detaillierter Berichte über die verwendeten Rendereinstellungen und die erzielten Ergebnisse als zukünftige Referenz
6 analoge Fotografie (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)		
a) Konzept für ein freies Projekt mit Einsatz analoger Fotografie erarbeiten	18	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erarbeiten eines Konzepts, dabei Festlegen von: <ul style="list-style-type: none"> • Bildaussage • Bildstil • Bildsymbolik • Anforderungen an technische und gestalterische Umsetzung
b) zu fotografierende Motive und Bereiche sowie Aufnahmesituation vorbereiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbereiten der Aufnahmesituationen, insbesondere Organisieren von: <ul style="list-style-type: none"> • Modellen, Objekten und Requisiten • Location • Stylisten/Stylistinnen
c) Aufnahmeformat, Kamera, Filmmaterial und Beleuchtung einrichten; dabei beabsichtigte Licht- und Bildwirkung berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Berücksichtigen von Aufnahmeparametern, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeformat (Kleinbild-, Mittel-, Großformat) • Sucher-, Spiegelreflex-, Fachkamera • vorhandenes Licht, Dauerlicht, Blitzlicht

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
d) zu fotografierende Motive und Bereiche hinsichtlich der geplanten Bildwirkung aufnehmen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einlegen des Films ▶ Belichtungsmessung ▶ ggf. Berücksichtigen von Korrekturen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Belichtungszeitenverlängerungsfaktor • Schwarzschild-Effekt ▶ Vornehmen der Kameraeinstellung ▶ Durchführen der Belichtung
e) Filmmaterial entwickeln, Bildergebnisse mit den Vorgaben aus dem Konzept abgleichen und bei Bedarf optimieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwickeln des Filmmaterials: <ul style="list-style-type: none"> • Auswählen des Entwicklungsprozesses, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Schwarzweiss – E-6 – C-41 • Vorbereiten der Bäder für den Entwicklungsprozess, insbesondere Vornehmen und Temperieren des Ansatzes • Durchführen des Entwicklungsprozesses unter Berücksichtigung der Verarbeitungszeiten • Trocknen und Archivieren des Films • Vorbereiten der digitalen Weiterverarbeitung durch Scannen oder Reproduzieren ▶ Abgleichen der Bildergebnisse mit den Vorgaben des Konzepts hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • gewünschter Bildaussage • Seriencharakter der Bildserie • Belichtung, Schärfe und weiterer technischer Parameter

► **Abschnitt C: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)		
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Zielsetzung und Angebotsstruktur des Ausbildungsbetriebes ▶ Arbeits-, Verwaltungsabläufe und deren betriebliche Organisation
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		<ul style="list-style-type: none"> ▶ grundlegende rechtliche Vorgaben, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Tarifrecht • Entgeltfortzahlungsgesetz • Ausbildungsordnung • Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ziel der Berufsausbildung • Vertragsparteien • Beginn und Dauer der Ausbildung • Probezeit • Kündigungsregelungen • Ausbildungsvergütung • Urlaubsanspruch • inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung • betrieblicher Ausbildungsplan • Form des Ausbildungsnachweises ▶ Beteiligte im System der dualen Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbetriebe (ggf. überbetriebliche Bildungsstätte) und Berufsschulen • Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände • zuständige Stellen • Bundesministerien • Kultusministerkonferenz der Länder ▶ Rolle der Beteiligten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Abstimmung betrieblicher und schulischer Ausbildungsinhalte • Vermittlung von Ausbildungsinhalten • Lernortkooperation • Abnahme von Prüfungen ▶ Betrieb, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Pausenzeiten • Urlaubs- und Überstundenregelungen • Beschwerderecht • Betriebsvereinbarungen ▶ Berufsschule, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Regelungen der Länder zur Schulpflicht • Rahmenlehrplan • Freistellung und Anrechnung

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Elemente einer Ausbildungsordnung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Ausbildungsdauer • Ausbildungsberufsbild • Ausbildungsrahmenplan • Prüfungs- und Bestehensregelung ▶ betrieblicher Ausbildungsplan, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • sachlicher und zeitlicher Verlauf der Ausbildung • Ausbildungsnachweis als <ul style="list-style-type: none"> – Abgleich mit betrieblichem Ausbildungsplan – Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung • Lernortkooperation ▶ Checklisten zur Umsetzung
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ arbeitsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Arbeitsbedingungen, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, Laufzeit von Verträgen • tarifliche, betriebliche und individuelle Vereinbarungen über die zuvor genannten Punkte • Zulagen, Sonderzahlungen und Urlaubsgeld ▶ sozialrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialstaat und Solidargedanke • gesetzliche Sozialversicherung mit Arbeitslosen-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Versorgungsmedizinverordnung, Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ▶ tarifrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Tarifbindung • Tarifvertragsparteien • Tarifverhandlungen • Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) von Tarifverträgen für Arbeitnehmer/-innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ mitbestimmungsrechtliche Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetze, Recht von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Gleichberechtigung von Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber • Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen ▶ Aufgaben und Arbeitsweise von Betriebsrat/Personalrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitgliedschaft in <ul style="list-style-type: none"> • branchenspezifischen Arbeitgeberverbänden • Fachgewerkschaften ▶ Arbeitskreise ▶ Netzwerktreffen

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Brutto- und Nettobeträge ▶ Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsträger ▶ Steuerklassen ▶ Krankenkasse ▶ Angabe von Urlaubstagen ▶ Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksame Leistungen, Sachzuwendungen
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inhalte des Arbeitsvertrages, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezeichnung • Tätigkeitsbeschreibung • Arbeitszeit und -ort • Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses • Probezeit • Kündigungsregelungen • Arbeitsentgelt • Urlaubsanspruch • Datenschutzbestimmungen • Arbeitsunfähigkeit • zusätzliche Vereinbarungen • zusätzliche Vorschriften, z. B. tarifliche Regelungen, Betriebsordnungen, Dienstvereinbarungen
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung <ul style="list-style-type: none"> • branchen- und berufsspezifische Karrierewege • Anpassungsfortbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. nach BBiG/HwO oder Länderrecht/Fachschulen • Zusatzqualifikationen ▶ Förderungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Aufstiegs-BAföG • Prämien und Stipendien • Weiterbildungsgesetze der Länder
2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)		
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ einschlägige Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitszeitgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung, insbesondere Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen ▶ regelmäßige Reflexion über Gefährdungen durch Routine ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ allgemeine und betriebliche Verhaltensregeln, Wissen über Fluchtwege, Erste Hilfe, Notrufnummern, Notausgänge, Sammelplätze ▶ im Gebäude/am Arbeitsplatz: Brandschutzmittel, Feuerlöscher ▶ Erfolgsfaktoren zur langfristigen psychischen und physiologischen Gesunderhaltung

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Arten von Gefährdungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • mechanische, elektrische und thermische Gefährdungen • physikalische Einwirkungen und Gefahrstoffe • Brand- und Explosionsgefährdungen • Arbeitsumgebungsbedingungen • psychische Faktoren • physische Belastungen ▶ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Audits • Studien • Gutachten durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ▶ Bereiche, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ergonomie • Schutzausrüstung und Unterweisungen für Personen • Sicherheit an Maschinen • Sicherheit von Einrichtungen und Gebäuden • Brandschutz • Prozesssicherheitsmanagement • Infektionsschutz und Hygiene • Sicherheit des Fuhrparks ▶ Arbeits- und Wegeunfälle
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen und Maschinen ▶ sachgerechter Umgang mit Gefährdungen ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ▶ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter/-innen
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ▶ sach- und fachgerechte Anwendung von technischen Vorschriften und Betriebsanweisungen ▶ Präventionsmaßnahmen ▶ Präventionskultur in der betrieblichen Praxis ▶ betriebliche Maßnahmen der Gesundheitsförderung ▶ individuelle Belastungsgrenzen und Resilienz
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ergonomie am Arbeitsplatz, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lichtverhältnisse • Bewegung und Dehnung • Wechsel zwischen Sitzen und Stehen • Einstellungen an Arbeitsmitteln • Hilfsmittel wie Hebe- und Tragehilfen
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arten von Notfällen ▶ Erste-Hilfe-Maßnahmen und Ersthelfer/-innen ▶ Notruf- und Notfallnummern ▶ Unfallmeldung ▶ Meldekette ▶ Fluchtwege und Sammelpunkte ▶ Evakuierungsmaßnahmen und Evakuierungshelfer/-innen ▶ Dokumentation ▶ Meldepflicht von Unfällen ▶ Durchgangsarztverfahren

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden, Ver- haltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maß- nahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Verhaltensregeln im Brandfall (Brandschutzordnung) • Maßnahmen zur Brandbekämpfung • Fluchtwege und Sammelplätze ▶ automatische Löscheinrichtungen ▶ Einsatzbereiche, Wirkungsweise und Standorte von Löschmitteln
3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)		
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Wei- terentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ressourcenintensität und soziale Bedeutung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen bzw. Wertschöpfungsketten ▶ Analyse von Verbrauchsdaten ▶ Wahrnehmung und Vermeidung oder Verringerung von Belastun- gen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Abluft, Abwasser, Abfälle • Gefahrstoffe ▶ rationelle Energie- und Ressourcenverwendung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Gerätelaufzeiten • Wartung • Lebensdauer von Produkten • Umgang mit Speicher- und Printmedien ▶ Abfallvermeidung und -trennung ▶ Wiederverwertung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Wertstoffe • Recycling • Reparatur • Wiederverwendung ▶ Sensibilität für Umweltbelastungen auch in angrenzenden Arbeitsbereichen
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umwelt- verträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhal- tigkeit nutzen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herkunft und Herstellung ▶ Transportwege ▶ Lebensdauer und langfristige Nutzbarkeit ▶ ökologischer und sozialer Fußabdruck von Produkten und Dienst- leistungen bzw. von Wertschöpfungsprozessen ▶ Prüfsiegel und Zertifikate, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • fairer Handel • Regionalität • ökologische Erzeugung
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Um- weltschutzes einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ anlagen-, umweltmedien- und stoffbezogene Schutzgesetze, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzgesetz mit Arbeitsplatzgrenzwerten • Wasserrecht • Bodenschutzrecht • Abfallrecht • Chemikalienrecht ▶ weitere Regelungen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Recyclingvorschriften • betriebliche Selbstverpflichtung ▶ Risiken und Sanktionen bei Übertretung
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wieder- verwertung oder Entsorgung zuführen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ vorausschauende Planung von Abläufen ▶ Substitution von Stoffen und Materialien ▶ Recycling und Kreislaufwirtschaft ▶ bestimmungsgemäße Entsorgung von Stoffen ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle ▶ Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielkonflikte und Zusammenhänge zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Anforderungen ▶ Optimierungsansätze und Handlungsalternativen unter Berücksichtigung von ökologischer Effektivität und Effizienz ▶ Vor- und Nachteile von Optimierungsansätzen und Handlungsalternativen ▶ Wirksamkeit von Maßnahmen ▶ Wertschätzung innovativer Ideen
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufbereitung von Informationen und Aufbau einer Nachricht ▶ betriebliches Umweltmanagement ▶ Aufbau und Pflege von Kooperationsbeziehungen ▶ vernetztes ressourcensparendes Zusammenarbeiten ▶ abgestimmtes Vorgehen ▶ Nachhaltigkeit und Umweltschutz als Wettbewerbsvorteil
4 digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)		
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unterscheidung von Datenschutz und Datensicherheit ▶ Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), betriebliche Regelungen ▶ Funktion von Datenschutzbeauftragten ▶ Relevanz von Datenschutz und Datensicherheit in betrieblichen Arbeitsabläufen
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ▶ betriebliches Zugriffskonzept und Zugriffsberechtigungen ▶ Gefahren von Anhängen, Links und Downloads ▶ betriebliche Routinen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien und IT-Systemen ▶ Umgang mit Auffälligkeiten im Bereich Datenschutz und Datensicherheit ▶ Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung digitaler Medien und von IT-Systemen ▶ betriebliche und allgemeine Ansprechpartner/-innen sowie Informationsstellen zu Datenschutz und Datensicherheit
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ analoge und digitale Formen der Kommunikation und deren Vor- und Nachteile ▶ Aufbau, Phasen und Planung eines Gespräches ▶ verbale und nonverbale Kommunikation ▶ Techniken der Gesprächsführung ▶ Reflexion des eigenen Kommunikationsverhaltens ▶ Qualität einer Dokumentation, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Adressatenbezug • Aktualität • Barrierefreiheit • Richtigkeit • Vollständigkeit
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkmale und Ursachen ▶ Analyse von Kommunikationsstörungen ▶ Präventions- und Lösungsstrategien ▶ Kompromiss, Konsens und Kooperation

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung	Erläuterungen
<p>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</p>	<p>während der gesamten Ausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Suchstrategien und Suchanfragen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede von Suchmaschinen und Fachdatenbanken • zentrale Suchbegriffe für Recherchefragen • Präzisierung von Fragen unter Nutzung der Funktion von Suchmaschinen • Güte- und Inklusionskriterien von Quellen • Bewertung von Informationen und deren Herkunft ▶ systematische Speicherung von Informationen und Fundorten anhand von Gütekriterien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz • Nachvollziehbarkeit • Ordnungsansätze • Redundanzvermeidung • Übersichtlichkeit • Zugänglichkeit ▶ Wissens- und Informationsmanagement
<p>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ formale, non-formale und informelle Lernprozesse ▶ Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen ▶ Voraussetzungen und Qualitätskriterien für selbstgesteuertes Lernen ▶ Eignung und Einsatz von digitalen Medien ▶ Lern- und Arbeitstechniken
<p>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rollen, Kompetenzen und Interessen von Beteiligten ▶ Identifikation des geeigneten Kommunikationsmittels unter Beachtung verschiedener Methoden ▶ Prüfung im Team von Anforderungen mit Rollen- und Aufgabenverteilung ▶ technische, organisatorische, ökonomische Rahmenbedingungen ▶ abgestimmte Projekt-, Zeit- und Aufgabenpläne ▶ zielorientiertes Kommunizieren, beispielsweise auf Basis der SMART-Regel ▶ systematischer Austausch von Informationen zur Aufgabenerfüllung ▶ Entwicklung und Pflege von Kooperationsbeziehungen
<p>h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfühlungsvermögen ▶ respektvoller Umgang ▶ Sachlichkeit ▶ Dimensionen von Vielfalt in der Arbeitswelt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Alter • Behinderung • Geschlecht und geschlechtliche Identität • ethnische Herkunft und Nationalität • Religion und Weltanschauung • sexuelle Orientierung und Identität

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
5 Fördern von Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)		
a) Gespräche situationsgerecht und adressatengerecht führen und dabei mit Konflikten umgehen sowie Ergebnisse aus den Gesprächen dokumentieren	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsbesprechung ▶ Konfliktgespräch ▶ Gruppengespräch ▶ Einzelgespräch ▶ Verstehen der unterschiedlichen Aufgaben und Qualifikationsprofile der Projektteammitglieder ▶ Gesprächsmitschrift ▶ Ergebnisprotokoll
b) Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und der Zusammenarbeit praktizieren sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Akzeptanz unterschiedlicher Auffassungen ▶ Rücksichtnahme auf persönliche Einstellungen ▶ Koordinierung unterschiedlicher Gewerke, Alters- und Mitarbeitergruppen ▶ Verlässlichkeit ▶ Verbindlichkeit von Absprachen ▶ persönliche Ansprache ▶ Empathie und Wertschätzung
c) Beschwerden und Reklamationen annehmen und Lösungen vorschlagen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachlichkeit ▶ Aufgabenbezogenheit ▶ Lösungsorientierung ▶ Situationsorientierung
d) Arbeitsweise reflektieren und bewerten, daraus Verbesserungsvorschläge ableiten und diese dokumentieren		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beurteilen der Arbeitsweise und des Projektverlaufs hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Zeitvorgaben • Personaleinsatz • Disposition • Zusammenarbeit • Materialverbrauch • Kosten ▶ Kommunizieren von Verbesserungsvorschlägen
e) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Qualifikationsbedarf hinsichtlich technischer und gestalterischer Entwicklungen sowie rechtlicher Vorschriften und Regelungen ▶ Nutzen geeigneter Formen der Qualifizierung, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Selbststudium • Seminare/Kurse • Symposien/Vorträge • Blended Learning
f) Fachliteratur nutzen, Fachinformationen einholen und Auskünfte erteilen, jeweils auch in englischer Sprache		<ul style="list-style-type: none"> ▶ branchenübliche Literatur und Fachzeitschriften ▶ seriöse online verfügbare Quellen ▶ Social-Media-Foren ▶ Fachbegriffe

* in Wochen, im 1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

Berufsbildpositionen/ Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richt- werte*	Erläuterungen
6 Einhalten rechtlicher Regelungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)		
a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bb) Nutzungs- und Verwertungsrechte cc) Persönlichkeitsrechte dd) Datenschutz und Datensicherheit	6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Markenschutz- und Designrecht ▶ Rechte am eigenen Bild ▶ Datenschutzerklärung ▶ Panoramafreiheit ▶ Arten von Nutzungsrechten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • unbegrenzt • übertragbar/nicht übertragbar • einfach • ausschließlich • zweckgebunden ▶ Lizenzarten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • General Public Licence (GPL) • Creative Commons (CC) ▶ Aspekte der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): <ul style="list-style-type: none"> • Anonymisierung/Pseudonymisierung • Datenvermeidung • Recht auf Information und Löschung ▶ Maßnahmen zur Datensicherheit, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Daten • Back-ups und Kopien von Daten ▶ branchenspezifische Vertragsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Fristen • Kommunikation mit Auftraggeber/-in ▶ Auslieferungsformen
b) barrierefreie Gestaltung von Medien beachten		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einordnen der Bedeutung von Barrierefreiheit im Medienkontext ▶ Berücksichtigen der Verordnungen zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ▶ Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ▶ Kennen der Einschränkungen und Chancen beim Einsatz von fotografischen Medien für Menschen mit Behinderung

2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt. Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.



ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD



2.4 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Der schriftliche Ausbildungsnachweis wird entweder handschriftlich oder in einem Textverarbeitungsprogramm am Computer geführt. Den elektronischen Ausbildungsnachweis führen die Auszubildenden in einer speziellen Software. Ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch geführt wird, muss zu Beginn der Ausbildung im Ausbildungsvertrag vermerkt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 i. V. m. § 13 Nummer 7 BBiG).

! Die Vorlage eines von dem Ausbilder bzw. von der Ausbilderin und dem/der Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Diese Empfehlung enthält auch Beispiele für onlinebasierte Anwendungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen.

Vorteile des elektronischen Ausbildungsnachweises

Der elektronische Ausbildungsnachweis wird in einer speziellen Software geführt und bringt viele praktische Neuerungen mit sich. So ist hier z. B. eine elektronische Signatur durch den Ausbilder/die Ausbilderin möglich. Der Ausbildungsnachweis wird dem Prüfungsausschuss elektronisch übermittelt.

Ausbilder/-innen können in der Software beispielsweise direkt auf die Ausbildungsnachweise aller Auszubildenden zugreifen oder bekommen diese von ihren Auszubildenden zugesandt. Besonders für Betriebe, die mehrere Auszubildende haben, ist diese Funktion sehr vorteilhaft. In den Online-Tätigkeitsnachweisen füllen die Auszubildenden in vorher festgelegten Intervallen (täglich oder wöchentlich) aus, welche Tätigkeiten sie pro Tag wie lange ausgeführt haben. So behalten die Ausbilder/-innen einen guten Überblick über die einzelnen Einsatzbereiche ihrer Auszubildenden.

Verknüpfung zum Ausbildungsrahmenplan

Mit einem elektronischen Ausbildungsnachweis können Auszubildende und Ausbilder/-innen ganz einfach überwachen, wie intensiv die einzelnen Qualifikationen und Berufsbildpositionen des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans im Betrieb vermittelt wurden. Einige Programme haben dafür spezielle Funktionen vorgesehen. So müssen Auszubildende beispielsweise jeder Beschäftigung ein Lernziel aus dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan zuordnen. Im Entwicklungsportfolio können Auszubildende und Ausbilder/-innen dann direkt einsehen, in welchem zeitlichen Umfang die entsprechenden Berufsbildpositionen im Betrieb vermittelt wurden, und somit auch überwachen, welche Inhalte möglicherweise zu kurz gekommen sind. Ausbildungslücken kann auf diese Weise gezielt entgegengesteuert werden. Ist ein Ausbildungsbereich zu kurz gekommen, können Ausbilder/-innen im Feedbackgespräch mit den Auszubildenden schnell herausfinden, ob der Betrieb versäumt hat, die Auszubildenden in dem entsprechenden Bereich einzusetzen, oder ob die Auszubildenden die Tätigkeiten im Ausbildungsnachweis versehentlich unter einem anderen Lernziel eingeordnet haben.

Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)

Name des/der Auszubildenden: Fiona Müller			
Ausbildungsjahr:	2	ggf. ausbildende Abteilung:	
Ausbildungswoche	vom:	bis:	

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen, betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	Lfd. Nr.: Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	Stunden
Montag	Fotostudio vorbereiten: Vorbereitung des Studios durch Einstellen der Lichtquellen und Auswahl passender Hintergründe für das Shooting. Kundenfotoshootings: zwei Familienshootings, Durchführung, inklusive Setup, Shooting und Abbau (6 Std.) Reinigen des Equipments (2 Std.)		8
Dienstag	Bearbeitung der aufgenommenen Fotos von Montag: Korrekturen, Retuschen und kreative Bearbeitung, Besprechung mit Ausbilderin zur Bildkomposition und allgemeines Feedback		8
Mittwoch	Lernsession mit der Ausbilderin über Techniken der Bildkomposition und deren praktische Anwendung (2 Std.) Planung und Durchführung eines Outdoor-Shootings, inklusive Auswahl der Locations und Umgang mit natürlichem Licht (4 Std.) Bildbearbeitung der erstellten Outdoor-Fotos (2 Std.)		8
Donnerstag	Gestaltung von Fotoalben für Kunden, inklusive Layout und Druckvorbereitung: ▶ Bildauswahl ▶ Anordnung der Bilder ▶ Absprache mit Kunden		8
Freitag	Teilnahme an einem externen Workshop, der sich auf verschiedene Techniken und Stile in der Fotografie konzentriert		8

Durch die nachfolgende Unterschrift werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Datum, Unterschrift
Auszubildender/Auszubildende

Datum, Unterschrift
Ausbilder/-in



**ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD**



2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

Gut ausgebildete Fachkräfte spielen eine entscheidende Rolle für lokale und globale wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Entwicklungen. Der Arbeit des Ausbildungspersonals kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Nicht nur die Ausbildungsinhalte, sondern auch die gewählten Lehr- und Lernmethoden müssen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entsprechen und dazu beitragen, die Auszubildenden zur Durchführung selbstständiger und reflektierter beruflicher Handlungen zu befähigen. In einer immer digitaler und komplexer werdenden Welt sind neben den fachlichen daher auch kommunikative, technische und mediale Kompetenzen enorm wichtig. Von Fachkräften wird darüber hinaus erwartet, auf sich wandelnde Anforderungen schnell und flexibel zu reagieren und in neuen Situationen selbstständig und kreativ zu agieren. Den Ausbildern und Ausbilderinnen kommt neben der klassischen Rolle des/der Unterweisenden immer mehr die Rolle des Lernbegleiters/der Lernbegleiterin zu. Dazu gehören unter anderem eine Kommunikation auf Augenhöhe, die Vermittlung von Selbstlernkompetenz, kollaboratives Lernen, die Vereinbarung von individuellen Lernzielen mit den Auszubildenden und die Reflexion des Lernprozesses.

2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

▶ Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**

Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden, um die Motivation zu erhalten. Zu berücksichtigen sind dabei z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden.

▶ Prinzip der **Anschauung**

Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:

Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).

▶ Prinzip der **Praxisnähe**

Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.

▶ Prinzip der **selbstständigen Arbeit**

Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird in der Regel mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder und Ausbilderinnen methodisch und didaktisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um

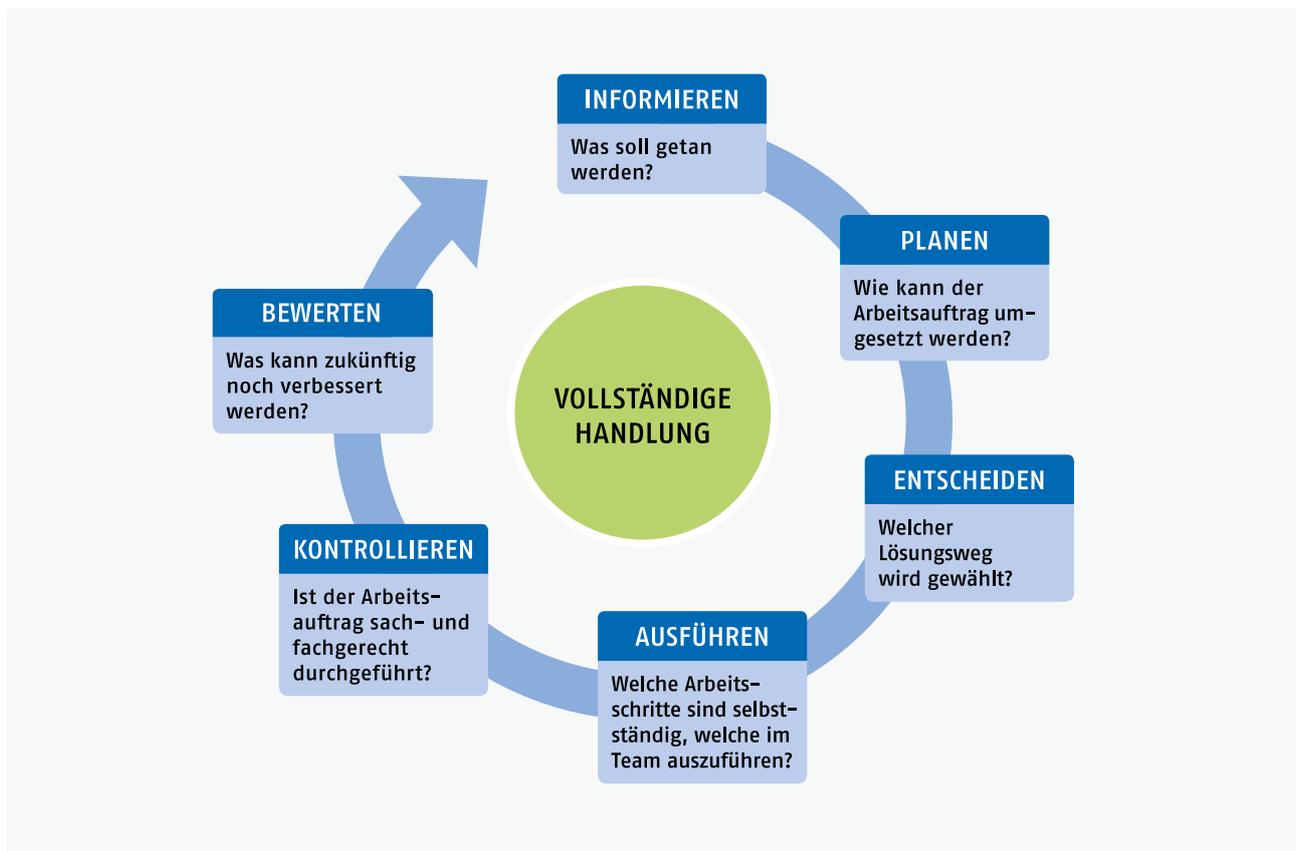


Abbildung 2: Modell der vollständigen Handlung (Quelle: BIBB)

die Auszubildenden zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die das Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.

Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.

- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch die Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder/-innen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppen-, Team-, Einzelarbeit)?

- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Weitere Informationen:

- Lehren und Lernen in der Ausbildung
[https://leando.de/landing_page/ausbildung-lehren-lernen]
- Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)
[<https://leando.de/artikel/mika-weiterbildung>]

2.5.3 Ausbilder/-innen als Lernbegleiter/-innen

Für die Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit, der persönlichen Entwicklung und auch der Motivation der Auszubildenden ist die Vermittlung von Selbstlernkompetenz von entscheidender Bedeutung. Es empfiehlt sich, die Auszubildenden aktiv in den Lern- und Ausbildungsprozess mit einzubinden, sie selbst nach Lösungen suchen zu lassen und sie dabei zu unterstützen, sich Kenntnisse und Fähigkeiten selbst anzueignen. Denn zur Bewältigung der Anforderungen moderner Arbeits- und Lebenswelten benötigen sie neben Fachkenntnissen vor allem Problemlösungsfähigkeit, Selbstständigkeit und Flexibilität. Den Ausbildern und Ausbilderinnen kommt die Rolle zu, die Auszubildenden in ihrem Lernprozess zu begleiten, indem sie Lernarrangements schaffen, gemeinsam mit den Auszubildenden Lernziele formulieren und die Erreichung dieser Ziele überprüfen. Eine solche Lernprozessbegleitung orientiert sich immer an dem/der Lernenden und seinen/ihren individuellen Voraussetzungen und besteht aus fünf Phasen⁶:

- ▶ Phase 1: Ermittlung des individuellen Lernbedarfs und gemeinsame Festlegung von Lernzielen (Orientierung am betrieblichen Ausbildungsplan),
- ▶ Phase 2: Auswahl der zu den Lernzielen passenden Lerninhalte und -methoden,
- ▶ Phase 3: Bereitstellung von benötigten Ressourcen (Material, Methoden, Lernplan),
- ▶ Phase 4: Beobachtung und Unterstützung des Lernprozesses,
- ▶ Phase 5: Reflexion und Feedback.

2.5.4 Feedbackgespräche

Regelmäßige Feedbackgespräche fördern den Entwicklungsprozess und die Motivation der Auszubildenden und können insgesamt die Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden und Ausbildern/Ausbilderinnen verbessern. Beide Seiten können ein gemeinsames Verständnis über den Lernstand, die aktuell notwendigen Lerninhalte und die Lernziele entwickeln. Feedbackgespräche tragen ebenso dazu bei, positive Verhaltensweisen der Auszubildenden zu fördern, Veränderungen herbeizuführen und Konflikte vorzubeugen. Darüber hinaus trainieren die Auszubildenden ihre Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit und den konstruktiven Austausch mit anderen. Für das Führen von Feedbackgesprächen ist es wichtig, konkrete Beobachtungen und Beispiele zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Auszubildenden zu sammeln und sich darüber wertschätzend, konstruktiv und möglichst zeitnah in einem für beide Seiten angenehmen Gesprächsrahmen auszutauschen. Neben der Rückmeldung des Ausbilders/der Ausbilderin spielt die Selbsteinschätzung der Auszubildenden eine wichtige Rolle. Ziel solcher Gespräche sollte es auch sein, gemeinsam konkrete Ziele und Maßnahmen für die persönliche und fachliche Entwicklung des/der Auszubildenden festzulegen. Ein Leitfaden für Feedbackgespräche steht auf der BIBB-Webseite zum Download zur Verfügung.



LEITFADEN
ZUM DOWNLOAD



⁶ Vgl. Bauer, H.G.; Brater, M.; Büchele, U.; Maurus, A.; Munz, C.: Vom Unterweiser zum Lern(prozess)begleiter. 3. Aufl. Bielefeld 2010.

2.5.5 Checklisten

Planung der Ausbildung

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	<ul style="list-style-type: none">▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
Rechtliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 und 30 BBiG gegeben?
Ausbildereignung	<ul style="list-style-type: none">▶ Hat die ausbildende Person oder eine von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildungseignung erworben?
Ausbildungsplätze	<ul style="list-style-type: none">▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
Ausbilder/-innen	<ul style="list-style-type: none">▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern/Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsstellen und -bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none">▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsstellen und -bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsstellen, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
Werbung um Auszubildende	<ul style="list-style-type: none">▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
Berufsorientierung	<ul style="list-style-type: none">▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen?▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
Auswahlverfahren	<ul style="list-style-type: none">▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
Klare Kommunikation mit Bewerbern und Bewerberinnen	<ul style="list-style-type: none">▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
Vorstellungsgespräch	<ul style="list-style-type: none">▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
Gesundheitsuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen	<ul style="list-style-type: none">▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan	<ul style="list-style-type: none">▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzlichem/gesetzlicher Vertreter/-in) unterschrieben?▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt?▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
Berufsschule	<ul style="list-style-type: none">▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
Ausbildungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Pflichten des ausbildenden Betriebes bzw. des Ausbilders/der Ausbilderin

Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten
Wer bildet aus?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Selbst ausbilden oder einen/eine persönlich und fachlich geeigneten/geeignete Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen
Rechtliche Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Abschluss Ausbildungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer)
Freistellen der Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen
Ausbildungsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen
Ausbildungsplan	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen
Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend den Ausbildungsinhalten ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen
Ausbildungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen
Übertragung von Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen
Charakterliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht
Zeugnis	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung

Platz für eigene Notizen

2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ermöglicht es Menschen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Nachhaltiges Leben und Wirtschaften ist eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Beteiligung von Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen erfordert. Die Vereinten Nationen haben 2015 die globale Nachhaltigkeitsagenda mit 17 globalen Nachhaltigkeitszielen beschlossen. In Anlehnung daran hat die Bundesregierung eine Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und einen Nationalen Aktionsplan BNE verabschiedet. BNE muss damit strukturell in allen Bereichen des deutschen Bildungssystems verankert werden. Gerade die Berufsausbildung kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. In kaum einem anderen Bereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Lernenden zu befähigen, im Beruf verantwortungsbewusst zu handeln. Dazu müssen sie in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, sozialen und ökonomischen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und miteinander in Einklang zu bringen.

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag in der Ausbildung

Nachhaltigkeit bietet Chancen für eine Attraktivitäts- und Qualitätssteigerung sowie die Modernisierung der Berufsausbildung. Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn viele Fachkräfte die Leitidee der Nachhaltigkeit als Handlungsmaxime mittragen und umsetzen. Ein Bewusstsein zu schaffen für Themen des Umweltschutzes, die Auszubildenden für nachhaltiges Handeln zu sensibilisieren und zu motivieren, aber auch die Kompetenzen dafür zu fördern, ist Aufgabe einer Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE). Eine Schlüsselrolle hat dabei das Ausbildungspersonal.

BBNE erweitert die beruflichen Kompetenzen

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Verantwortungsübernahme und Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die sozialen und ökonomischen Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteinstellungen und Kompetenzen,
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Das Konzept der Nachhaltigkeit kann zunächst sehr abstrakt erscheinen. Ausbilder/-innen stehen damit vor der Herausforderung, Nachhaltigkeit im eigenen beruflichen und betrieblichen Handeln erfahrbar zu machen. Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung muss daher über das Instruktionslernen hinausgehen und Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Auszubildende sollen lernen, bei der Herstellung von Produkten, Waren oder Dienstleistungen und der Nutzung von Materialien und Energie Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Hierbei geht es sowohl um die Schonung von Ressourcen als auch um soziale Dimensionen wie fairen Handel und die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung. Aufgabe des Ausbildungspersonals ist es daher, motivierende, praxisnahe und damit lebendige Lernsituationen zu gestalten, die Auszubildenden mit Widersprüchen zwischen z.B. ökologischen und ökonomischen Zielen zu konfrontieren und Anreize zu schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten. Auszubildende sollten ermutigt werden, aktiv Alternativen zu bewährten Vorgehensweisen zu entwickeln und umzusetzen. Nachhaltigkeit und dazugehörige Inhalte und Fertigkeiten sollten dabei nicht zusätzlich, sondern integriert in die Förderung beruflicher Handlungskompetenz vermittelt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde 2021 die Standardberufsbildposition „Umweltschutz“ um den Begriff der „Nachhaltigkeit“ erweitert und inhaltlich ergänzt [[▲ Kapitel 2.2 „Ausbildungsrahmenplan“](#)].

Sie berücksichtigt damit sowohl ökologische, ökonomische als auch soziale Aspekte der Nachhaltigkeit.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen oder Produktionsabläufe nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- ▶ Wie können diese effizient und nachhaltig eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen miteinzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?
- ▶ Was können Mitarbeiter/-innen im Betrieb zu einem nachhaltigeren Arbeitsleben beitragen?

Weitere Informationen:

- Globale Nachhaltigkeitsziele
[<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitsziele-erklaert-232174>]
- BNE-Portal
[<https://www.bne-portal.de>]

2.7 Praxisbeispiel

Beispiel für eine Ausbildungseinheit im Betrieb für das 2. Ausbildungsjahr „Produktaufnahme eines Glases“

4-Stufen-Methode

Richtlernziel: Einsetzen von Beleuchtung (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 FotoAusbV)

Groblernziel: Unterschiedliche Beleuchtungsarten, insbesondere Dauerlicht, natürliches Licht, Blitzanlagen, Lichtformer und Zusatzgeräte, auswählen und einsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5 a) FotoAusbV)

Feinlernziel: Der/die Auszubildende soll nach der Ausbildungseinheit in der Lage sein, selbstständig und fachgerecht ein Glas unter Beachtung einer möglichst guten Darstellung von Form und Material als Produktaufnahme zu fotografieren.

Vorbereiten (Stufe 1)				
Zeit	Aktionen/Lernschritte	Methode	Ausbildungsmittel	Pädagogische Begründung/ Motiv
3 Min.	Ausbilder/-in stellt Arbeits- und Ausbildungsmittel bereit, begrüßt den Auszubildenden/ die Auszubildende, benennt das Thema, fragt nach Vorerfahrungen (z. B. Fotografieren von anderen Objekten), erläutert das Feinlernziel und den Nutzen im betrieblichen Alltag für den Auszubildenden/die Auszubildende. Dieser/diese hört zu und beantwortet Fragen.	Kurzvortrag/ Lehrgespräch	Notizpapier, Stift, Beispielfoto, Lichtskizze, Gläser in variierenden Formen, Glasplatte, zwei Böcke, Kamera, Objektiv (ca. 100 mm), zwei Blitzleuchten, Normalreflektor, Waben, Striplicht, Hintergrundkarton mit Hintergrundhalterung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellen einer guten Lernatmosphäre ▶ Vorbildfunktion durch gute Vorbereitung ▶ Motivation durch das Wecken von Interesse ▶ Anknüpfen an Vorerfahrung ▶ Nutzen/Bedeutungen: Auszubildender/Auszubildende kann und soll nach Unterweisung selbstständig und fachgerecht Produktaufnahmen von Glasobjekten erstellen.

Vormachen (Stufe 2)				
Zeit	Aktionen/Lernschritte	Methode	Ausbildungsmittel	Pädagogische Begründung/ Motiv
15 Min.	Der/die Ausbilder/-in macht schrittweise vor, dass zunächst das saubere Glas auf einer Glasplatte platziert wird, die von zwei Böcken getragen wird. Dann wird eine Blitzleuchte mit Normalreflektor auf den Hintergrund gerichtet, um eine Hellfeldbeleuchtung zu schaffen. Das Beurteilen der korrekten Belichtung wird erklärt und eine Aufnahme mit der Kamera erstellt. Anschließend wird die Variation der Hintergrundbeleuchtung durch den Einsatz von Waben gezeigt. Danach wird das Erzeugen eines Reflexes auf dem Glas mithilfe einer weiteren Blitzleuchte mit Striplight demonstriert. Hierbei werden auch Maßnahmen zur Unfallverhütung erklärt und ggf. Fragen des/der Auszubildenden beantwortet.	Demonstration	Notizpapier, Stift, Beispielfoto, Lichtskizze, Gläser in variierenden Formen, Glasplatte, zwei Böcke, Kamera, Objektiv (ca. 100 mm), zwei Blitzleuchten, Normalreflektor, Waben, Striplight, Hintergrundkarton mit Hintergrundhalterung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der/die Auszubildende soll genau beobachten. ▶ Die Möglichkeit zum Nachfragen wird gegeben. ▶ Lernerfolgskontrolle: Der/die Auszubildende soll die einzelnen Arbeitsschritte mündlich wiederholen.

Nachmachen (Stufe 3)				
Zeit	Aktionen/Lernschritte	Methode	Ausbildungsmittel	Pädagogische Begründung/ Motiv
15 Min.	Der/die Auszubildende führt die zuvor gezeigten Arbeitsschritte anhand eines anderen Glases selbstständig aus, erklärt und begründet seine/ihre Vorgehensweise. Der/die Ausbilder/-in beobachtet, lobt, hört zu, greift bei Gefahr ein, korrigiert bei (grobem) Fehlverhalten und stellt eventuell Kontrollfragen. Richtige Ausführung des Auszubildenden/der Auszubildenden sachbezogen loben.	Lernen in der Praxis	Notizpapier, Stift, Beispielfoto, Lichtskizze, Gläser in variierenden Formen, Glasplatte, zwei Böcke, Kamera, Objektiv (ca. 100 mm), zwei Blitzleuchten, Normalreflektor, Waben, Striplight, Hintergrundkarton mit Hintergrundhalterung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachahmen ▶ Das Verständnis für das Verhalten von Licht an unterschiedlichen Materialien wird geschult. ▶ Eine eventuell fehlerhafte Arbeitsweise kann sofort korrigiert werden.

Üben (Stufe 4)

Zeit	Aktionen/Lernschritte	Methode	Ausbildungsmittel	Pädagogische Begründung/Motiv
45 Min.	<p>Auszubildender/Auszubildende wiederholt alle Arbeitsschritte selbstständig (üben, festigen) anhand eines weiteren Glases und belichtet eine oder mehrere finale Aufnahmen. Gegebenenfalls darf er/sie den Hintergrund mit einer Farbfolie variieren und das Glas mit einer (farbigen) Flüssigkeit befüllen. Der/die Ausbilder/-in kontrolliert das Übungsergebnis und lobt.</p> <p>-----</p> <p>Der/die Ausbilder/-in weist auf nächste Lerneinheiten und Berichtsheft hin. Lob und Anerkennung für die gute Zusammenarbeit und Verabschiedung.</p>	Lernen durch Wiederholung	Notizpapier, Stift, Beispielfoto, Lichtskizze, Gläser in variierenden Formen, Glasplatte, zwei Böcke, Kamera, Objektiv (ca. 100 mm), zwei Blitzleuchten, Normalreflektor, Waben, Striplicht, Hintergrundkarton mit Hintergrundhalterung, ggf. Filterfolie und Wasser o. Ä.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lernen durch Wiederholen: Gelerntes wird gefestigt und Selbstständigkeit gefördert. ▶ Motivation durch erfolgreiches Erreichen des Lernziels

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen.

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste

dokumentiert. Der Rahmenlehrplanausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer/-innen aus verschiedenen Bundesländern.

Weitere Informationen:

- Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf]
- Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf]
- Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]

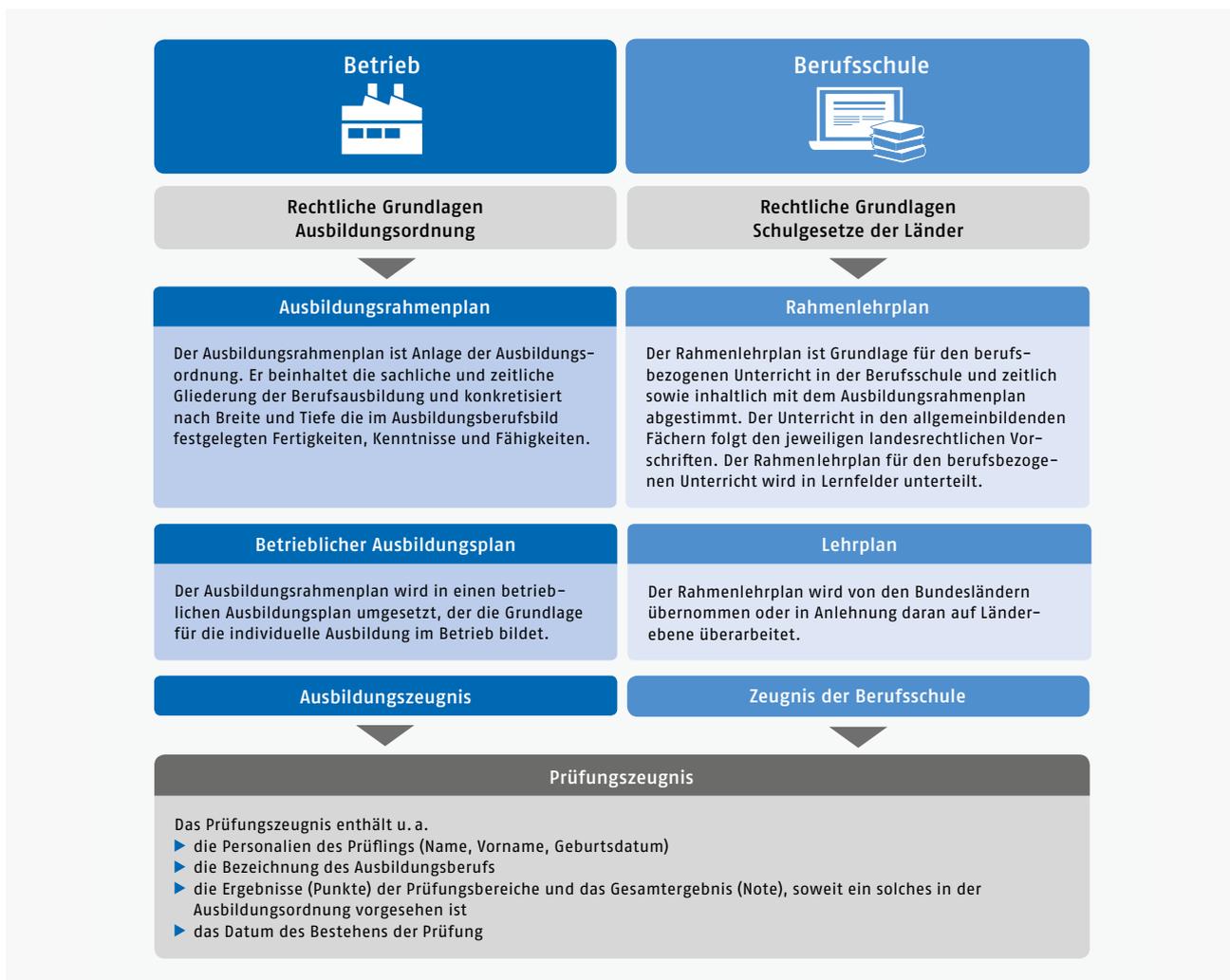


Abbildung 3: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen. Den einzelnen Lernfeldern sind spezifische Handlungskompetenzen und zeitliche Richtwerte zugeordnet.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.⁴⁷

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.⁸ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

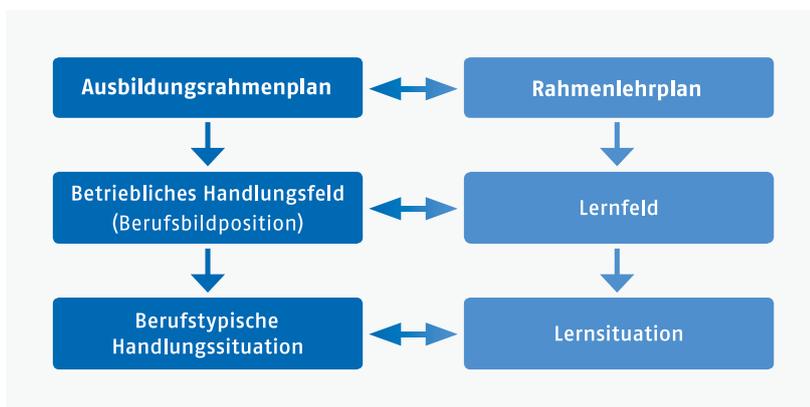


Abbildung 4: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

7 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2021, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf]

8 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76.

Die Bundesländer stellen für den Prozess der Erstellung und Pflege der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen. Kern der didaktischen Jahresplanung sind die Lernsituationen. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere handlungsorientierte thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Die didaktische Jahresplanung listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern. Informationen zur Entwicklung, Dokumentation und Evaluation von Lernsituationen geben die Arbeitshilfen zur Didaktischen Jahresplanung der Bundesländer.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht aufgezeigt werden. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

Weitere Informationen:

- Arbeitshilfe Didaktische Jahresplanung NRW
[https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24]
- Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen
[<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fachklassen/djp-einleger.pdf>]

3.2 Rahmenlehrplan

3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen und zur Fotografin vom 31.01.2025 (BGBl. I Nr. 29) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.02.2009) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage des „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.06.2021) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/foto25) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Fotografinnen und Fotografen sind Bildgestaltende, die in ihrer beruflichen Tätigkeit im Spannungsfeld handwerklicher, künstlerischer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen arbeiten. Sie tragen zur visuellen Dokumentation von Ereignissen und zur kreativen Gestaltung von Inhalten bei und sind gefordert, den Diskurs über die Rolle von Bildern in der Gesellschaft zu unterstützen. In diesem Kontext entwickeln sie u. a. folgende Selbst- und Sozialkompetenzen:

- ▶ selbstständig und verantwortungsbewusst handeln, insbesondere im Umgang mit der Darstellung von Personen und Themen,
- ▶ demokratische Werte transportieren,
- ▶ interkulturelle Akzeptanz leben,
- ▶ respektvoll und aufgeschlossen miteinander umgehen,
- ▶ teamorientiert arbeiten und gemeinsam kreative Lösungen finden,
- ▶ auf dieser Basis eine Bildsprache entwickeln,
- ▶ mit Innovationen und neuen Technologien konstruktiv umgehen.

Die Lernfelder orientieren sich an betrieblichen Handlungsfeldern und sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar. Angesichts des technologischen und gesellschaftlichen Wandels sind die Ziele der Lernfelder offen formuliert. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit zur Anpassung an ein sich ständig änderndes Arbeitsumfeld stellen eine wichtige Grundlage des Berufsbilds dar. Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten.

Über alle Lernfelder hinweg muss die Förderung folgender übergreifender Kompetenzen sichergestellt werden:

- ▶ kreativer Umgang mit technischen Gegebenheiten und bildgestalterischen Elementen,
- ▶ Flexibilität, Improvisationsfähigkeit, bewusstes Sehen und Wahrnehmen,
- ▶ mathematische, physikalische und technische Sachverhalte anwenden, insbesondere im Bereich der Bildbearbeitung und -gestaltung,

- ▶ mit den Projektbeteiligten in Berufs- und Fachsprache kommunizieren,
- ▶ Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit zielgerichtet nutzen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen,
- ▶ Vorschriften und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes umsetzen.

Fotografinnen und Fotografen sind als Bildgestaltende in der Lage, die Authentizität von Bildmaterial kritisch zu hinterfragen und zu beurteilen, verantwortungsbewusst und gesetzeskonform mit der Erstellung und Verbreitung von Bildern umzugehen. Dies beinhaltet auch die Sensibilisierung für die Manipulation von Bildern und deren Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung.

Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist integrierter Bestandteil der Lernfelder.

Der Kompetenzerwerb im Kontext wirtschaftlichen Handelns ist ebenfalls über die gesamte Ausbildungsdauer zu ermöglichen. Dazu gehören die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Produktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Kundenwünschen.

In den Lernfeldern werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales –, der interkulturellen Unterschiede sowie der Inklusion berücksichtigt.

Für die kursiv dargestellten verbindlichen Mindestinhalte gilt, dass sie nur beim ersten Auftreten erwähnt werden, aber auch danach Bestandteil der weiteren Lernfelder und im Sinne eines spiralcurricularen Aufbaus vertiefend zu behandeln sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Mindestinhalte hinaus zusätzliche Themen und Kompetenzen zu integrieren, um den Lernprozess zu bereichern und an die individuellen Bedürfnisse der Lernenden anzupassen.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen jeweils vor und nach der Zwischenprüfung. Die in den Lernfeldern 1 bis 7 beschriebenen Kompetenzen entsprechen den Ausbildungsberufspositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans für die betriebliche Ausbildung. Entsprechend sind sie Grundlage der Zwischenprüfung.

Das Projektlernfeld 12 bietet die Möglichkeit, Kompetenzen aus den Wahlqualifikationen, die seitens der Betriebe gefördert werden, schulisch zu vertiefen.

3.2.2 Übersicht Lernfelder

Fotograf/-in			
Ausbildungs- jahr	Lernfeld Nr.	Lernfeld	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
1.	1	Beruf und Berufsumfeld präsentieren	40
	2	Bildideen entwickeln und Bildaufbau gestalten	80
	3	Kameratechnische Funktionen handhaben	80
	4	Licht nutzen	60
	5	Bilder digital entwickeln und sichern	60
2.	6	Kamerasysteme einsetzen	80
	7	Lichtsysteme einsetzen	60
	8	Bilder digital gestalten	60
	9	Bildkonzepte planen und umsetzen	80
3.	10	Aufnahmesysteme einsetzen	80
	11	Bilder für Ausgabemedien aufbereiten und ausgeben	80
	12	Projekte konzipieren und umsetzen	120
			Insgesamt: 880 Stunden

► 1. Ausbildungsjahr (Lernfeld 1 bis 5)

Lernfeld 1:

Beruf und Berufsumfeld präsentieren

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihr Berufsbild, Betriebe und deren Produkte sowie betriebliche Arbeitsabläufe zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Betriebe im Hinblick auf Unternehmensleitbilder, ökonomische, ökologische und soziale Zielsetzungen sowie deren Ausstattung. Sie verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Einsatzgebiete und Qualifikationen von Bildgestaltenden in technologischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Die Schülerinnen und Schüler **erkundigen** sich über grundlegende betriebliche Strukturen und Abläufe, sowie den Umgang mit Beschwerden und Reklamationen. Sie informieren sich über die Angebotspalette und Corporate Identity von Betrieben. Sie recherchieren und bewerten Informationen und deren Quellen zur Darstellung von Betrieben, auch mit digitalen Medien, und überprüfen die Validität der Informationen. Sie erkunden die Tätigkeitsbereiche ihres Berufes, verorten den Einfluss des Berufs auf das Berufsumfeld, analysieren wirtschaftliche technologische Entwicklungstendenzen und -prognosen für das Umfeld und stellen Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung dar. Sie befassen sich mit der Notwendigkeit lebenslangen Lernens, auch vor dem Hintergrund des technologischen und gesellschaftlichen Wandels.

Die Schülerinnen und Schüler **dokumentieren** ihre Ergebnisse und bereiten diese mit ausgewählten Präsentationstechniken in einer Präsentation auf. Sie beachten dabei gesetzliche Vorschriften (*Recht am Bild, Urheberrecht, Datenschutz*).

Die Schülerinnen und Schüler **nutzen** Kommunikationsmodelle und Kommunikationsformen. Sie planen die Kommunikationssituation. Sie bereiten die räumliche Umgebung sowohl für analoge als auch digitale Kommunikationsanforderungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler **präsentieren** ihre Ergebnisse strukturiert und zielgruppenorientiert unter Einsatz verschiedener Medien. Sie achten auf situationsangemessenes Auftreten, übernehmen Verantwortung und halten getroffene Absprachen ein.

Die Schülerinnen und Schüler **beurteilen** die Präsentationen in wertschätzender Weise, reflektieren ihr Auftreten und nehmen konstruktive Rückmeldungen an. Hierbei gehen sie respekt- und verantwortungsvoll miteinander um und berücksichtigen kulturelle Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Position im Betrieb und reflektieren gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Anforderungen an ihre Berufsrolle (*Wahrheitsgehalt, Bildmanipulation, Nachhaltigkeit, Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz*). Sie entwickeln und vertreten dabei eigene Wertvorstellungen.

Hinweise

Dieses Lernfeld befähigt die Schülerinnen und Schüler, ein umfassendes Verständnis ihres Berufsbildes und der betrieblichen Strukturen zu entwickeln. Sie lernen ihren eigenen Ausbildungsbetrieb sowie andere Betriebe, Produkte und Arbeitsabläufe kennen, diese professionell zu präsentieren und Präsentationen an verschiedene Zielgruppen anzupassen. Dieses Lernfeld legt die Grundlage für eine reflektierte Berufsausübung in einem sich wandelnden technologischen und gesellschaftlichen Umfeld.

Lernfeld 2:**Bildideen entwickeln und Bildaufbau gestalten**

Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, selbstorganisiert, auftragsbezogene Bildideen zu entwickeln und Gestaltungsmittel einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Bilder (*Fotografien, digitale und generierte Bilder*) hinsichtlich ihrer Wirkung und Kommunikationsabsicht, indem sie verschiedene Bildquellen nutzen und bewerten.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich auch mit Hilfe digitaler Medien über Zielgruppen, kulturelle Besonderheiten, Rahmenbedingungen und Ausgabekanäle, recherchieren die Kommunikationsziele und leiten daraus Bewertungskriterien zur Bildgestaltung ab.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihre Arbeit, indem sie Kreativitätstechniken zur Ideenfindung anwenden und Aufnahmeentwürfe entwickeln (*Scribbles, Moodboards*). Sie entscheiden sich für den Einsatz von Gestaltungsmitteln (*Figur-Grund-Beziehung, grafische Elemente, Bildformat, Beleuchtung, Farbe, Bildschärfe, Perspektive, Räumlichkeit, Kontraste*) zur Unterstützung der Bildaussage.

Die Schülerinnen und Schüler holen die erforderlichen Genehmigungen ein, richten Aufnahmesets ein und **realisieren** ihre Bildideen unter Berücksichtigung der erarbeiteten Gestaltungsmittel. Sie präsentieren ihre Bildergebnisse und kommunizieren inhaltsbezogen und problemorientiert sowie konstruktiv und wertschätzend miteinander. In Konfliktsituationen zeigen sie Lösungsansätze auf.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** ihre Ergebnisse auf die beabsichtigte Wirkung und Aussagekraft unter Berücksichtigung eines kritischen Umgangs mit digital vernetzten Medien und den Folgen der Digitalisierung für die Lebens- und Arbeitswelt.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihr Vorgehen auch unter ökonomischen Aspekten, leiten Handlungsalternativen ab und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse.

Hinweise

Dieses Lernfeld vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit, kreative Bildideen zu entwickeln und gestalterisch umzusetzen. Es legt den Fokus auf die kreative, technische und kommunikative Kompetenz, um visuelle Konzepte zu erstellen, die den Anforderungen von Zielgruppen und Kommunikationszielen entsprechen.

Lernfeld 3:**Kameratechnische Funktionen handhaben**

Zeitrictwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, kameratechnische Funktionen und Parameter auftragsbezogen und gestaltungsorientiert zu handhaben.

Die Schülerinnen und Schüler **werten** die kameratechnischen Bedingungen und die damit verbundenen gestalterischen Anforderungen des Auftrags aus.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über technische Bauteile und Kenngrößen von Kameras und Objektiven (*Verschluss, Blende, Sensor, Brennweite*) sowie das Zusammenspiel kameratechnischer Belichtungsparameter (*Verschlusszeit, Blendenöffnung, Lichtempfindlichkeit*), auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihre Arbeitsschritte und entwickeln Kriterien zur Beurteilung der Aufnahmen (*Belichtung, Schärfe*). Sie wählen Kameras, Optiken und Kamerazubehör hinsichtlich gestalterischer Wirkungen sowie technischer Vorgaben aus.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** ihre Aufnahmen unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen und gestalterischen Wirkungen (*Fokus, Schärfentiefe, Schärfenebene, Reproduktion, Weißabgleich, Bewegungsunschärfe*).

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Aufnahmen bezüglich der festgelegten Kriterien und Vorgaben und optimieren die Ergebnisse bei Bedarf.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** und bewerten ihren Arbeitsprozess sowie ihre Ergebnisse und bringen Verbesserungsvorschläge ein. Dabei beurteilen sie den Lernprozess und überprüfen verwendete Lerntechniken, entwickeln ihre Kommunikationsfähigkeit und zeigen im Umgang miteinander Kooperationsbereitschaft, Wertschätzung und Respekt.

Hinweise

Dieses Lernfeld vermittelt die technischen und gestalterischen Grundlagen für den professionellen Umgang mit Kameras. Es befähigt die Schülerinnen und Schüler, kameratechnische Parameter auftragsbezogen und kreativ einzusetzen, um qualitativ hochwertige und gestalterisch ansprechende Ergebnisse zu erzielen.

Lernfeld 4:

Licht nutzen

Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, verschiedene Licht- und Schattenwirkungen zu unterscheiden und auftragsbezogen einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den physikalischen Eigenschaften des Lichts vertraut. Dabei stellen sie Zusammenhänge zwischen Lichteigenschaften und eingesetzten Arbeitsmitteln her. Sie **analysieren** die Eigenschaften der verschiedenen Lichtquellen (*natürlich, künstlich*) hinsichtlich ihrer Entstehung und Bildwirkung.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Einfluss von Lichtcharakter und -richtung im Bild. Sie unterscheiden vorhandenes Licht, Dauer- und Blitzlicht für Stand- und Bewegtbildaufnahmen. Sie informieren sich über aktuelle internationale Trends der Lichtsetzung.

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Beurteilungskriterien zur Lichtwirkung (*Lichtcharakter, Schattenwirkung*). Sie unterscheiden technische Eigenschaften und gestalterische Möglichkeiten unterschiedlicher Lichtformer, auch mit Hilfe digitaler Applikationen. Sie nutzen Steuerungs- und Synchronisationsmöglichkeiten von Lichtsystemen und **planen** den auftragsbezogenen Lichtaufbau unter Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit für sich und andere. Sie übernehmen die Prüfung und Pflege der Geräte.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** im Team den Aufbau um und dokumentieren diesen.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** im Team ihre Arbeitsergebnisse hinsichtlich der geplanten und erzielten Lichtwirkung.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten und **reflektieren** den Arbeitsprozess. Sie vergleichen fremde und eigene Umsetzungen. Dabei entwickeln sie ihre Kommunikationsfähigkeit und zeigen im Umgang miteinander Kooperationsbereitschaft, Wertschätzung und Respekt.

Hinweise

In diesem Lernfeld erlangen die Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, Licht gezielt und kreativ einzusetzen, um gewünschte Bildwirkungen zu erzielen. Sie lernen, physikalische Eigenschaften des Lichts und verschiedene Lichtquellen sowie deren gestalterische Möglichkeiten zu analysieren und auftragsbezogen anzuwenden.

Lernfeld 5: Bilder digital entwickeln und sichern

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bilder digital zu entwickeln und strukturiert zu sichern.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** vorgegebenes Bildmaterial verschiedener Quellen im Hinblick auf medienspezifische Besonderheiten und Qualitätsmerkmale.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über qualitätsrelevante Bildcharakteristika (*Bildgröße, Bildauflösung, Histogramm*) und Anwendungssoftware, auch in einer Fremdsprache. Sie ermitteln auftragsbezogene Dateiformate und Datentiefe.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Arbeitsablauf, legen Teilziele fest und verteilen Aufgaben im Team und an Dienstleistende. Sie organisieren und strukturieren die Daten auftragspezifisch und beachten Planungs- und Organisationsprozesse.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** Anwendungssoftware zur technischen Bildentwicklung ein (*Rohdaten-Konvertierung, Automatisierungsfunktionen, Bildoptimierungen, einfache Retuschen*) und wählen eine effiziente Reihenfolge der Entwicklungsparameter. Hierbei entscheiden sie sich für verschiedene Parameter in Bezug auf Wirksamkeit und Einsatzbereich.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Bildergebnisse, wägen verschiedene Möglichkeiten von Dateibenennungen ab und legen ihre Dateien unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit strukturiert ab.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Ergebnisse in Hinblick auf den Verwendungszweck, den Umgang mit digital vernetzten Medien und den Folgen der Digitalisierung für die Lebens- und Arbeitswelt.

Hinweise

Dieses Lernfeld befähigt die Schülerinnen und Schüler, Bilder professionell digital zu entwickeln und sicher zu speichern. Der Schwerpunkt liegt auf der technischen Bildbearbeitung, Datenorganisation und der sicheren Speicherung unter Berücksichtigung aktueller Datenschutzvorgaben.

► 2. Ausbildungsjahr (Lernfeld 6 bis 9)**Lernfeld 6: Kamerasysteme einsetzen**

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Kamerasysteme auftragsbezogen und gestaltungsorientiert für Stand- und Bewegtbild einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Auftragsunterlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit und **analysieren** die technischen und gestalterischen Anforderungen des Auftrags hinsichtlich der Kamerasysteme, Objektive und Kamerazubehör.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Eigenschaften und Kenngrößen von Optiken (*Lichtstärke, Bildwinkel, Bildkreis, Abbildungsmaßstab, Tilt-Shift*) sowie über optische Filter. Sie recherchieren unterschiedliche Kamerasysteme und Sensorgrößen hinsichtlich Bildqualität und Einsatzzweck. Sie machen sich mit den Möglichkeiten zur Beeinflussung von Schärfe und perspektivischer Darstellung vertraut. Zur Erstellung von Bewegtbildaufnahmen informieren sich die Schülerinnen und Schüler über technische Parameter (*Framerate, Verschlusszeit, Bildauflösung*) sowie über Dateiformate, auch mit Hilfe fremdsprachiger Medien.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** den Einsatz von Kamerasystemen, Optiken und Kamerazubehör hinsichtlich gestalterischer Wirkungen sowie technischer Vorgaben und zeitlicher Rahmenbedingungen. Sie legen Qualitätskriterien fest und wählen Brennweite, Kameraperspektive und Schärfentiefe motivabhängig und auftragsbezogen aus.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten Geräte, Requisiten und Hilfsmittel für den Transport vor. Sie richten Aufnahmesets, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz für sich und andere, ein und **erstellen** Stand- und Bewegtbildaufnahmen unter Berücksichtigung der Kundenvorgaben sowie technischer Anforderungen und gestalterischer Wirkungen.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Ergebnisse auftragsbezogen und überprüfen sie anhand von Qualitätskriterien.

Die Schülerinnen und Schüler **bewerten** ihre Ergebnisse und geben sich gegenseitig Feedback. Sie optimieren ihre Aufnahmen bei Bedarf und leiten Handlungsalternativen für zukünftige Aufträge ab.

Hinweise

Dieses Lernfeld befähigt die Schülerinnen und Schüler, Kamerasysteme und Zubehör effizient und kreativ für verschiedene Aufnahmearten einzusetzen. Sie lernen, technische Anforderungen mit gestalterischen Zielsetzungen zu kombinieren und dabei auftragsbezogen sowie kundenorientiert zu arbeiten. Reflexion und Teamarbeit fördern die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und stärken ihre Professionalität im Umgang mit Kameratechnologien.

Lernfeld 7:

Lichtsysteme einsetzen

Zeitrictwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, verschiedene Lichtsysteme auftragsbezogen einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Stand- und Bewegtbildaufnahmen hinsichtlich des Motivkontrastes und ordnen Lichtrichtungen und Lichtformer komplexen Lichtsituationen zu.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Unterschied zwischen Motivkontrast und Belichtungsumfang. Sie entwickeln situationsgerechte Lösungen für den Umgang mit Mischlicht und erarbeiten Beleuchtungssituationen zur Darstellung von Form, Farbe, Kontrast, Oberflächen- und Materialwiedergabe sowie zur Vermittlung von Emotionen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** im Team die gestalterische und technische Umsetzung eines Lichtsettings und nutzen verschiedene Entwurfstechniken für Beleuchtungsskizzen. Sie wählen Blitz- und Beleuchtungstechniken für Stand- und Bewegtbildaufnahmen aus und legen Equipmentlisten an.

Die Schülerinnen und Schüler **entscheiden** sich für Messinstrumente und anwendungsbezogene Messmethoden zur Bestimmung der Lichtsituation (*Lichtmessung, Objektmessung*).

Die Schülerinnen und Schüler richten Aufnahmesets, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Gesundheits- und Arbeitsschutz für sich und andere, ein und organisieren diese eigenverantwortlich. Dabei **setzen** sie Beleuchtungsskizzen mit ausgewählten Lichtsystemen und Lichtformern auftragsbezogen **um**. Sie arbeiten mit Licht die Bildintention und gestalterische Ideen heraus und berücksichtigen dabei technische Parameter sowie ökonomische Aspekte.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** auftragsbezogen die Lichtsituation, die technische Umsetzung sowie die gestalterische und inhaltliche Wirkung. Dabei beachten sie die Nachhaltigkeit der verwendeten Arbeitsmittel und Ressourcen. Sie optimieren die Beleuchtungssituationen bei Bedarf.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** im Team die geplanten und erzielten Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung eingesetzter Requisiten- und Equipmentauswahl. Sie bewerten ihre Zusammenarbeit im Team und erstellen Vorschläge hinsichtlich möglicher Verbesserungen und Optimierungen.

Hinweise

In diesem Lernfeld erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten im Umgang mit Lichtsystemen. Sie lernen, komplexe Lichtsituationen zu analysieren und auftragsgerecht umzusetzen. Der Fokus liegt auf der kreativen und technisch fundierten Gestaltung von Licht für Stand- und Bewegtbildaufnahmen.

Lernfeld 8: Bilder digital gestalten

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bilder digital zu gestalten und auftragsgerecht abzugeben.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** Stand- und Bewegtbildmaterial verschiedener Quellen in Hinblick auf Authentizität, die Grundlagen der Wahrnehmung, Konzeption, Gestaltung und Technik. Dafür setzen sie sich diskursiv mit Bildmaterial auseinander.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über den Umgang mit Metadaten, Werkzeuge der Bildbearbeitung sowie generative Techniken, auch mit Hilfe fremdsprachiger Medien, und ordnen sie Einsatzgebieten zu.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** auftragsorientiert die Reihenfolge der Bildbearbeitung. Sie treffen Absprachen mit dem Team sowie aus- und weiterverarbeitenden Dienstleistenden, wählen Bildmaterial aus den Vorgaben aus und entscheiden sich für Werkzeuge der Bildgenerierung und Bildbearbeitung. Hierbei beachten sie Gestaltung und Zeitökonomie.

Die Schülerinnen und Schüler **führen** eine auftragsbezogene Bildgenerierung und Bildbearbeitung (*Composing, Retusche, Bildberechnung, Farbanpassung, Prompt*) durch. Zur Bearbeitung des audiovisuellen Bildmaterials wenden sie grundlegende Schnitttechniken an. Sie speichern die Arbeit dem Verwendungszweck entsprechend ab. Hierbei achten sie auf strukturiertes Vorgehen bei der Speicherung und Archivierung.

Sie **kontrollieren** ihre Bildergebnisse im Hinblick auf Auftragsvorgaben, Archivierungssysteme sowie Bildqualität und passen Korrekturen in Abstimmung mit den Auftraggebern an. Sie geben die Bilddaten auftragsentsprechend und unter Berücksichtigen der Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit ab.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Arbeit, beurteilen diese im Hinblick auf den Ressourceneinsatz und optimieren ihre Arbeitsabläufe. Sie reflektieren selbstkritisch ihr Verhalten in den Gesprächen mit den Auftraggebern, nehmen deren Rückmeldungen konstruktiv an und leiten daraus Konsequenzen für sich ab.

Hinweise

In diesem Lernfeld wird die Fähigkeit vermittelt, Bilder unter Einsatz digitaler Techniken kreativ und auftragsgerecht zu bearbeiten und abzuliefern. Dabei geht es um die gestalterische, technische und wirtschaftliche Umsetzung von Bildprojekten im digitalen Workflow.

Lernfeld 9: Bildkonzepte planen und umsetzen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, kundenspezifische Stand- und Bewegtbildkonzepte zu entwickeln, zu realisieren und zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Struktur und Inhalt von Bildkonzepten basierend auf Kundenaufträgen (*Briefing, Storytelling*) sowie über Bildstil und Stilgeschichte. Sie wählen Dokumentationswerkzeuge, halten den Entwicklungsprozess fest und gewährleisten damit die Reproduzierbarkeit.

Die Schülerinnen und Schüler **entwickeln** auftragsbezogene Bildideen (*Zielgruppe, Corporate Design, Zeitgeist*). Sie prüfen die inhaltliche, aufnahmetechnische, gestaltungs- und stilmittelbezogene sowie die rechtliche Realisierbarkeit ihrer Ideen (*Aufnahmegenehmigung, Nutzungsrecht, Verwertungsrecht*).

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** eine detaillierte Konzeption unter Berücksichtigung von Gestaltungstechniken, Lichtsetzung und Aufnahmetechniken und stimmen diese mit den Auftraggebern ab.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** die Konzeption praktisch **um** und präsentieren ihre Bildergebnisse kunden- und auftragsbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** die Bilddaten entsprechend der Bildkonzeption und übergeben diese den Auftraggebern. Sie nehmen Beschwerden und Reklamationen an und schlagen Lösungen vor.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** und bewerten den Arbeitsprozess hinsichtlich gestalterischer, produktionstechnischer und ökonomischer Gesichtspunkte anhand der erstellten Dokumentation. Sie reflektieren Konfliktursachen in der Kommunikation und wenden Strategien zur Lösung von möglichen Konflikten in Gesprächssituationen an. Sie zeigen dabei im Umgang mit in- und ausländischen Auftraggebern Empathie für kulturbedingte Besonderheiten.

Hinweise

Die Schülerinnen und Schüler lernen in diesem Lernfeld, individuelle Bildkonzepte für Stand- und Bewegtbilder, basierend auf Kundenwünschen, zu planen, zu realisieren und professionell zu präsentieren. Hierbei stehen kreative Prozesse, technische Umsetzung und kommunikative Fähigkeiten im Vordergrund.

► 3. Ausbildungsjahr (Lernfeld 10 bis 12)

Lernfeld 10: Aufnahmesysteme einsetzen

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, kamerabasierte und softwaregestützte Stand- und Bewegtbildproduktionen zu planen und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **recherchieren** und analysieren den Einsatz von Aufnahmesystemen auftragsbezogen. Sie sammeln Informationen über spezifische Merkmale von Portrait-, People-, Editorial-, Reportage-, Werbe-, Produkt-, Architektur- und Industriaufnahmen sowie über nationale sowie internationale Anforderungen an eine Bildproduktion.

Die Schülerinnen und Schüler wählen in Abhängigkeit vom Auftrag und seinen Qualitätsanforderungen ein System aus und legen Aufnahmeverfahren fest. Sie **entwickeln** einen detaillierten Plan für die Durchführung der Bildproduktion unter Berücksichtigung von Zeit-, Kosten- und Qualitätsaspekten.

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen die Regie für die Bilderstellung, dabei kommunizieren sie mit allen Prozessbeteiligten in der Berufs- und Fachsprache. Sie wählen die Aufnahmesysteme für den Auftrag unter Einbeziehung der technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei berücksichtigen sie ebenso die Anforderungen des Auftrags und die Zielsetzung der Bildproduktion. Sie erfassen und erstellen Objekte auch dreidimensional. Sie verwenden das gewählte Aufnahmesystem für die Bildproduktion, unterlegen die Aufnahmen mit Ton und **setzen** den Auftrag **um**.

Nach Abschluss der Produktion **überprüfen** die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse auf technische und gestalterische Qualität und führen Korrekturmaßnahmen durch.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Prozess. Sie beurteilen die Qualität des Ergebnisses insbesondere in Bezug auf Schärfe, Kontrastumfang, Farbton und Farbsättigung sowie die Effizienz des eingesetzten Systems und der angewandten Methoden. Auf dieser Basis leiten sie Optimierungspotenziale ab, die für zukünftige Aufträge genutzt werden können.

Hinweise

In diesem Lernfeld erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, kamerabasierte und softwaregestützte Bildproduktionen für Stand- und Bewegtbilder zu planen, durchzuführen und zu optimieren. Hierbei geht es darum, verschiedene Aufnahmesysteme gezielt einzusetzen, die für spezifische Auftragsanforderungen geeignet sind.

Lernfeld 11: Bilder für Ausgabemedien aufbereiten und ausgeben Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bildmaterial entsprechend dem Verwendungszweck aufzubereiten und crossmedial auszugeben.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** verschiedene Ausgabeverfahren für Stand- und Bewegtbildaufnahmen, recherchieren rechtliche Bedingungen und übernehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung.

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über ausgabespezifische und qualitative Anforderungen des Ausgabesystems, indem sie Qualitätskriterien, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** die Ausgabe unter Beachtung produktspezifischer Vorgaben und des Farbmanagements (*Farbmodus, Farbraum, Datentiefe, Ausgabemedien*).

Die Schülerinnen und Schüler weisen Geräteprofile zu (*Farbsysteme, Farbprofile*), führen Farbraumtransformationen durch und nehmen Proof-Einstellungen vor. Sie berücksichtigen verschiedene Ausgabeverfahren und **entscheiden** sich für Dateiformate für die Aus- und Weitergabe von Bildmaterial.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Eingabepprofile und Arbeitsfarbräume aus und **setzen** den Workflow für die Druck- und Digitalmedienausgabe **um**. Sie nutzen ein Archivierungskonzept unter Berücksichtigung von Redundanz, Metadaten und Langzeithaltbarkeit sowie der Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** die Ergebnisse und Qualität der Ausgabe und optimieren diese bei Bedarf.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und **bewerten** den Arbeitsprozess und bringen Verbesserungsvorschläge ein, auch im Hinblick auf automatisierte Arbeitsabläufe. Sie **reflektieren** die vollzogenen Arbeitsabläufe hinsichtlich ökonomischer und ökologischer Aspekte zur Optimierung ihrer Vorgehensweise für zukünftige Umsetzungen.

Hinweise

In diesem Lernfeld erwerben die Schülerinnen und Schüler die Fähigkeit, Bilder zielgerichtet für verschiedene Ausgabemedien aufzubereiten und sie in geeigneter Form zu präsentieren. Dabei müssen sie den unterschiedlichen Anforderungen der Medien (Druck, Digital, crossmedial) gerecht werden und sicherstellen, dass die Bildqualität, Farbwiedergabe und technischen Anforderungen eingehalten werden.

Lernfeld 12: Projekte konzipieren und umsetzen Zeitrichtwert: 120 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Projekte eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler **ermitteln** im Gespräch mit den Auftraggebenden die Projektbedingungen (*Intention, Zieldefinition*). Sie erörtern mit ihnen Anwendungsszenarien. Sie erfassen und verwalten Kundendaten. Sie informieren sich über Kosten und Kalkulation.

Die Schülerinnen und Schüler **recherchieren** Möglichkeiten der Umsetzung und zeigen Alternativen auf. Sie präsentieren diese in Kundengesprächen. Sie dokumentieren die Zwischenergebnisse und verwenden sie als Grundlage für die Konzeption und Angebotserstellung.

Die Schülerinnen und Schüler **konzipieren**, auch im Hinblick auf internationale Standards und Entwicklungen, in einem iterativen Prozess und in enger Abstimmung mit den Beteiligten und Dienstleistenden das Produkt. Sie berücksichtigen dabei die Zeit-, Qualitäts- und Budgetvorgaben und beachten Aspekte der Nachhaltigkeit. Sie nutzen Elemente des Projektmanagements und legen entsprechend der Projektanforderungen Ziele und Verantwortlichkeiten fest. Sie planen und organisieren die im Rahmen des iterativen Prozesses erforderlichen Abstimmungs- und Präsentationstermine und dokumentieren die Projektergebnisse fortlaufend.

Die Schülerinnen und Schüler **setzen** das Projekt eigenverantwortlich **um**. Sie beachten dabei die vereinbarten Projektanforderungen, die rechtlichen Vorgaben sowie Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für sich und andere. Sie wenden im Projektverlauf betriebliche Qualitätssicherungsmaßnahmen an. Sie berücksichtigen im gesamten Projekt die gesellschaftlichen und ethischen Anforderungen an das Produkt, auch im Hinblick auf Inklusion (*Barrierefreiheit*) und interkulturelle Besonderheiten. Sie arbeiten mit allen Beteiligten auf Grundlage von Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler **prüfen** und bewerten das Produkt, führen eine technische und gestalterische Auswertung durch und nehmen notwendige Änderungen vor. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren das Arbeitsergebnis produktgerecht und kundenorientiert. Sie berücksichtigen unterschiedliche Verwendungszwecke und Verbreitungswege (*Nutzungsrechte, Verwertungsrechte*).

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** den Verlauf, den Kommunikationsprozess während des Projektes, die Dokumentation sowie den Umfang des Projektes unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit. Sie entwickeln Vorschläge zur Optimierung von betrieblichen Prozessen.

Hinweise

Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeit, Fotoprojekte eigenverantwortlich zu planen, zu konzipieren und erfolgreich umzusetzen. Dabei berücksichtigen sie wirtschaftliche, rechtliche und nachhaltige Aspekte sowie Qualitäts- und Zeitvorgaben.

Dieses Lernfeld vermittelt praxisnahe Kenntnisse für eine professionelle Projektabwicklung und fördert eigenverantwortliches Arbeiten sowie die Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden.

Die Wahlqualifikationen werden im Unterricht der Berufsschule nicht berücksichtigt. Dieses Lernfeld bietet jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf Freiräume für die individuellen Spezialisierungen der Auszubildenden zu schaffen.

3.3 Lernsituationen

Die folgenden Lernsituationen dienen dazu, die theoretischen Inhalte des jeweiligen Lernfelds praxisnah zu vertiefen und anzuwenden. Sie ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, ihr Wissen in realitätsnahen Kontexten zu

erproben und eigenständige Lösungsansätze zu entwickeln. Durch die Bearbeitung der Lernsituationen werden sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen gefördert, die für eine erfolgreiche berufliche Praxis unerlässlich sind.

Beispiel: Lernfeld 2

1. Ausbildungsjahr	
<p>Lernfeld 2: Bildideen entwickeln und Bildaufbau gestalten (80 Stunden)</p> <p>Lernfeld 2 kann in folgende Lernsituationen (LS) untergliedert und entsprechend dem curricularen Bezug strukturiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ LS 2.1: Bilder wahrnehmen und analysieren (20 Stunden) ▶ LS 2.2: Fotografische Mittel zielgerichtet einsetzen (50 Stunden) ▶ LS 2.3: Auftragsbezogene Bildideen entwickeln und Aufnahmeentwürfe erstellen (10 Stunden) 	
<p>LS 2.2: Fotografische Mittel zielgerichtet einrichten (50 Stunden)</p>	
<p>Handlungssituation</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Aufgabe, eine Gestaltungsmappe in Form eines Fotobuchs für ihr persönliches Portfolio zu erstellen. Ziel ist es, eine professionelle Präsentation ihrer gestalterischen Fähigkeiten zu entwickeln, die sie später bei Bewerbungen oder als Arbeitsnachweis verwenden können. Dabei sollen sie alle relevanten Gestaltungsmittel bewusst einsetzen und die Aufnahmen gezielt planen. Die Erstellung eines detaillierten Aufnahmeplans gehört ebenso zur Aufgabe wie die Entwicklung eines einheitlichen Gestaltungskonzepts für das Fotobuch.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Fotografien, digitale und generierte Bilder für das Fotobuch ▶ Fotobuch
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ analysieren den Auftrag, ▶ informieren sich über Gestaltungsmittel, ▶ planen eigene Bilder und setzen diese um, ▶ wählen geeignete Bilder aus und begründen ihre Entscheidung, ▶ präsentieren ihre Ergebnisse anhand ihres Fotobuchs. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Figur-Grund-Beziehung ▶ grafische Elemente ▶ Bildformat ▶ Bildkomposition ▶ Layout und Typografie ▶ Bildschärfe ▶ Perspektive ▶ Räumlichkeit ▶ Kontraste
<p>Lern- und Arbeitstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Recherche zur Beschaffung von Information ▶ Dokumentation und Reflexion der Arbeitsprozesse und -ergebnisse ▶ Einzel- und Gruppenarbeit 	
<p>Unterrichtsmaterialien/-medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsaufgabe mit Leitfragen und Quellenhinweisen 	
<p>Organisatorische Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte ▶ Bereitstellung von Bildbearbeitungs-, Layout- und Präsentationssoftware sowie Nutzung von KI-Werkzeugen ▶ Bewertung von Arbeitsabläufen ▶ Präsentationen ▶ Learning by Doing: direkte Anwendung von Kameratechnik, Bildbearbeitung und Layoutgestaltung ▶ Bezug zu Lernfeld 3 und 4 möglich 	

Beispiel: Lernfeld 9

2. Ausbildungsjahr	
<p>Lernfeld 9: Bildkonzepte planen und umsetzen (80 Stunden)</p> <p>Lernfeld 9 kann in folgende Lernsituationen (LS) untergliedert und entsprechend dem curricularen Bezug strukturiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ LS 9.1: Fotografische Stilgeschichte kennen (20 Stunden) ▶ LS 9.2.1: Zielgruppe und Corporate Design analysieren (20 Stunden) ▶ LS 9.2.2: Standbildkonzepte erstellen und umsetzen (30 Stunden) ▶ LS 9.2.3: Bewegtbildkonzepte erstellen und umsetzen (10 Stunden) 	
<p>LS 9.2.2: Standbildkonzepte erstellen und umsetzen (30 Stunden)</p>	
<p>Übergeordnete Handlungssituation 9.2</p> <p>Ein international agierendes Unternehmen möchte eine neue Marke einführen und beauftragt ihren fotografischen Betrieb mit der visuellen Umsetzung. Ihr Unternehmen soll die Marke durch ein stimmiges Storytelling in Stand- und Bewegtbildern an die Zielgruppe vermitteln.</p> <p>Handlungssituation 9.2.2</p> <p>Basierend auf der Analyse erwartet der Kunde eine Konzeption zur Umsetzung der Standbilder des Auftrags. Diese soll ihm geeignet präsentiert werden. Nach Rücksprache mit dem Kunden werden die Bilder im Team umgesetzt.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Konzeption ▶ Kundenpräsentation ▶ Dokumentation
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ informieren sich über den Aufbau und Zweck von Bildkonzeptionen, ▶ legen Kommunikationsziele fest und definieren auftragsbezogene Bildideen, ▶ prüfen die inhaltliche und rechtliche Realisierbarkeit ihrer Ideen, ▶ präsentieren ihre Bildideen kundengerecht und nehmen konstruktive Kritik an und reflektieren sie, ▶ optimieren ihre Konzeption und setzen sie um. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Briefing ▶ Storytelling, Dramaturgie ▶ Aufnahmegenehmigung, Nutzungsrecht, Verwertungsrecht
<p>Lern- und Arbeitstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einzel- und Gruppenarbeit ▶ Visualisierung (z. B. Moodboards, Skizzen, Mindmaps, Wireframes) 	
<p>Unterrichtsmaterialien/-medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsaufgabe mit Leitfragen und Quellenhinweisen 	
<p>Organisatorische Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte ▶ Bereitstellung von Bildbearbeitungs-, Layout- und Präsentationssoftware sowie Nutzung von KI-Werkzeugen ▶ Präsentationen 	

Beispiel: Lernfeld 11

3. Ausbildungsjahr	
<p>Lernfeld 11: Bilder für Ausgabemedien aufbereiten und ausgeben (80 Stunden)</p> <p>Lernfeld 11 kann in folgende Lernsituationen (LS) untergliedert und entsprechend dem curricularen Bezug strukturiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ LS 11.1: Colormangement-Grundlagen kennenlernen (20 Stunden) ▶ LS 11.2: Ausstattung eines Colormangement-Arbeitsplatzes planen (20 Stunden) ▶ LS 11.3: Colormangement praktisch anwenden (40 Stunden) 	
<p>LS 11.2: Ausstattung eines Colormangement-Arbeitsplatzes planen (30 Stunden)</p>	
<p>Handlungssituation</p> <p>Ihr Ausbildungsbetrieb plant die Optimierung des Colormangement-Workflows und die Neuausstattung farbverbindlicher Computerarbeitsplätze. Ihr Auftrag besteht darin, geeignete Geräte, Zubehör und Messgeräte zu recherchieren und eine passende Ausstattung vorzuschlagen. Dabei müssen Ergonomie, Farb- und Lichtverhältnisse sowie die Raumaufteilung berücksichtigt werden, um eine effiziente und qualitativ hochwertige Arbeitsumgebung zu schaffen. Im Anschluss erstellen Sie eine detaillierte Kostenkalkulation für die Anschaffungen und präsentieren diese Ihrem Vorgesetzten.</p>	<p>Handlungsprodukt/Lernergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Geräteauflistung ▶ Kostenkalkulation
<p>Wesentliche Kompetenzen</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ analysieren die Anforderungen an einen Colormangement-Arbeitsplatz, ▶ informieren sich über aktuelle branchentypische Geräte und Standards für einen Colormangement-Workflow, ▶ planen die notwendige Anschaffung und erstellen ein Raumkonzept, ▶ führen eine Kostenkalkulation durch und präsentieren ihre Ergebnisse. 	<p>Konkretisierung der Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Monitortechnologien ▶ Ausgabemedien ▶ Messgeräte ▶ ergonomische Bildschirmarbeitsplätze ▶ Normlicht
<p>Lern- und Arbeitstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einzel- und Gruppenarbeit ▶ Präsentation 	
<p>Unterrichtsmaterialien/-medien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsaufgabe mit Leitfragen und Quellenhinweisen 	
<p>Organisatorische Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ PC-Raum mit Internetzugang oder Nutzung eigener Endgeräte ▶ Bereitstellung von Bild- und Textbearbeitungs-, Layout- und Präsentationssoftware sowie die Nutzung von KI-Werkzeugen 	

**ZUSATZMATERIALIEN
ZUM DOWNLOAD**

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf Grundlage der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158 zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und sie zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

- BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>]

4.1 Zwischenprüfung

Ziel der Zwischenprüfung (§ 39 HwO) ist es, dass Auszubildende und Auszubildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um bei Bedarf korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Willkommener Nebeneffekt ist, dass die Auszubildenden mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Die Inhalte, die Dauer und der Zeitpunkt der Zwischenprüfung sind in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung geregelt.

Auszubildende sind verpflichtet,

- ▶ Auszubildende rechtzeitig zur Prüfung anzumelden,
- ▶ Prüfungsgebühren zu entrichten,
- ▶ Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.
- ▶ Da in der Zwischenprüfung lediglich der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, gibt es
- ▶ keine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- ▶ kein „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Zwischenprüfung,
- ▶ keine Gesamtnotenbildung, sondern nur Punktzahlen in den einzelnen Prüfungsteilen,
- ▶ kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne, sondern nur eine Teilnahmebescheinigung mit den erreichten Punktzahlen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung und der Ausbildungsnachweis sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 Absatz 1 HwO).

4.2 Gesellenprüfung

Die Handwerksordnung schreibt für anerkannte Ausbildungsberufe die Durchführung einer Gesellenprüfung vor (§ 31 Absatz 1 HwO). In der Prüfung wird festgestellt, ob die Prüflinge die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, um in dem erlernten Beruf tätig zu werden. Darüber hinaus kann ein beruflicher Abschluss auch Voraussetzung für die Zulassung zu weiterführenden Bildungsgängen sein.

Gegenstand der Gesellenprüfung können alle Ausbildungsinhalte sein, also auch die, die gemäß Ausbildungsrahmenplan vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind, sowie der

im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff. In den Prüfungsbestimmungen der Ausbildungsordnung werden die Prüfungsbereiche, -anforderungen und -instrumente, die zeitlichen Vorgaben, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche sowie die Bestehensregelungen festgelegt.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden, sie für die Teilnahme freizustellen und die Gebühren hierfür zu entrichten. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO) sind

- ▶ die zurückgelegte Ausbildungsdauer,
- ▶ die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- ▶ die Vorlage des von Ausbilder/-in und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises,
- ▶ die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Für die Durchführung der Prüfungen erlässt die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 38 HwO). Diese regelt u. a.

- ▶ die Zulassung,
- ▶ die Gliederung der Prüfung,
- ▶ die Bewertungsmaßstäbe,
- ▶ die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- ▶ die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
- ▶ die Wiederholungsprüfung.

Die Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Die genauen Bestimmungen für die Wiederholung finden sich in der Bestehensregelung der Verordnung.

4.3 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Das bzw. die gewählte/-n Prüfungsinstrument/-e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungs-

zeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.

Prüfungsinstrumente Fotograf/-in

Die Beschreibungen der Prüfungsinstrumente sind angelehnt an die Anlagen der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Lichtskizzen, einzelne Bestandteile einer Bildkonzeption, Bildanalysen oder Projektdokumentationen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die Schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder
- ▶ nur die Arbeits-/Vorgehensweise.

Die Arbeitsaufgabe kann durch ein Situatives Fachgespräch, ein Auftragsbezogenes Fachgespräch, durch Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben und eine Präsentation ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Grundsätze zur Durchführung des Auftragsbezogenen Fachgesprächs

- ▶ Das Auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich thematisch allein auf den Betrieblichen Auftrag, das Prüfungsstück, die Arbeitsprobe oder die Arbeitsaufgabe.
- ▶ Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- ▶ Der Prüfungsausschuss sollte dem Prüfling zu Beginn den groben Ablauf des Auftragsbezogenen Fachgesprächs bekannt geben.
- ▶ Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling, eventuell fehlerhafte Ausführungen zu überdenken, Alternativen vorzuschlagen und sein Arbeitsergebnis und seine Vorgehensweise zu reflektieren.

Tipps und Hinweise für das Führen von Fachgesprächen

Fachgespräche sind Gespräche unter Experten und Expertinnen, keine Wissensabfragen.

Prüfer und Prüferinnen

- ▶ stellen offen formulierte Fragen, die eindeutig und verständlich sind,
- ▶ beziehen sich in ihren Fragestellungen auf die durchgeführte Aufgabe,
- ▶ überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings,
- ▶ nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung,
- ▶ setzen fachliche Aspekte der durchgeführten Aufgabe in Beziehung zu fachübergreifenden Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung,
- ▶ regen den Prüfling dazu an, seinen Arbeitsauftrag darzulegen, seine Vorgehensweise zu begründen und/oder über Verbesserungsmöglichkeiten und alternative Herangehensweisen zu reflektieren.

Inhalte des Auftragsbezogenen Fachgesprächs

Gegenstand des Auftragsbezogenen Fachgesprächs ist ausschließlich die konkret durchgeführte Aufgabe. Im Folgenden werden einige Beispiele für mögliche Fragen gegeben, die situationsbezogen einen Gesprächseinstieg ermöglichen:

Fragen zur Information und Arbeitsplanung

- ▶ Aus welchen Quellen haben Sie sich die Informationen zur Durchführung der Prüfungsaufgabe geholt?
- ▶ Wie erfolgte die Arbeitsplanung? Können Sie die Reihenfolge Ihrer Arbeitsschritte begründen?
- ▶ Welche Abstimmungen mussten getroffen werden (Funktionsbereiche/Abteilungen/Dienstleistende)? Wie erfolgte die Abstimmung?
- ▶ Traten Schwierigkeiten auf? Welche unvorhersehbaren Schwierigkeiten können auftreten? Wie wurden diese behoben?

Fragen zur Durchführung

- ▶ Wie begründen Sie den Einsatz Ihrer Arbeitsmittel und Verfahren?
- ▶ Welche alternativen Möglichkeiten zum gewählten Verfahren/zur gewählten Methode gibt es?
- ▶ Welche Materialien/Werkzeuge/Maschinen/Techniken gibt es noch, die Sie für die Herstellung hätten verwenden können?
- ▶ Wer war bei der Arbeitsausführung beteiligt?
- ▶ Welche Arbeitsumfänge und Zeitabläufe haben sich ergeben?
- ▶ Welche Vorschriften mussten Sie beachten? Welche Folgen hat die Nichtbeachtung?
- ▶ Welche Arbeitsschutzmaßnahmen haben Sie beachtet? Welche Umweltschutzmaßnahmen haben Sie beachtet?

Fragen zur Kontrolle

- ▶ Wie haben Sie die Qualität Ihrer Arbeit geprüft (Qualitätskriterien)?
- ▶ Welche Prüfverfahren haben Sie angewandt? Welche Aussagekraft haben die Prüfergebnisse?
- ▶ Welche Toleranzen sind zulässig? Welche Maßnahmen ergreifen Sie bei zu hoher Abweichung von der Toleranzgrenze?
- ▶ Wie wurde die Qualität dokumentiert? Warum?
- ▶ Welche Schwachstellen gab es? Welche Maßnahmen haben Sie zur Behebung ergriffen?
- ▶ An wen wurde Ihre Arbeit übergeben? Und wie?
- ▶ Was würden Sie aus heutiger Sicht anders machen und warum?

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiel für ein solches Prüfungsstück ist z. B. der Auftrag, für eine Hotel-Webseite eine Architekturaufnahme und inszenierte Aufnahme mit zwei Gästen an der Bar zu erstellen. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet wird

- ▶ das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation sowie ein Auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Präsentation

Der Prüfling stellt ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, entweder auf Grundlage eines Prüfungsstücks oder einer Arbeitsaufgabe, einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Die Präsentation hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ methodisches Vorgehen,
- ▶ kommunikative Fähigkeiten und
- ▶ die Form der Darstellung.

4.4 Prüfungsstruktur

► Übersicht über die Prüfungsstruktur

Zwischenprüfung (im 4. Ausbildungshalbjahr)	Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	120 Min.	
	Fotografien erstellen und optimieren	Arbeitsaufgabe	170 Min.	
		Auftragsbezogenes Fachgespräch		
Gesellenprüfung (am Ende der Berufsausbildung)	Aufnahmen erstellen und optimieren	Arbeitsaufgabe	110 Min.	15 %
	Personenaufnahmen sowie Sachaufnahmen erstellen	Prüfungsstück	8 Std.	15 %
	Wahlqualifikation	Prüfungsstück	10 Std.	30 %
		Auftragsbezogenes Fachgespräch		
	Fotografische Prozesse darstellen und analysieren	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	240 Min.	30 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.	10 %	

Abbildung 5: Prüfungsstruktur Fotograf/-in (Quelle: BIBB)

4.4.1 Zwischenprüfung

Prüfungsbereich „Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren“	
<p>Im Prüfungsbereich „Gestaltungsgrundlagen anwenden, Fotoproduktionen planen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsprozesse zu organisieren und dabei Arbeitsschritte zu planen und die Auswahl der Arbeitsmittel zu begründen, 2. Bilder und deren Wirkung sowie deren Aussage zu analysieren sowie den Einsatz von Gestaltungsmitteln zu begründen, 3. gestalterische Grundlagen anzuwenden, um einen Aufnahmeentwurf zu beurteilen, 4. den Einsatz vonameratechnik sowie den Einsatz von Lichttechnik in Bezug auf ihre jeweilige Wirkung zu begründen, 5. Bilddaten zu beurteilen, 6. die auftragsbezogene Aufbereitung von Bilddaten zu beschreiben und 7. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Aspekte der Nachhaltigkeit und Aspekte der Digitalisierung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen. 	
Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	120 Min.

Prüfungsbereich „Fotografien erstellen und optimieren“		
<p>Im Prüfungsbereich „Fotografien erstellen und optimieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Fotoauftrag entsprechend eines Aufnahmeentwurfs kamerabasiert unter Verwendung von Beleuchtung umzusetzen, 2. Gestaltungsmittel entsprechend dem vorgegebenen Kommunikationsziel einzusetzen sowie 3. Bilddaten zu optimieren und zu retuschieren. 		
Prüfungsinstrumente*		Prüfungszeit**
Arbeitsaufgabe	schriftlicher Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte***	90 Min.
	Realisierung eines Fotoauftrags	80 Min.
Auftragsbezogenes Fachgespräch		
<p>* Die Arbeitsaufgabe besteht aus einem schriftlichen Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte sowie der Realisierung eines Fotoauftrags und einem auftragsbezogenen Fachgespräch. Für den Aufnahmeentwurf erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss eine thematische Vorgabe. Nach der Realisierung des Fotoauftrags wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</p> <p>** Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 170 Minuten. Für die Realisierung eines Fotoauftrags und das auftragsbezogene Fachgespräch hat der Prüfling 80 Minuten Zeit. Davon entfallen höchstens 20 Minuten auf das auftragsbezogene Fachgespräch.</p> <p>*** Der/die Auszubildende hat zu bestätigen, dass der schriftliche Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte eigenständig im Betrieb während der Arbeitszeit durchgeführt worden ist. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den schriftlichen Aufnahmeentwurf mit Planung der einzelnen Arbeitsschritte spätestens fünf Arbeitstage nach Aushändigung der Aufgabenstellung vorzulegen.</p>		

4.4.2 Gesellenprüfung

Prüfungsbereich „Aufnahmen erstellen und optimieren“

Im Prüfungsbereich „Aufnahmen erstellen und optimieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. einen Kundenauftrag hinsichtlich der Zielgruppe und des Kommunikationsziels zu analysieren,
2. auf Grundlage der Analyse des Kundenauftrags, Aufnahmen unter Verwendung von Beleuchtung und der Beachtung zielgruppenorientierter Gestaltung zu erstellen:
 - a) kamerabasiert,
 - b) softwaregestützt oder
 - c) kamerabasiert und softwaregestützt.
3. Gestaltungsmittel entsprechend der Zielgruppe und des Kommunikationsziels einzusetzen, die erstellten Bild-
daten zu optimieren und zu bearbeiten.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Arbeitsaufgabe*	110 Min.**

* Die Arbeitsaufgabe besteht aus der Realisierung von Aufnahmen. Für die Arbeitsaufgabe erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss eine thematische Vorgabe.

** Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 110 Minuten. Für die Analyse des Kundenauftrags steht dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zur Verfügung. Für die Realisierung von Aufnahmen hat der Prüfling 90 Minuten Zeit.

Prüfungsbereich „Personenaufnahmen sowie Sachaufnahmen erstellen“

Im Prüfungsbereich „Personenaufnahmen sowie Sachaufnahmen erstellen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. einen Kundenauftrag gemäß eines Briefings bestehend aus Personendarstellungen und Sachdarstellungen zielgruppenorientiert zu analysieren, zu planen und zu kalkulieren,
2. den Auftrag unter Einsatz von Kamera, Beleuchtung und gestalterischen Aspekten wie folgt umzusetzen:
 - a) als Standbild,
 - b) als Bewegtbild oder
 - c) als Standbild sowie als Bewegtbild,
3. die Bildergebnisse zu optimieren und zu bearbeiten und diese auftragsbezogen auszugeben.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Prüfungsstück*	8 Std.**

* Der Prüfling hat ein Prüfungsstück zu erstellen. Das Prüfungsstück besteht aus der Erstellung von Personenaufnahmen sowie von Sachaufnahmen, der Ausgabe der Aufnahmen sowie der darauf bezogenen Kalkulation eines Kundenangebots.

** Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 8 Stunden. Dabei entfallen 30 Minuten auf das Erstellen der Kalkulation und 7,5 Stunden auf das Umsetzen, Bearbeiten und Ausgeben des Auftrags.

Prüfungsbereich „Wahlqualifikation“

Im Prüfungsbereich „Wahlqualifikation“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. ein Konzept für eine Aufnahmeserie für einen Kundenauftrag zu erstellen,
2. auf der Grundlage des Konzepts eine Aufnahmeserie unter Verwendung der Kamertechnik, Beleuchtung und Software umzusetzen,
3. die an den Aufnahmen Beteiligten zu koordinieren,
4. die Aufnahmeergebnisse zu optimieren und zu bearbeiten und
5. die Aufnahmeergebnisse hinsichtlich ihrer Bildwirkung und ihrer Bildaussage zu begründen.

Prüfungsinstrumente		Prüfungszeit
Prüfungsstück*	Bildkonzeption	90 Min.
	Erstellung der Aufnahmeserie	8 Std.
	Präsentation der Aufnahmeserie	30 Min.**
Auftragsbezogenes Fachgespräch		

* Unbeschadet des § 4 Absatz 3 Satz 2 FotoAusbV hat der Prüfling ein Prüfungsstück in der gewählten Wahlqualifikation zu erstellen. Das Prüfungsstück besteht aus einer Bildkonzeption, der Erstellung der Aufnahmeserie sowie einer Präsentation der Aufnahmeserie und einem Auftragsbezogenen Fachgespräch. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss spätestens zehn Arbeitstage vor der Erstellung der Aufnahmeserie die Bildkonzeption für eine Aufnahmeserie zur Billigung vorzulegen.

Die Bildkonzeption besteht aus:

1. einer Analyse des Auftrages hinsichtlich des Auftraggebenden, der Zielgruppe und des Kommunikationsziels,
2. einer daraus abgeleiteten Beschreibung der Bildidee,
3. der Beschreibung der Bildgestaltung,
4. der Planung der Umsetzung,
5. der Erläuterung der technischen Realisierung und
6. Scribbles und Lichtskizzen.

Die Bildkonzeption und das Ergebnis der Erstellung der Aufnahmeserie ist mit 75 Prozent und die Präsentation einschließlich des Auftragsbezogenen Fachgesprächs mit 25 Prozent zu gewichten.

** Für die Präsentation und das Auftragsbezogene Fachgespräch hat der Prüfling 30 Minuten Zeit. Davon entfallen höchstens 15 Minuten auf das Auftragsbezogene Fachgespräch.

Prüfungsbereich „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“

Im Prüfungsbereich „Fotografische Prozesse darstellen und analysieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Kundengespräche auftragsbezogen vorzubereiten und auszuwerten, auch in englischer Sprache,
2. Anwendung der Kommunikationsformen sowie Kommunikationsregeln zu beschreiben,
3. Bildkonzepte kundenorientiert, auftragsorientiert, zielgruppenspezifisch sowie medienspezifisch zu planen sowie die Bildkonzepte und deren Planung zu begründen,
4. Prinzipien der Gestaltung und der Wahrnehmung zu erläutern,
5. medienrechtliche Vorschriften einzuhalten,
6. Kamerasysteme, Aufnahmesysteme sowie Lichtsysteme zu beschreiben und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu begründen,
7. Bilder unter Berücksichtigung der Ausgabekanäle sowohl gestalterisch als auch technisch zu beurteilen und Möglichkeiten der Optimierung zu beschreiben,
8. Bildbearbeitungsprozesse, Bildausgabeprozesse und Bildarchivierung zu planen und
9. Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Aspekte der Nachhaltigkeit und Aspekte der Digitalisierung sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	240 Min.

Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsinstrument	Prüfungszeit
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben	60 Min.

4.5 Beispiele für Prüfungsaufgaben

4.5.1 Beispielaufgabe für die Zwischenprüfung

Prüfungsbereich „Fotografien erstellen und optimieren“ (§ 10 FotoAusbV)

Prüfungsinstrument: Arbeitsaufgabe

Thema „Magie“

Kundenauftrag

Für einen führenden Hersteller von Computerspielen soll für eine Werbekampagne ein eindrucksvolles und kreatives Foto entstehen, das die Neugier potenzieller Spieler/-innen auf ein bevorstehendes neues Spiel weckt. Der Auftraggeber wünscht sich, dass das Bild alte Bücher als zentrales Element zeigt und multimedial einsetzbar ist.

Zielgruppe: Die Werbekampagne richtet sich an junge Erwachsene im Alter von 18 bis 34 Jahren, die digitale Medien intensiv nutzen. Diese Gruppe ist als Zielgruppe besonders interessant, da sie eine große Affinität zu Fantasy- und Rollenspielen hat und bereits Interesse an magischen und mystischen Welten zeigt. Technisch versierte Gamer/-innen, die Wert auf Detailtreue und Qualität legen, werden durch die hohe Bildqualität angesprochen, während Gelegenheitsspieler/-innen durch die Benutzerfreundlichkeit und die Herausforderung des Spiels angezogen werden.

Vorgaben für die Bearbeitung der Aufgabe

- ▶ Gefordert ist ein Farbfoto, das multimedial einsetzbar ist.
- ▶ Der Fotoauftrag soll entsprechend dem Aufnahmeentwurf kamerabasiert unter Verwendung von Beleuchtung umgesetzt werden.
- ▶ Ein Model sowie notwendige Requisiten, z. B. Styroporplatten, Fototapete, bringen Sie selbst mit (wurde im Vorfeld angekündigt).
- ▶ An Ihrem Aufnahmeplatz stehen Ihnen eine Kamera mit Objektiv, drei Blitzleuchten und ein weißer Hintergrund zur Verfügung. Sie dürfen eigenes Equipment mitbringen und benutzen, sind hierbei jedoch für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität selbst verantwortlich.
- ▶ Speichern Sie die fertig bearbeitete Datei bitte so ab, dass sie an die Grafikabteilung des Auftraggebers übergeben werden kann. Die Dateibenennung ist wie folgt vorzunehmen: „IhrNachname_IhrVorname_Magie“.

Mögliche Umsetzung der Arbeitsaufgabe bzw. des Kundenauftrags

Das Foto zeigt ein weibliches Model in halber Figur, zentral positioniert und in eine aufwendige, dunkle Robe gehüllt, die mit subtilen silbernen Stickereien verziert ist und das Licht elegant reflektiert. Das Model steht frontal zur Kamera, der Kopf ist leicht gesenkt, doch der ausdrucksvolle Blick

richtet sich direkt ins Objektiv. Mit den ineinander gelegten Händen pustet sie vorsichtig Glitzerstaub in Richtung Kamera. Ihre offenen, glatten Haare wehen leicht, um die Mystik des Bildes zu verstärken. Konturiertes Make-up verleiht ihr ein markantes Erscheinungsbild, während das dramatische Augen-Make-up den intensiven Blick unterstreicht.

Im Hintergrund entfaltet sich die Atmosphäre eines düsteren, altmodischen Bibliothekssaals, ausgestattet mit Bücherregalen und einer auffälligen Stehleuchte, die ein geheimnisvolles Ambiente schafft. Diese Szene wird im Fotostudio mit einer passenden Fototapete nachgebildet, die einen alten Bibliothekssaal zeigt und auf großen Styropor-Platten befestigt wird. Eine Stehleuchte wird als Accessoire im rechten, hinteren Teil des Bildes platziert.

Die Komposition des Bildes zeichnet sich durch starke vertikale Linien aus, die durch die Bücherregale und das stehende Model gebildet werden, und verleiht dem Bild eine aufrechte Dynamik, die Autorität und Stärke ausstrahlt. Die schlanke Form der Stehleuchte fügt subtile horizontale Elemente hinzu und schafft einen beruhigenden Kontrast zu den vertikalen Linien. Der fließende Umhang des Models und die schimmernden Linien der Stickereien lenken das Auge des Betrachters/der Betrachterin dynamisch durch das Bild, während der Hell-Dunkel-Kontrast durch gezielte Beleuchtung die mystischen Aspekte der Szene hervorhebt.

Das Model wird mit einem schmalen Striplight mit Wabe von vorne links beleuchtet, um es aus der Szene hervorzuheben. Das Hauptlicht wird leicht erhöht positioniert, um das Model von oben zu beleuchten und die Wangenknochen hervorzuheben, was die Mystik des Bildes unterstützt. Für eine gute Figur-Grund-Beziehung wird das Model zusätzlich von hinten links und rechts mit zwei Normalreflektoren beleuchtet, die eine dezente Outline um das Model legen, ohne Streulicht auf die Fototapete fallen zu lassen.

Die Farbgebung ist überwiegend in kühlen Blautönen gehalten, mit warmen Lichtakzenten der Stehlampe, die geheimnisvolle Energie und Wärme einbringen. Aufgenommen wird das Bild mit einer digitalen Systemkamera unter Verwendung einer Optik mit großer Blendenöffnung wie eines 1.4-Objektivs mit 85 mm Brennweite. Die Blende von f/4 stellt die Augen des Models scharf dar, während der Hintergrund durch ein schönes Bokeh unscharf bleibt. Der ISO-Wert von 200 gewährleistet eine gute Belichtung und die Möglichkeit, genügend Licht der Stehlampe einzufangen. Die Belichtungszeit wird auf eine 1/30 Sekunde eingestellt, wobei das Hauptlicht ausgeschaltet ist. Lediglich die hinteren Lampen und die Stehleuchte dürfen während der Aufnahme leuchten, was für eine leichte Bewegungsunschärfe des Models sorgt, während Gesicht, Hände und Dekolleté durch das Anblitzen scharf abgebildet werden.

Das Bild wird anschließend am Computer über einen RAW-Konverter optimiert (Belichtung, Kontrast, Farbtemperatur,

Schärfe etc.) und mit einer Bildbearbeitungssoftware weiterverarbeitet.

Arbeitsschritte

- ▶ Akkus laden
- ▶ Speicherkarte formatieren
- ▶ Funktionstest der Kamera
- ▶ Set-Aufbau: Fototapete an Styropor anbringen und senkrecht aufstellen
- ▶ Strom für Stehleuchte parat legen
- ▶ Requisiten ans Set bringen
- ▶ Lichtquellen aufstellen
- ▶ Kamera auf Stativ montieren und Bildausschnitt wählen
- ▶ Model vorbereiten: Ankleiden, Haare & Make-up
- ▶ Model in Szene positionieren
- ▶ Licht einrichten
- ▶ Lichtmessung durchführen und ggf. anpassen
- ▶ Kamera einstellen
- ▶ Belichtungen durchführen
- ▶ Bilder auf Computer übertragen
- ▶ Bildauswahl vornehmen
- ▶ Bild(er) konvertieren
- ▶ Bildbearbeitung durchführen
- ▶ Bilddaten auftragsbezogen ausgeben

VOM PRÜFLING ANZUFÜGEN SIND LICHT UND AUFBAUSKIZZEN!

4.5.2 Beispielaufgabe für die Gesellenprüfung

Prüfungsbereich: „Aufnahmen erstellen und optimieren“ (§ 14 FotoAusbV)

Prüfungsinstrument: Arbeitsaufgabe

Dauer:

110 Minuten, davon

- ▶ 20 Minuten Analyse des Kundenauftrags und
- ▶ 90 Minuten Realisierung der Aufnahmen einschließlich Bildbearbeitung

Kundenauftrag

Ein traditionsreiches deutsches Familienunternehmen, das seit über fünf Jahrzehnten hochwertige und innovative Kletterausrüstung produziert, benötigt eine Werbeaufnahme einer neuen Stirnlampe an einem Model für die Verwendung als Titelbild des Kataloges.

Das Unternehmen beschreibt sich wie folgt: „Mit der Erfindung der ersten Stirnlampe 1973, des Sicherungsgerätes mit Blockierunterstützung XYZ 1991 oder des Abseilgerätes für technische Rettungseinsätze ABC 2019 haben wir die Praxis revolutioniert. Seit der Gründung unseres Unternehmens im Jahre 1970 ist es unser Ziel, die Bedingungen für die Fortbe-

wegung an vertikalen und dunklen Orten sicherer und komfortabler zu machen.

Als passionierte Pioniere arbeiten wir ständig daran, neue Möglichkeiten für unsere Anwender zu schaffen: sich auf unwegsames und ausgesetztes Gelände wagen, immer weiter und immer höher gehen, effizienter arbeiten, die Sicherheit verbessern, das Unerreichbare näher rücken lassen.“⁴⁹

Vorgaben für die Bearbeitung der Aufgabe:

- ▶ Gefordert ist ein Farbfoto im Hochformat (DIN A5).
- ▶ Die Stirnlampe stellt Ihnen der Prüfungsausschuss zur Verfügung.
- ▶ Ein Model bringen Sie selbst mit (wurde im Vorfeld angekündigt).
- ▶ Generieren Sie zunächst mithilfe eines Text-zu-Bild-Generators eine Landschaftsaufnahme, die Sie als Hintergrund nutzen.
- ▶ Erstellen Sie die Aufnahme der Stirnlampe am Model als Freisteller.
- ▶ Fügen Sie die beiden oben genannten Aufnahmen anschließend als Composing in der Bildbearbeitung zusammen.
- ▶ Sie arbeiten im Fotostudio der Handwerkskammer XXX. An Ihrem Aufnahmeplatz stehen Ihnen eine Kamera mit Objektiv, ein Bildbearbeitungsrechner, drei Blitzleuchten und ein weißer Hintergrund zur Verfügung. Sie dürfen eigenes Equipment mitbringen und benutzen, sind hierbei jedoch für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität selbst verantwortlich.
- ▶ Speichern Sie die fertig bearbeitete Datei bitte im Ordner „Pruefung_Stirnlampe“ als RGB-Datei so ab, dass sie an die Grafikabteilung des Auftraggebers übergeben werden kann. Die Dateibenennung ist wie folgt vorzunehmen: „IhrNachname_IhrVorname_Stirnlampe“.

9 Quelle: [<https://petzl.com>]

4.6 Checkliste Prüfungsvorbereitung

Termine und Fristen	▶ Sind die Termine und Fristen für die Prüfung der zuständigen Stelle bekannt?
Antragsformulare	▶ Liegen die richtigen Antragsformulare für die Anmeldung zur Prüfung vor?
Eintrag ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	▶ Wurde das Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen?
Ausbildungsnachweise	▶ Liegen die Ausbildungsnachweise der Auszubildenden vor? ▶ Wurden sie genehmigt und der zuständigen Stelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt?
Prüfungsmodalitäten	▶ Sind die Auszubildenden umfassend über die Art, den Ablauf und alle Modalitäten der Prüfung informiert (Termin, Ort, Dauer)?
Ansprechpartner/-innen	▶ Gibt es einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für alle auftretenden Fragen rund um die Prüfung?
Lerninhalte	▶ Kennen die Auszubildenden die für die Prüfung relevanten Lerninhalte?
Bewertungskriterien	▶ Kennen die Auszubildenden die Kriterien, nach denen die Prüfung bewertet wird?
Kurse zur Prüfungsvorbereitung	▶ Gibt es Kurse zur Prüfungsvorbereitung von den Berufsschulen oder anderen Anbietern? ▶ Sind die Auszubildenden zu einem Kurs angemeldet?
Material/Raum zur Vorbereitung	▶ Haben die Auszubildenden ausreichend Material (z. B. Prüfungskatalog, Übungsaufgaben) und einen geeigneten Raum für die Vorbereitung zur Verfügung?
Vorbereitungszeiten	▶ Sind die Zeiten zur Prüfungsvorbereitung für die Auszubildenden geplant und ausreichend Pausen vorgesehen?
Entlastung	▶ Sind die Auszubildenden angemessen von der täglichen Arbeit oder fertigzustellenden Arbeitsaufträgen entlastet?
Urlaub/Freistellung	▶ Ist Urlaub oder Freistellung im Zusammenhang mit der Prüfung mit den Auszubildenden abgesprochen und bewilligt?

Platz für eigene Notizen

 **CHECKLISTE ZUM DOWNLOAD** 

5 Weiterführende Informationen

5.1 Wissenswertes

Ausbildereignung

Die Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 legt in vier Handlungsfeldern die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder/-innen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. Die Verordnung umfasst vier Handlungsfelder:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/-innen, der Auszubildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder/-in ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Eignung der Ausbildungsstätte

§ „Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Betriebe sollten sich vor Ausbildungsbeginn bei den zuständigen Handwerkskammern über Ausbildungsmöglichkeiten erkundigen. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Weitere Informationen:

- BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 162
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA162.pdf>]

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufs im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes.

Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI) der Leibniz Universität Hannover festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. über die zuständigen Landesministerien.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten umfasst:

- ▶ Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken,
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise,
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben,
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben,
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein,
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der/die Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- ▶ Der/die Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten von Ausbildenden und Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Weitere Informationen:

- Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI)
[<https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php>]

Dauer der Ausbildung

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). Das BBiG enthält Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können. In der Empfehlung Nr. 129 des BIBB-Hauptausschusses finden sich ergänzende Ausführungen.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 27a Absatz 1 HwO)

§ „Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 27a Absatz 3 HwO)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§ „Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.“ (§ 27b Absatz 1 HwO)

§ „Auf gemeinsamen Antrag der Lehrlinge (Auszubildenden) und der Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 27c Absatz 1 HwO)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§ „Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 37 Absatz 1 HwO)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ „In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.“ (§ 27c Absatz 2 HwO)

§ „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)¹⁰

Mobiles Ausbilden und Lernen

In vielen Unternehmen gehört mobiles Arbeiten heute zum Alltag. Grundsätzlich können auch Auszubildende mobil arbeiten und lernen. Neben der Ausbildung in Präsenz können Ausbilder/-innen ihre Azubis auch virtuell betreuen. Mobiles Ausbilden ist für beide Seiten freiwillig: Betriebe können mobiles Ausbilden anbieten und Auszubildende können das Angebot annehmen. Es besteht seitens der Betriebe und der Auszubildenden weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zum mobilen Ausbilden. Wird auch mobil ausgebildet, muss sichergestellt werden, dass das Ausbildungspersonal über die erforderlichen Kompetenzen verfügt und dass die rechtlichen Regelungen, die auch für die Ausbildung im Betrieb gelten, eingehalten werden. Ob und in welchem Umfang mobiles Ausbilden sinnvoll und gewinnbringend eingesetzt werden kann, sollte individuell nach Beruf, Betrieb und abhängig von der Persönlichkeit und Lebenssituation des oder der Auszubildenden entschieden werden. Die Hauptausschussempfehlung Nr. 179 des BIBB gibt ausführliche Empfehlungen zu diesem Thema.

Weitere Informationen:

- BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 179
[<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA179.pdf>]

Auslandsaufenthalte während der Ausbildung

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§ „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

¹⁰ Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99.

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Flexibilität, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche internationalen Ausbildungsabschnitte werden finanziell und organisatorisch unterstützt. Aufenthalte in Europa unterstützt das Mobilitätsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union. Internationale Lernaufenthalte fördert das nationale Programm „Ausbildung-Weltweit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. In Deutschland ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) die koordinierende Stelle beider Förderprogramme.

Diese organisierten Lernaufenthalte im Ausland sind in der Gestaltung flexibel und werden dem Bedarf der Organisatoren entsprechend inhaltlich gestaltet. Im Rahmen der Ausbildung können anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- Service-Portal für Auszubildende
[<https://www.auslandsberatung-ausbildung.de>]

Zuständige Stellen

Zuständige Stellen für die Berufsbildung sind nach § 71 BBiG:

- ▶ Handwerkskammern in Berufen der Handwerksordnung,
- ▶ Industrie- und Handelskammern in nicht handwerklichen Gewerbeberufen,
- ▶ Landwirtschaftskammern in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft,
- ▶ Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Notarkammern und Notarkassen für Fachangestellte im Bereich der Rechtspflege,

- ▶ Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern für Fachangestellte im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie
- ▶ Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern für Fachangestellte im Bereich der Gesundheitsdienstberufe.

Die Zuständigkeiten des öffentlichen Dienstes sowie im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sind in den §§ 73, 75 BBiG geregelt. Wenn für einzelne Berufsbereiche keine Kammern bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

Die zuständigen Stellen führen ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG), in das die zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden geschlossenen Ausbildungsverträge eingetragen werden.

Die zuständige Stelle hat die Aufgabe, die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der Umschulung zu überwachen und zu fördern (§ 76 BBiG). Ausbildungsberater/-innen der zuständigen Stellen informieren und beraten rund um die Ausbildung und prüfen auch die Eignung der Ausbildungsbetriebe. Die Kontaktdaten der Berater/-innen finden sich in der Regel auf den jeweiligen Webseiten der zuständigen Stellen.

Die zuständigen Stellen richten einen Berufsbildungsausschuss ein. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeberseite, sechs Beauftragte der Arbeitnehmerseite und sechs Lehrkräfte berufsbildender Schulen an (§ 77 BBiG). Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er beschließt Rechtsvorschriften zur Durchführung der beruflichen Bildung, z. B. Prüfungsordnungen (§ 79 BBiG).

Weitere Informationen:

- Zuständige-Stellen-Finder
[<https://leando.de/zustaendige-stellen>]

Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Prüfungen werden von der zuständigen Stelle Prüfungsausschüsse errichtet. Sie führen die Prüfungen durch und bewerten die Leistungen.

Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 40 BBiG bzw. § 34 HwO):

- ▶ Beauftragte der Arbeitnehmer,
- ▶ Beauftragte der Arbeitgeber und
- ▶ mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

Die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss immer gleich sein. Mehrere zuständige Stellen können auch beschließen, einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zu errichten (§ 39 BBiG bzw. § 33 HwO). Die Prüfer/-innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein und sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 BBiG bzw. § 34 HwO). Im Handwerk können die Kammern auch die

Handwerksinnungen ermächtigen, Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 33 HwO).

Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 BBiG). Die Prüferdelegation ist in Analogie zum Prüfungsausschuss mit Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens einer Lehrkraft besetzt. Sie kann von der zuständigen Stelle optional eingerichtet werden und von dieser im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen übertragen bekommen.

Zeugnisse

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG; § 31 Absatz 2 HwO). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten:

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung,
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

§ „Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellung dem Antrag beizufügen.“ (§ 37 Absatz 3 BBiG)

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, ggf. auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

Europass-Zeugniserläuterungen

Die Europass-Zeugniserläuterung ist eine Ergänzung zum Abschlusszeugnis und nicht personengebunden. Sie gehört zu den fünf Europass-Dokumenten, die europaweit anerkannt sind und die Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen ermöglichen. Das Dokument enthält Hinweise zu Dauer, Art und Niveau der Ausbildung, erklärt die Inhalte des Berufs und zeigt, in welchen Bereichen jemand nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung arbeiten kann. Angegeben wird auch das Niveau des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems und die nächste Ausbildungsstufe so-

wie die Einstufung des Abschlusses nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Zeugnis erläuterungen stehen für jeden anerkannten Ausbildungsberuf auf Deutsch, Englisch und Französisch auf den Berufeseiten des BIBB zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen:

- Nationales Europass Center (NEC)
[<https://www.europass-info.de>]
- Berufeseiten des BIBB
[<https://bibb.de/berufesuche>]

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll. Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugnis erläuterungen und im Europass sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ausgewiesen.



Abbildung 6: Die Niveaus des DQR (Quelle: BIBB)

Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal

Das Internetportal leando.de des BIBB wendet sich an betriebliches Ausbildungspersonal sowie ehrenamtlich tätige Prüfer/-innen und dient der Information, Vernetzung und Qualifizierung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungs- und Prüfungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungs- und Prüfungspersonals bietet das Portal verteilte crossmedial aufbereitete Informationen, digitale Tools für die Ausbildungspraxis und Qualifizierungsangebote zur Bewältigung zentraler Anforderungen an die Gestaltung der

Berufsausbildungspraxis. Ergänzt wird Leando durch einen zeitgemäßen Community-Bereich der dem digitalen Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Ausbildern und Ausbilderinnen, ehrenamtlichen Prüfern und Prüferinnen sowie Experten und Expertinnen der Berufsbildung dient.

leando ausbilden
prüfen
vernetzen

5.2 Links

Fotograf/-in

Beruf im Überblick:

- ▶ Ausbildungsordnung
- ▶ Rahmenlehrplan (KMK)
- ▶ Zeugniserläuterungen

Berufsverband Freie Fotografen und Filmgestalter e. V. (BBF) – Informationen zum Fotorecht und Linkverzeichnis für Verbände, Institutionen und Hochschulen

FEMALE PHOTOCLUB e. V.

FREELENS e. V. (Berufsverband)

Wege in den Beruf Fotografie (Deutscher Fotorat e. V.)

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/foto25

<https://bff.de/service>

<https://femalephotoclub.com>

<https://freelens.com>

https://deutscher-fotorat.de/media/pages/medialibrary/b9e-ae2fd40-1744638107/deutscher-fotorat_wege-in-den-beruf-fotografie.pdf

Ausbildung und Beruf

Allianz für Aus- und Weiterbildung

Alphabetische Übersicht der zuständigen Stellen

Ausbildung gestalten

AusbildungPlus – Portal für duales Studium und Zusatzqualifikationen in der beruflichen Erstausbildung

Ausbildungsbetrieb werden – Handreichung für Erstausbildende

Ausbildungsnachweis

Auslandsaufenthalte in der Ausbildung

Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)

Betriebliche Ausbildung

Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“

Demokratiebildung

Für Ausbilderinnen und Ausbilder (DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung)

<https://www.aus-und-weiterbildungsallianz.de>

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/competent_bodies

<https://www.ausbildunggestalten.de>

<https://www.bibb.de/ausbildungplus/de/index.php>

https://special-craft.de/wp-content/uploads/2021/12/Ausbildungsbetrieb_werden.pdf

<https://www.bibb.de/de/141441.php>

<https://www.auslandsberatung-ausbildung.de>

<https://www.berufe.tv>

<https://www.bibb.de/de/137890.php>

<https://berufenet.arbeitsagentur.de>

<https://www.bibb.de/de/205120.php>

<https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/ausbildung/fuer-ausbilder>

„Ich mach's" – Kurzfilme zu Ausbildungsberufen	https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/ich-machs
Innovationswettbewerb InnoVET!	https://www.inno-vet.de
komm, mach MINT	https://www.komm-mach-mint.de
leando – Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal	https://leando.de
Lehren und Lernen in der Ausbildung	https://leando.de/landing_page/ausbildung-lehren-lernen
Leitfaden für ausbildende Fachkräfte	https://leando.de/landing_page/leitfaden-ausbildende-fachkraefte
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://leando.de/artikel/lernortkooperation-der-beruflichen-bildung
Stark für Ausbildung – Gute Ausbildung gibt Chancen (DIHK-Bildungs-gGmbH und ZWH)	https://www.stark-fuer-ausbildung.de
Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)	https://www.bibb.de/de/741.php
Unterweisungspläne (Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik)	https://hpi-hannover.de/gewerbefoerderung/unterweisungsplaene.php
WorldSkills Germany	https://www.worldskillsgermany.com
Zuständige-Stellen-Finder	https://leando.de/zustaendige-stellen
ZYND – Portal für berufliche Orientierung	https://www.zynd.de

Berufsschule

Arbeitshilfe Didaktische Jahresplanung NRW	https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Didaktische_Jahresplanung/24
Berufsschule als Teil der dualen Ausbildung	https://www.bibb.de/de/137895.php
Berufsschulstandorte für anerkannte Ausbildungsberufe der Länder	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/berufsschulen.html
Förderung digitaler Schlüsselkompetenzen	https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fachklassen/djp-einleger.pdf
Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen	https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf
Kultusministerkonferenz (KMK)	https://www.kmk.org
Rahmenlehrpläne der KMK	https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/downloadbereich-rahmenlehrplaene.html
Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule	https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf
Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule	https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf

Digitalisierung

Berufsbildung 4.0 – Digitalisierung der Arbeitswelt

<https://www.berufsbildungvierpunktnull.de>

Medien- und IT-Kompetenz für Ausbildungspersonal (MIKA)

https://leando.de/landing_page/mika

Plattform Industrie 4.0

<https://www.plattform-i40.de>

Nachhaltigkeit

BBNE-Praxismaterialien

<https://www.bmu.de/buergerservice/bildung/bildungsmaterialien/bbne-praxismaterialien>

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung – Modellversuche

<https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/bildungsbereiche/berufliche-bildung/berufliche-bildung.html>

Berufsspezifische Materialien für Betriebe und Berufsschulen (Projektagentur Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung)

<https://pa-bbne.de>

Bildung für nachhaltige Entwicklung

<https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/bildungsbereiche/berufliche-bildung/berufliche-bildung.html>

Globale Nachhaltigkeitsziele

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitsziele-erklart-232174>

Handlungsleitfaden „Nachhaltigkeits-Navi“

<https://www.suedwestmetall-macht-bildung.de/aus-unserer-welt/news/umweltschutz-und-nachhaltigkeit-in-der-ausbildung>

Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden

<https://www.nachhaltig-im-beruf.de>

Nachhaltigkeit im Handwerk

<https://nachhaltiges-handwerk.de>

VET Chain – Beratungswerkzeug für Nachhaltigkeit in der Berufsbildung

<https://www.govet.international/de/190181.php>

Prüfungswesen

Ausbildungsprüfung

<https://www.bibb.de/de/137893.php>

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle

<https://www.ihk.de/stuttgart/pal>

Prüfen im Handwerk (ZWH)

<https://www.pruefen-im-handwerk.de>

Prüfer/-in werden

<https://leando.de/pruefer-werden>

ZPA – Zentralstelle für Prüfungsaufgaben

<https://www.ihk-zpa.de>

Vorgaben und Vorlagen

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	https://leando.de/artikel/ausbilder-eignungsverordnung-aevo
Ausbildungsvertragsmuster	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005
Beschlüsse und Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses, z. B.	https://www.bibb.de/de/11703.php
▶ Ausbildungsdauer, Nr. 129	
▶ Ausbildungsvertragsmuster, Nr. 115	
▶ Eignung von Ausbildungsstätten, Nr. 162	
▶ Gestaltung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, Nr. 106	
▶ Kooperation der Lernorte, Nr. 99	
▶ Mobiles Ausbilden und Lernen, Nr. 179	
▶ Musterprüfungsordnungen, Nr. 120, 121	
▶ Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen), Nr. 158	
▶ Teilzeitberufsausbildung, Nr. 174	
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de
Europass-Zeugnis erläuterungen	https://www.europass-info.de/bildungseinrichtungen/europass-zeugnis-erlaeuterungen
Handwerksordnung (HwO)	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg
Mindestausbildungsvergütung	https://www.bibb.de/de/199658.php
Standardberufsbildpositionen (modernisiert 2021)	https://www.bibb.de/de/134898.php

Publikationen

BIBB

Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19200>

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung, Modellversuche 2010–2013: Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Ausblicke

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7453>

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung im Transfer

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19686>

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP)

<https://www.bwp-zeitschrift.de>

Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17281>

Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/9412>

Förderung nachhaltigkeitsbezogener Kompetenzentwicklung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17097>

Geschäftsmodell- und Kompetenzentwicklung für nachhaltiges Wirtschaften. Selbstlernmaterial für Ausbildungspersonal und Auszubildende

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/10365>

Gestaltung nachhaltiger Lernorte. Leitfaden für ausbildende Unternehmen auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/16691>

Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/datenreport/de/2019/101371.php>

Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/8276>

Der letzte Zugriff auf alle Links erfolgte am 30.06.2025.

5.3 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 107 0
<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: 030 | 18 555 0
<https://www.bmfsfj.de>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
<https://www.bmwk.de>

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25 418 0
<https://www.kmk.org>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB)

Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91 523 0
<https://www.kwb-berufsbildung.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Keithstraße 1
10787 Berlin
Tel.: 030 | 240 60 0
<https://www.dgb.de>



Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: 030 | 20 308 0
<https://www.dihk.de>



Centralverband Deutscher Berufsfotografen (Bundesinnungsverband)

Ossenkampstiege 111
48163 Münster
Tel.: 0251 | 52 008 0
<https://www.cvfoto.de>



bpp | bund professioneller portraitfotografen

Thürmchenswall 24–26
50668 Köln
Tel.: 06171 | 277 84 34
<https://bpp.photography>



PIC Verband e. V. (Professional Image Creators)
Eupener Straße 121
52066 Aachen
<https://www.pic-verband.de>



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Historische Entwicklung des Berufs Fotograf/-in	9
Abbildung 2: Modell der vollständigen Handlung	69
Abbildung 3: Übersicht Betrieb – Berufsschule	80
Abbildung 4: Plan – Feld – Situation	81
Abbildung 5: Prüfungsstruktur Fotograf/-in	101
Abbildung 6: Die Niveaus des DQR	114



Umsetzungshilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114–116
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2816-9



Verlag Barbara Budrich